



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Theater der Strafe. Strafrituale im Übergang vom
Mittelalter zur frühen Neuzeit“

Verfasser

Matthias Georg Jodl

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 317

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Diplomstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Stefan Hulfeld

Für Yanina.

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
2	METHODEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNG	2
3	ÖFFENTLICHKEIT UND HEIMLICHKEIT	11
3.1	Das mittelalterliche Strafrecht	13
3.2	Bestimmung des Öffentlichen	21
3.3	Strafwirklichkeit durch Öffentlichkeit	24
3.4	Der Wandel der Gerichtsverfahren	35
3.5	Vom Verbrecher zum armen Sünder	42
3.6	Die Zuschauer als Bedingung der legalen Tötung	46
3.7	Das frühneuzeitliche Strafrecht	51
4	DIE BETEILIGTEN	62
4.1	Richter	63
4.2	Henker	67
4.3	Maleficant	81
4.4	Zuschauer	91
5	DIE INSZENIERUNG DES STRAFRECHTS	95
5.1	Der endliche Rechtstag	95
5.2	Das gespielte Inquisitionsverfahren	108
5.3	Die Henkersmahlzeit	114
5.4	Die Richtstatt	115
6	RESÜMEE	123
7	LITERATURVERZEICHNIS	125
8	ABSTRACT	132
9	CURRICULUM VITAE	134

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Ein Verdächtiger wird vom Henker für die Tortur vorbereitet. Im Hintergrund ist die Winde zum Hochziehen des Gefangenen zu sehen, aus O. N., *Bambergische halßgerichts und rechtlich Ordnung*, Folio 13 verso. 45
- Abbildung 2: Gerichtsszene, der Richter hält das Zeichen seiner Würde, den Stab in der Hand. Im Hintergrund sind Torturinstrumente zu sehen, aus Tengler, *Layenspiegel*, Titelblatt. 64
- Abbildung 3: Scharfrichter bei Tortur und Strafe. Die aufwendige Kleidung der Henker ist nicht zu verkennen, verglichen mit der schlichten Robe des Gerichtsschreibers, aus Tengler, *Layenspiegel*, , Folio CXXIX recto. 73
- Abbildung 4: Henker bei der Ausübung ihres Handwerks, aus Tengler, *Layenspiegel*, Folio CXXXV verso. 79
- Abbildung 5: Verlesung des Urteils beim endlichen Rechtstag. Rechts steht der gebundene Malefican, aus Tengler, *Layenspiegel*, Folio CXXXIX recto. 97
- Abbildung 6: Drei gefesselte Gefangene werden dem Lochwirt, der den Gefängnischlüssel hält, übergeben, aus Tengler, *Layenspiegel*, Folio CXXVIII verso. 113

1 Einleitung

Die vorliegende Diplomarbeit versteht sich als theaterhistoriographische Untersuchung der strafenden Gerichtsbarkeit am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, insbesondere des deutschsprachigen Raumes.

Dieser Übergang ist aber nur als Hilfskonstruktion zu verstehen, denn „die Epochenwende ist ein unmerklicher Limes, an kein prägnantes Datum oder Ereignis gebunden. Aber in einer differentiellen Betrachtung markiert sich eine Schwelle, die als entweder noch nicht erreichte oder schon überschrittene ermittelt werden kann.“¹ Was aber zeichnet nun den „unmerklichen Limes“ aus, was ist seine Besonderheit? Nun, eine grundlegende These dieser Arbeit ist die Markierung des Limes an der Etablierung des römischen Rechts auf Basis des althergebrachten heterogenen germanischen Gewohnheitsrechts. Eine vorsichtige Vereinheitlichung der stark unterschiedlichen Rechtssysteme lässt sich in diesem Zeitrahmen ebenso ausmachen wie die zunehmende Professionalisierung des Gerichts und des Strafvollzuges.

Die im Zuge des neu etablierten römischen Rechts veränderten Vorgänge des Strafvollzuges werden auf ihre Hervorhebung, die Interaktion der handelnden Personen und die Strafwirklichkeit konstituierende Öffentlichkeit hin untersucht. Sie sind außerkünstlerische Vorgänge und werden dem Leipziger Theatralitätskonzept von Rudolf Münz folgend als »Theater«², beziehungsweise in der Entsprechung von Stefan Hulfeld als „Lebenstheater“ bezeichnet. Mit dem hier zu verwendenden Begriff des Lebenstheaters soll die für den Untersuchungszeitraum arbiträre Grenzziehung zwischen Theater und Alltag vermieden werden.³

Zu diesem Behufe wurden einige der wichtigsten frühneuzeitlichen Rechtstexte als Quellen herangezogen. Wie immer bei alten Texten bleiben manche Restunsicherheiten bezüglich der korrekten Transkription. Um diese tunlichst einzuschränken wurde Carl Faulmanns *Schriftzeichen und Alphabete aller Zeiten und Völker* zu Rate gezogen und, wie im Falle des *Layenspiegels*, auf zwei unterschiedliche Auflagen zurückgegriffen, um altersbedingte Undeutlichkeiten des Drucksatzes

¹ Blumenberg, *Aspekte der Epochenschwelle*, Seite 20.

² Vgl. Münz, *Theatralität und Theater*, Seite 70.

³ Vgl. Hulfeld, *Zähmung der Masken, Wahrung der Gesichter*, Seite 381 ff.

möglichst auszugleichen. Die Transkriptionen entsprechen den Vorlagen, lediglich das vokalisches verwendete „v“ wurde zwecks Verbesserung der Lesbarkeit als „u“ umgeschrieben. Bei von mir vorgenommenen Übersetzungen, beziehungsweise notwendigen Erläuterungen, wurden *Der kleine Stowasser* und Matthias Lexers *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch* konsultiert. Diese Erklärungen sind in eckigen Klammern angeführt, Konjekturen in spitzen Klammern. Nicht paginierte Texte werden in Folge als Folio bezeichnet, bei fehlerhafter Blatzzählung wurde die entsprechende Berichtigung in der Fußnote berücksichtigt. Die Arbeit hat einen chronologischen Bogen und versucht anhand einer Beschreibung der Evolution des Rechts eine Basis für die theaterhistoriographische Aufarbeitung der strafrechtlichen Inszenierungen zu liefern.

2 Methoden und Begriffsbestimmung

Immanuel Kants Geschichtsphilosophie bietet für die gegenständliche theaterhistoriographische Untersuchung der strafenden Gerichtsbarkeit eine taugliche methodische Grundlage, da er, wie nachfolgend detaillierter behandelt, die Entwicklung des Rechts als Messlatte der Geschichte bestimmt. Um aber den teleologischen Charakter des Kant'schen Modells zu relativieren, und dennoch Recht als Untersuchungsgrundlage Anwendung finden zu lassen, bedarf es Walter Benjamins und seines Rekurses auf die Geschichtsphilosophie Kants.

Kant besetzt in seiner *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* den Maßstab für die Geschichte der Gattung Mensch mit dem Kriterium des Rechts. Er rekurriert einleitend auf Johann Gottfried Herder und wirft dessen Geschichtskonzept vor, über den bloßen Naturzweck nicht hinauszukommen, da Herder die aristotelische Glückseligkeit als freilich unscharfes Ziel festlege. Kant ortet die Gefahr einer planlos fortschreitenden Kultur, einer Tauglichkeit zu beliebigen Zwecken, die damit zu einer Fessel für die menschliche Freiheit werde. Die Kultur selbst verweise auf die notwendige Überschreitung des Naturzustandes und die Rechtsebene sei die Voraussetzung für Kultur, um die Naturanlagen, die Talente entfalten zu können. Das herdersche Ziel der Glückseligkeit sei ein Zweck, den ohnehin schon die Natur selbst verfolge und der somit nicht das höchste Ziel sein könne. Kant sucht die Geschichte von einem Standpunkt aus nach einer Idee zu betrachten. Idee ist bei ihm ein Vernunftbegriff, der eine Totalität bedingt. Er findet in Herders Kulturbeschreibungen keine Idee, sie seien bloße ungeleitete Dichtung. Kant nun möchte einen für jedermann

notwendig interessanten Leitfaden entwickeln. Dies ist die Aufgabe der Geschichte. Kants Perspektive ist die menschliche Gattung und er sucht einen menschlichen Fortschritt. Der Maßstab dafür ist das Recht, welches dem Staat die Aufgabe gibt, Freiräume für das Individuum zu ermöglichen. Der Staat selbst solle diese Freiräume aber nicht erschaffen, da er sonst totalitär agiere.⁴

Kant unterscheidet den Menschen als letzten Zweck der Natur, damit ist der Mensch Herr über die Natur, allerdings kann der Mensch sich willkürlich Zwecke verschaffen – aus dem Gebrauch der Vernunft erwachsend. Herder hingegen vermöge den Menschen nur als letzten Zweck der Natur zu sehen, womit dieser seinen höchsten Zweck in sich selbst finde und deshalb als Subjekt der Moralität anzusprechen sei. Jedoch, so Kant, sei die Kultur ebenso ein letzter Zweck der Natur.

Die ungebändigte Freiheit der Menschen sei schrecklich, sie müsse durch das Gesetz geregelt werden, damit sich Kultur zu entfalten vermöge. Dies bedinge aber auch, dass sich der Mensch einem Rechtssystem unterwerfe. Die Freiheit sei also janusköpfig und gehe folglich nur als Idee aus gesetzlichen Schranken hervor. So schreibt Kant in der *Metaphysik der Sitten*: „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“⁵

Die Gattung Mensch unterstehe dieser Zielsetzung einhergehend mit der Verpflichtung sich diesem Ideal anzunähern und an diesem sei unser politisches Handeln zu orientieren. Der Verlauf der Geschichte unterliege keineswegs einem moralischen Verlauf, so Kant. Partikuläre Interessen würden nur aus Not heraus zur Kooperation gezwungen und daraus könne Fortschritt erwachsen. Ein Fortschreiten zu einer perfekten bürgerlichen Verfassung überhaupt könne es nicht geben, deshalb fragt Kant, ob nicht ein anderer Weg zu einer zunehmenden Institutionalisierung der Gerechtigkeit möglich wäre.

Kant zufolge ist Recht nicht Harmonie, sondern eine späte Errungenschaft der Kultur, die Konflikte nicht beseitigt, sondern nach allgemeinen Regeln zu schlichten vermag. Ein Wachstum der Legalität, nicht der Moralität, bestimmt den Fortschritt der

⁴ Vgl. Kant, *Werkausgabe*. Band 11, Seite 35 ff.

⁵ Kant, *Werkausgabe*. Band 8, Seite 337.

Menschheit. Moral ist nicht messbar, ein rechtlicher Fortschritt aber schon. Die Legalität sei der Motor des Fortschritts.⁶

Die Vernunft in der Geschichte verwende die Unvernunft der Individuen, um sich dadurch zu verwirklichen – das meint Kant mit der „ungeselligen Geselligkeit.“ Die privaten Laster sind Antrieb für Neuerungen.⁷ Der Fortschritt könne oft unterbrochen, aber nie ganz abgebrochen werden. Der Fortschritt der Geschichte verlange stets Opfer, wie Kant mit betroffener Verwunderung feststellt.

„Befremdend bleibt es immer hiebei: daß die ältern Generationen nur scheinen um der späteren willen ihr mühseliges Geschäft zu treiben, um nämlich diesen eine Stufe zu bereiten, von der diese das Bauwerk, welches die Natur zur Absicht hat, höher bringen könnten; und daß doch nur die spätesten das Glück haben sollen, in dem Gebäude zu wohnen, woran eine lange Reihe ihrer Vorfahren (zwar freilich ohne ihre Absicht) gearbeitet hatten, ohne doch selbst an dem Glück, das sie vorbereiteten, Anteil nehmen zu können.“⁸

So sehr der Fortschritt auf die Gattung bezogen bleibt, so wenig hat der Einzelne daran teil. Deshalb unterscheidet Kant das „höchste politische Gut“ vom höchsten Gut. Der Hiatus zwischen dem „ewigen Frieden“⁹ und der „fremder Wesen Glückseligkeit“¹⁰ ist als Scharnier zwischen Geschichts- und Religionsphilosophie angesiedelt.¹¹ Die Sinnfrage des Einzelnen erschöpfe sich nicht darin, ein nützliches Werkzeug für den Fortschritt der Gattung zu sein. Dieses Geschichtszeichen sei hindeutend und gebe nur eine Tendenz wieder; Geschichtsphilosophie soll im Sinne Kants zeigen, dass der Fortschritt möglich ist.¹²

Die Natur zwingt den Menschen sein Schicksal in die Hand zu nehmen, so Kant, da er ja frei von Instinkten quasi aus der Natur herausgetreten sei. Der Mensch muss Geschichte machen, also als Gattung einen zweckmäßigen Fortgang in Aussicht nehmen.¹³ Das weist Walter Benjamin klar zurück. Er schreibt, dass jede Kritik an der

⁶ Kant, *Werkausgabe*. Band 11, Seite 45 ff.

⁷ Ebd., Seite 37 ff.

⁸ Ebd., Seite 37.

⁹ Kant, *Werkausgabe*. Band 8, Seite 479.

¹⁰ Kant, *Werkausgabe*. Band 7, Seite 145.

¹¹ Vgl. Kant, *Werkausgabe*. Band 8, Seite 477 ff.

¹² Vgl. Kant, *Werkausgabe*. Band 11, Seite 49.

¹³ Ebd., Seite 35.

Vorstellung dieses Fortgangs, „die Grundlage der Kritik an der Vorstellung des Fortschritts überhaupt bilden“ muss.¹⁴ Geschichte in seinem Sinne ist „nicht die homogene und leere Zeit, sondern die von Jetztzeit erfüllte.“ Dafür verwendet Benjamin den Begriff der „Monade“, genauer gesagt für den Vorgang, ihren Untersuchungsgegenstand aus dem „Kontinuum der Geschichte“ herauszusprengen und damit den von ihm kritisierten Fortgang der Sieger der Geschichte zu vermeiden. Geschichte ist einem gefrorenen Destillat gleich zum Stillstand gekommen und kann somit Gegenstand der Untersuchung werden. „In dieser Struktur erkennt er das Zeichen einer messianischen Stillstellung des Geschehens, anders gesagt, einer revolutionären Chance im Kampfe für die unterdrückte Vergangenheit.“ Das Ergebnis dieses Vorgangs bestehe für den Historiker darin, dass „*im* Werk das Lebenswerk, *im* Lebenswerk die Epoche und *in* der Epoche der gesamte Geschichtsverlauf aufbewahrt ist.“¹⁵

Bei Kants Geschichte der Sieger komme die Geschichte des Leidens zu kurz, kritisiert Walter Benjamin, nämlich die Perspektive der späten Nachkommen auf die Sieger der Geschichte. Die Geschichte, so schreibt Benjamin, sei „gegen den Strich zu bürsten.“ Die Geschichte „ist niemals ein Dokument der Kultur, ohne zugleich ein solches der Barbarei zu sein“, deren Opfer stets die zu kurz Gekommenen sind.¹⁶ Ein Fortschritt über Gräber hinweg! Kant spricht von einer „tröstenden Aussicht in die Zukunft“, die aber sei nur einlösbar, wenn der Wahrsager die Zukunft selber mache.¹⁷ Und genau das wiederum ist das Problem des Geschichtskonzeptes Benjamins, denn seine historisch materialistische Geschichtsauffassung legt im Sinne der hegelschen Geschichtsphilosophie in Folge nahe, selbst an die Stelle des Weltgeistes zu treten.

„Wie der Wilde mit der Natur ringen muß, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, um sein Leben zu erhalten und zu reproduzieren, so muß es der Zivilisierte, und er muß es in allen Gesellschaftsformen und unter allen möglichen Produktionsweisen. Mit seiner Entwicklung erweitert sich dies Reich der Naturnotwendigkeit, weil die Bedürfnisse; aber zugleich erweitern sich die Produktivkräfte, die diese befriedigen. [...] Aber es bleibt dies immer ein Reich der Notwendigkeit. Jenseits desselben beginnt die menschliche Kraftentwicklung, die sich als

¹⁴ Benjamin, *Gesammelte Schriften. Band 1.2*, Seite 701.

¹⁵ Ebd., Seite 703.

¹⁶ Ebd., Seite 696 ff.

¹⁷ Kant, *Werkausgabe. Band 11*, Seite 49.

Selbstzweck gilt, das wahre Reich der Freiheit, das aber nur auf jenem Reich der Notwendigkeit als seiner Basis aufblühen kann.“¹⁸

Karl Marx stülpte die Notwendigkeit des Weltgeistes um zu einer praktischen Notwendigkeit. Wenn die Gesetze der Geschichte bekannt sind, muss sie von den praktischen Akteuren der Geschichte selbst vollstreckt werden – das ist der historische Materialismus. Die Philosophie müsse weltlich werden und die Notwendigkeit nicht nur als logische begreifen, sondern als eine Notwendigkeit der Menschheit selbst, denn „es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt.“¹⁹ Wenn erst die Mechanismen der Geschichte erkannt sind, dann können sie Hebeln gleich bedient und die Geschichte in ihrem Verlauf bewusst gesteuert werden.

„Indem man ferner allenthalben nur auf die bürgerliche Verfassung und deren Gesetze und auf das Staatsverhältnis Acht hat, in so fern beide durch das Gute, welches sie enthielten, eine Zeitlang dazu dienten, Völker (mit ihnen auch Künste und Wissenschaften) empor zu heben und zu verherrlichen, durch das Fehlerhafte aber, das ihnen anhing, sie wiederum zu stürzen, so doch, daß immer ein Keim der Aufklärung übrig blieb, der, durch jede Revolution mehr entwickelt, eine folgende noch höhere Stufe der Verbesserung vorbereitete: so wird sich, wie ich glaube, ein Leitfaden entdecken, der nicht bloß zur Erklärung des so verworrenen Spiels menschlicher Dinge, oder zur politischen Wahrsagerkunst künftiger Staatsveränderungen dienen kann (ein Nutzen, den man schon sonst aus der Geschichte der Menschen, wenn man sie gleich als unzusammenhängende Wirkung einer regellosen Freiheit ansah, gezogen hat!); sondern es wird (was man, ohne einen Naturplan vorauszusetzen, nicht mit Grunde hoffen kann) eine tröstende Aussicht in die Zukunft eröffnet werden, in welcher die Menschengattung in weiter Ferne vorgestellt wird, wie sie sich endlich doch zu dem Zustande empor arbeitet, in welchem alle Keime, die die Natur in sie legte, völlig können entwickelt und ihre Bestimmung hier auf Erden kann erfüllt werden.“²⁰

Dieser von Kant gedachte Limes wurde von Marx und in Folge von Benjamin als erreicht angesehen. Kants Leitfaden hingegen orientiert sich nicht an der Momentaufnahme einer zu verändernden Jetztzeit, an dem Begriff, der die Gegenwart definiert, „in der er für seine Person Geschichte schreibt“²¹, sondern an einer Evolution der Rechtsverfassung unter den Menschen – eben das sei der Maßstab für die

¹⁸ Marx, *Das Kapital*. Band 3, Seite 828.

¹⁹ Marx / Engels, *Werke*. Band 13, Seite 8 f.

²⁰ Kant, *Werkausgabe*. Band 11, Seite 48 f.

²¹ Benjamin, *Gesammelte Schriften*. Band 1.2, Seite 702.

Geschichte. Die Verfassung ist für ihn „der Augapfel Gottes.“²² Kant entsprechend sollen wir so handeln, als ob es eine Naturabsicht gäbe, der Verfassung gemäß zu handeln. Eine Zivilisierung durch Recht schafft erst jene Bedingungen in denen auch die Moral besser realisiert werden kann. Durchlaufen werden müssen Kultivierung und Zivilisierung, um den rechtlichen Fortschritt zu erreichen – dieser ist nicht der moralische Fortschritt. Die Unterscheidung zwischen Moralität und Legalität ist bestimmend. Erstes betrifft die Einteilung des Einzelnen nach dem kategorischen Imperativ. Der Staat als Garant der Legalität aber ist nicht auf die innere Gesinnung des Einzelnen bezogen, sondern ausschließlich auf die äußeren Handlungen. Der Staat kann die Motivlage des Einzelnen niemals erkennen, nicht einmal der Einzelne selbst kann das immer und zuverlässig. Aus diesem Grunde können nur äußere Handlungen für eine rechtliche Bewertung herangezogen werden, ansonsten folgen zwangsläufig totalitäre Mechanismen.²³ Die Zivilisierung der Bedürfnisse verhindert, dass die Kultur wieder in Barbarei umschlägt. „Was darf ich hoffen?“ bezieht sich zunächst einmal auf die Geschichte, im Hinblick der Rechtlichkeit, der Legalität. Ist dies erst durchgesetzt, dann mag auch die Moral folgen.²⁴

Eben diese Modelle Kants und Benjamins erscheinen mir in ihrer Kombination für eine Betrachtung geschichtlicher Phänomene vorzüglich geeignet. Anhand des Rechts, beziehungsweise der Entwicklung und tendenziellen Ausprägung des Rechts, lässt sich ein brauchbarer Maßstab für historische Ereignisse finden. Mittels Einbeziehung der historischen Daten und Aufzeichnungen Betroffener kann das teleologische Geschichtsverständnis Kants, das Vorwärtsschreiten über Gräber hinweg, vermieden werden, ohne den grundlegenden methodischen Anspruch zu verlieren, nämlich Recht und nicht Moral als Forschungsgrundlage zu betrachten.

Dieser Ansatz ist freilich nicht ohne weiteres in die Tat umzusetzen, denn es „fehlt der historischen Kriminologie das wichtigste Hilfsmittel, dessen sich die Kriminologie der Gegenwart bedient: die Kriminalstatistik“, wie Gustav Radbruch in seiner *Strafrechtsgeschichte* feststellt. Wohl sind Zahlen von Hinrichtungen an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit überliefert, allerdings sind solche Daten

²² Kant, *Werkausgabe*. Band 11, Seite 207.

²³ Vgl. Kant, *Werkausgabe*. Band 8, Seite 326 ff.

²⁴ Vgl. Kant, *Werkausgabe*. Band 4, Seite 676 f.

nur bedingt zu gebrauchen, lässt sich doch ein Zusammenhang zu anderen vergleichbaren Gebieten oder Zeiten nur höchst selten herstellen. Zu unterschiedlich sind die jeweiligen Grundlagen, war das fragmentierte Strafrecht doch von Ort zu Ort verschieden. Einen Hinweis auf eine vielschichtige und oftmals missverständliche Terminologie der alten Rechtstext mag eine kurze Aufzählung der Gerichtsbegriffe nach Jacob Grimm geben, so „gibt es *feldgerichte, weidegerichte, holzgerichte, forstgerichte, haingerichte, berggerichte, grubengerichte, brückengericht, staffelgerichte*.“ Diese Liste ließe sich noch weiterführen, bezeichnet aber eben nicht die spezifischen Vergehen, über die zu Gericht gesessen wurde, sondern benennt sie ganz pragmatisch „nach dem ort, wo sie gehalten werden.“²⁵

Außerdem ist die Dunkelziffer der ungesühnten Verbrechen als deutlich höher als heute anzunehmen, waren die Polizeistrukturen doch erst am Beginn ihrer Entwicklung. Daraus zieht Gustav Radbruch den Schluss: „Es bleibt uns deshalb nur übrig, uns mangels verwertbarer Zahlen an die Aussagen der Zeitgenossen über die besondere Häufigkeit bestimmter Verbrechen in ihrer Zeit zu halten.“ Deshalb sind, so Radbruch weiter, gerade die „kriminalistische Zweckliteratur“ und „Geschichtsbücher aller Art, z.B. Listen geschworener Urfehden, auch Selbstdarstellungen von Scharfrichtern über ihre Berufstätigkeit“ die wichtigsten Quellen einer entsprechenden Untersuchung. Aber auch „poetische Selbstdarstellungen von Angehörigen unsozialer Volksteile“, wie sie uns in der *Carmina Burana* vorliegen und Texte der „wirklichkeitsnahen Dichtung“ sollen für eine Untersuchung der Verbrechen und Strafen herangezogen werden.²⁶ Dies schließt zeitgenössische Literatur wie *Helmbrecht* und *Der abenteuerliche Simplicissimus* ebenso ein, als auch rückblickende Betrachtungen „großer Männer der Vergangenheit“ wie zum Beispiel Goethe, Schiller oder Luther. Allerdings, so bedenkt auch Radbruch, sind hierbei stets der Einfluss der eigenen Zeit und des damit verbundenen strafrechtlichen Empfindens, wie auch ein möglicherweise verklärter Blick zurück in die Geschichte zu bedenken.²⁷ Eine Geschichte des Verbrechens „in diesem Sinne ist ein Teilgebiet der Kulturgeschichte“, da die „Krisenerscheinungen des sozialen, politischen

²⁵ Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*. Band 2, Seite 831.

²⁶ Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 22 f.

²⁷ Vgl. Ebd., Seite 23 f.

und kulturellen Lebens“ untersucht werden und zwar über ein bloßes Behandeln der Straftatbestände der Gesetzbücher hinaus.²⁸

Um dennoch „die Geschichte gegen den Strich zu bürsten“²⁹, wie Benjamin verlangt, bieten sich die theaterhistorischen Studien von Rudolf Münz an, in denen das Konzept Benjamins seinen Niederschlag findet. So übernimmt er nicht den theologischen Anspruch der benjaminschen Monaden, sondern „viel eher greifbar wird die Abgrenzung gegenüber dem Historismus und seiner Parteinahme für die «Sieger» des historischen Prozesses“³⁰ zur Konstante in Münz' Schrift zur Theaterhistoriographie *Theatralität und Theater*. So stellt er fest, dass bei der Verwendung des Theatralitätsbegriffs unbedingt zu beachten ist, „daß – abgesehen von einem metaphorisch-feuilletonistischen Gebrauch [...] sein eigentliches Anwendungsgebiet die Selbstdarstellung im Alltag, sowie die Kultur der Riten, Feste und Feiern ist“ und zweitens „korrespondierend damit eine spezielle Anwendung innerhalb der Theaterhistoriographie erfolgt.“³¹

Diese theaterwissenschaftliche Zielsetzung bekräftigt Andreas Kotte knapp ein Jahrzehnt später mit seinem Aufsatz „Kontinuität im Wandel“:

„Gehören Arbeits-, Jagd- und Kriegstänze oder Machttheater als Selbstdarstellung von Anführern und Schamanen zu den Strategien, Umweltkontrolle im Sozialisationsprozess zu erreichen, so hat Theaterwissenschaft Theater im Alltag und in der Festkultur weit über seine spezifische Institutionalisierung in Griechenland hinaus zu untersuchen.“³²

Münz umfasst nun vier Strukturtypen von Theater und differenziert damit den „Einheit suggerierenden Theaterbegriff“³³ in zunächst zwei Grundtypen, nämlich *Theater* und »Theater«,

„wobei Theater – sehr verkürzt – wie auch immer geartete (»reine«) Theaterkunst im weitesten Sinne verstanden wird, unter »Theater« ein bestimmtes Verhalten des / der Menschen im außerkünstlerischen Bereich: Selbstdarstellung im Alltag (Gebaren, Kleidung, Schminken,

²⁸ Vgl. Ebd., Seite 21.

²⁹ Benjamin, *Gesammelte Schriften. Band 1.2*, Seite 697.

³⁰ Vgl. Hulfeld, *Theatergeschichtsschreibung als kulturelle Praxis*, Seite 330.

³¹ Münz, *Theatralität und Theater*, Seite 68.

³² Kotte, „Kontinuität im Wandel“, Seite 26.

³³ Hulfeld, *Zähmung der Masken, Wahrung der Gesichter*, Seite 398.

usw.), soziales Rollenspiel, Verhaltensverhalten (bei Zeremonien, Paraden, Versammlungen usw.), Elemente der Alltagsunterhaltung.“³⁴

Diese beiden Erscheinungsformen standen in der Historie stets in einem engen Wechselverhältnis „bei Vorgabe nichts miteinander zu tun zu haben.“ Daraus folgten zwei unterschiedliche Reaktionen, erstens die „generelle Ablehnung jeglicher »Theaterei« (als Kunst ebenso wie im Alltag) und Lobpreisung der Zeiten von Nicht-Theater mit dem Ideal der Identitäts-Realisierung“ sowie die

„Konzipierung eines Strukturtypus von >Theater<, der Theater und »Theater« bewusst entgegensteht, der das »Theatralische« beider kritisch durchleuchtet, »ent-larvt«, wozu er sich überwiegend der Maske bedient (=seine destruktive Seite) und wozu er historische Rückgriffe vornimmt auf »vortheatralische« Verhältnisse »goldener Zeitalter« (=seine konstruktive Seite).“³⁵

Theatralität ist in diesem Sinne der Ausdruck eines zeitlich umfassten Verhältnisses zwischen >Theater<, Theater, »Theater« und der generellen Ablehnung alles Theatralen – dem Nicht-Theater.³⁶

Da das Leipziger Theatralitätskonzept für die vorliegende Arbeit von essentieller Bedeutung ist, sollen die durch Führungszeichen bei Münz gekennzeichneten Struktur- und Grundtypen der anschaulicheren Terminologie von Stefan Hulfeld entsprechen. Er bestimmt *Lebenstheater* als

„alle Formen von Schauereignissen, mit denen Individuen und Gesellschaften transzendente [recte: transzendente] Vorstellungen, Machtverhältnisse, soziale Normen und Abgrenzungen versinnlichen sowie physische und metaphysische Krisen mittelbar bewältigen. Lebenstheater entfaltet sich also dort, wo Politik, Religion, Medizin – bzw. die Tatsache, überhaupt eine durch gemeinsame Hoffnungen und Freuden vereinte Gemeinschaft zu bilden – einen feierlichen, festlichen, rituellen u.a. Ausdruck in der körperlichen Interaktion von Zeigenden und Schauenden findet.“³⁷

Ferner findet >Theater< die Entsprechung als *Theaterspiel*, also der Strukturtyp, der „sich spielerisch auf theatrale Bedingungen sozialen Lebens bezieht, der vorzugsweise mit Masken die Maskenhaftigkeit gesellschaftlicher Beziehungen gleichzeitig von ihrer

³⁴ Münz, *Theatralität und Theater*, Seite 69.

³⁵ Ebd., Seite 70.

³⁶ Ebd., Seite 70.

³⁷ Hulfeld, *Zähmung der Masken, Wahrung der Gesichter*, Seite 400.

lächerlichen wie bedrohlichen Seite vorführt.“ Der Terminus *Nicht-Theater* wird direkt von Münz übernommen. Er tritt

„nicht als Verhalten, sondern als Gedankengebilde auf, wobei die Argumentation die positiv besetzten Werte meist nur ex negativo darzustellen vermag. Das – gemäß Gott oder der Natur etc. – richtige Verhalten ist eben das nicht-theatrale. Dieses gerät gezwungenermaßen in den Bereich der inszenierten Authentizität, sobald die Ideologie als körperliches Verhalten Zuschauenden demonstriert wird. Des Weiteren rückt die Frage nach dem Nicht-Theater jene Mechanismen ins Zentrum des Interesses, durch die eine konkrete Gesellschaft die Bereiche Theater (verstanden zum Beispiel als Fest, Feier, Spiel, Zeremonie, Kunst...) und Alltag (verstanden zum Beispiel als Leben, Eigentlichkeit, Arbeit, Ernst, Tod...) voneinander abgrenzt.“

Und schließlich als letzten Typus umfasst das *Kunsttheater* „jene Schauereignisse, die sich aus ihrem direkten Konnex mit dem Lebensprozess gelöst haben und darin eine eigenständige Enklave besetzen.“ Lebenstheater, Theaterspiel, Nicht-Theater und Kunsttheater gehen innert einer spezifischen zeitlichen und räumlichen Eingrenzung ein Verhältnis ein, das die Gemeinschaft der Gruppierungen und Individuen konstituiert.³⁸

3 Öffentlichkeit und Heimlichkeit

Für das Gericht war der Fall mit dem Geständnis des Angeklagten und der Urteilsverkündung beendet. In der Neuzeit trat, wohl durch die zunehmend heimlichen Prozesse, die auf die reine Überführung funktional beschränkt bleiben, das Hauptinteresse der Herrschenden und des Volkes an öffentlichen Strafritualen in den Vordergrund. Im Mittelalter war dieses Interessensverhältnis genau umgekehrt. Wichtig waren der Gerichtsprozess und der dort erfolgende Kampf zwischen Kläger und Angeklagten.

Dieser Wandel ist besonders an der neu ausgerichteten Darstellung profaner Szenen zu erkennen. So waren Gerichtsdarstellungen im Mittelalter die am weitest verbreiteten Abbildungen weltlicher Szenen, wohingegen Straf- und Hinrichtungsszenen auf die Illustration der Heiligenlegenden beschränkt blieben. Und auch dort waren Anlehnungen an real existierende Todesformen nicht zwingend, der Fantasie waren keine Grenzen gesetzt, es galt die Wirkung der Darstellung zu optimieren. Mit dem 16. Jahrhundert aber ändert sich dies deutlich. Gerichtsszenen finden kaum mehr öffentliches Interesse

³⁸ Vgl. Ebd., Seite 400.

(ebenso wie die Martyrien der Heiligen), vielmehr treten an deren Stelle Abbildungen von weltlichen Strafpraktiken, insbesondere von Hinrichtungsritualen, frei von religiösen Konnotationen.³⁹

Dennoch, und das sollte nicht vergessen werden, ist auch die frühneuzeitliche Gerichtspraxis wohl keine der opulenten und vor allem willkürlichen Grausamkeit. So legt die *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.* fest, dass

„Item so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumut, berüchtiget, oder andere glaubwidrige anzeygung verdacht und argkwonig, unnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher frage, nit angegriffen werden, es sei dann zuvor redlich, und derhalb genugsame anzeygung unnd vermutung von wegen derselben missenthat auff inen glaubwirdig gemacht.“⁴⁰

Daraus lässt sich zumindest die Absicht erkennen, die peinliche Frage und ein damit verbundenes erzwungenes Geständnis zumindest nur mit einer ausreichenden Anzahl an Augenzeugen und Verdachtsmomenten zur Anwendung kommen zu lassen. Diese Prämisse ist dem Einfluss des antiken römischen Rechts geschuldet. Stand das alte Strafrecht in den von germanischen Stämmen besiedelten Teilen Europas ganz im Zeichen des germanischen Rechts, so schuf der im Zuge römischer Besatzung begonnene Einfluss mit der Christianisierung schließlich einen rechtlichen Schmelztiegel.

Diese Entwicklung ist auch an der Transformation des Scharfrichteramtes kenntlich zu machen. Die Besetzung des Henkers wandelt sich von einem rächenden Verwandten des Opfers beziehungsweise vom Geschädigten selbst, wie es klar in den „strafrechtlichen Regelungen der Zwölftafeln“ festgelegt ist, hin zu dem neben- und später dann hauptamtlichen Henker. „Selbst die Verfolgung des Mörders (*parricidas*) blieb der Sippe des Getöteten (seinen Agnaten) überlassen“⁴¹, schreiben Kunkel und Schermaier und ergänzen, dass die Tötung des Mörders von solcherlei fester und allgemein gültiger Übereinkunft war, dass exakte Normen über die Art und Weise, wie die Agnaten vorzugehen hatten, nicht angeführt wurde. Somit oblag es völlig den männlichen Blutsverwandten, ihrer rechtlich legitimierten Rache zu frönen, sofern der

³⁹ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 82.

⁴⁰ Schroeder, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, Seite 26.

⁴¹ Kunkel/Schermaier, *Römische Rechtsgeschichte*, Seite 41.

Mörder auf frischer Tat ertappt wurde. War dies allerdings nicht der Fall, dann durften sie erst nach Geständnis und gerichtlichem Urteil tätig werden, oder wurden ihrerseits bei Zuwiderhandlung Mörder.⁴²

Gänzlich anders waren die heidnisch-germanischen Todesstrafen strukturiert. Sie hatten, aufgrund ihrer Unsühnbarkeit per göttlicher Verordnung, klar sakralen Charakter und bedurften damit eines entsprechend umständlichen Rituals. Für bestimmte Vergehen galten ebenso bestimmte Strafformen mit zum Teil höchst eigenwilligem Charakter,

„z.B. beim Hängen der Weidestrag anstatt des Strickes, der laublose Baum anstatt des Galgens, oder das Aufrichten des ihn vertretenden Galgens am Meeresufer, das Kehren des Gehängten nach Norden, das Mithängen d.h. Mitopfern von Hunden [...] ferner beim Rädern die Zahl der Radspeichen, das Aufrichten des Leichnams mit eingeflochtenen Armen und Beinen auf dem Rad [...] ihr »Erlauben an die Vögel in der Luft.“⁴³

Mittels dieser berichteten frühen Hinrichtungsarten ist die Übernahme der heidnischen Rituale in die Zeit nach der Christianisierung evident, wenn auch ihrer ursprünglichen heidnisch-sakralen Funktion abhold.

3.1 Das mittelalterliche Strafrecht

Eine Vielzahl an gefundenen Moorleichen, vorwiegend aus dem norddeutschen Raum, lässt den Schluss zu, dass diese Körper „offenbar Opfer vollzogener Todesstrafen geworden sind.“ Diese Folgerung ist insofern gerechtfertigt, da sowohl Männer- als auch Frauenleichen bestimmt werden konnten und deren Versenkung bei lebendigem Leib durch archäologische beziehungsweise medizinische Untersuchungen nachgewiesen werden konnte. „Vielfach sind Vorrichtungen nachweisbar, welche dazu bestimmt waren, die Selbstbefreiung der Versenkten oder vielmehr die Wiederkehr der Toten zu verhindern – Spuren von Fesselungen, Knüppelrosten, Grassodenschichten.“ Aber auch Verletzungen, erfolgloser Gegenwehr oder vorhergehender Betäubung geschuldet, sind oftmals feststellbar. „Die Versenkten sind meist bekleidet, manchmal aber auch nackt – dann findet sich wohl neben ihnen ein Kleiderbündel“, anhand dessen die gesellschaftliche Stellung der Toten bestimmt werden kann – nicht alle

⁴² Vgl. Ebd., Seite 41 f.

⁴³ Amira, *Grundriss des Germanischen Rechts*, Seite 148.

Leichen sind den niederen Schichten zuzuordnen.⁴⁴ Aufgrund der zahlreichen derartigen Funde ist der Schluss naheliegend, dass das Versenken im Moor eine durchaus gebräuchliche Todesstrafe war, insbesondere für Frauen, wie Tacitus vermerkte.⁴⁵ Radbruch geht von einer Vorform der zu späterer Zeit üblichen „Weiberstrafen“ aus, nämlich das Ertränken und Lebendigbegraben. Ob allerdings das Versenken im Moor tatsächlich der intragentilen Strafgewalt des Hausherrn geschuldet bleibt, muss Spekulation bleiben. „Soweit aber Männer versenkt wurden, mag diese Strafe einen besonders beschimpfenden Charakter gehabt haben: als Strafe für weibisches, unmännliches Verhalten.“⁴⁶ Dies bestätigt auch Tacitus im zwölften Kapitel der *Germania*:

„Die Strafen richten sich nach der Art des Vergehens: Verräter und Überläufer hängt man an den Bäumen auf; Leute, die im Krieg versagen oder sich dem Kriegsdienst entziehen oder ihren Leib durch widernatürliche Unzucht schänden, versenkt man in Sumpf und Moor und deckt noch Flechtwerk darüber. Diese verschiedenen Arten der Todesstrafe erklären sich aus der Auffassung, Verbrechen müsse man bei ihrer Sühnung vor Augen stellen, Schandtaten dagegen dem Blicke entziehen.“⁴⁷

Das Tabu des (partikulären) Zeigens wird von Tacitus somit belegt. Die Schande bezeichnete, so Philippe Ariès und George Duby, das Gegenteil von Ehre, die zu wahren eine „Hauptsorge des Hausherrn“ war, aber im „Wesentlichen vom Betragen der Frauen abhing“ – Schandtaten waren Verbrechen sexueller Natur. Galt es die Ehre der Familie, des „ruhmreichen Namens“, öffentlich hochzuhalten, so war es opportun den Schande bringenden Verstoß im privaten Rahmen zu ahnden.⁴⁸ Verstöße gegen die Ehre waren ein Tabubruch im freudschen Sinne des Tabus, nämlich „unheimlich, gefährlich, verboten, unrein“⁴⁹ und als solche wurde auch die Exekution der ehrverletzenden Taten nicht der Öffentlichkeit zugestanden. Erst im Hochmittelalter wurden Ehebrecher öffentlich benannt und bestraft.⁵⁰

⁴⁴ Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 27.

⁴⁵ Vgl. Tacitus, *Germania*, Seite 58.

⁴⁶ Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 27.

⁴⁷ Tacitus, *Germania*, Seite 13.

⁴⁸ Vgl. Ariès / Duby, *Geschichte des privaten Lebens. Band 2*, Seite 90 f.

⁴⁹ Freud, *Fragen der Gesellschaft. Ursprünge der Religion*, Seite 311.

⁵⁰ Vgl. Ariès / Duby, *Geschichte des privaten Lebens. Band 2*, Seite 92.

Diese Art der Strafe findet sich auch im dritten Gudrunlied der *Älteren Edda*, wo die Gudrun verleumdende Magd Herkja nach einer nicht bestandenen Kesselprobe im Moor versenkt wurde: „Sie führten das Mädchen ins faulende Moor, so bekam Gudrun Rache für ihren Kummer.“ Neben der Todesstrafe selbst ist an dieser letzten Strophe des Gudrunliedes zweierlei bemerkenswert. Erstens, die Beschreibung der Kesselprobe, wonach diejenige als unschuldig galt, die ohne Verletzung einen Stein aus einem Kessel mit siedeheißem Wasser holen konnte. „Sie [Gudrun, Anm.] griff mit der weißen Hand bis zum Grund, und sie holte die Edelsteine herauf.“ Für Gudrun, Gjuki's Tochter und Atli's Gemahlin durfte wohl ein einfacher Stein für das Gottesurteil als zu profan gelten, Edelsteine versprachen eine Wirkungssteigerung beim Zuhörer. Dessen ungeachtet befahl Atli, „als er die Hände Gudruns heil sah: Jetzt soll Herkja zum Kessel gehen, die den Schaden Gudrun schuf.“ Der Ausgang der Kesselprobe für Herkja ist ebenso bekannt wie vorhersehbar, „der sah nie Klägliches, der nicht sah, wie Herkja sich darin die Hände verbrühte.“ Zweitens soll das dezidiert beschriebene Motiv der Rache nicht unerwähnt bleiben. Gudrun erfährt nicht Gerechtigkeit, ja nicht einmal Vergeltung, sie bekommt ihre Rache an der unglücklichen Herkja.⁵¹

Tacitus erwähnt über das Versenken im Moor hinaus noch das Erhängen der Verräter und Überläufer an Bäumen. Dies gehört jedenfalls eindeutig dem übergentilen Strafrecht an, wie Tacitus beschreibt, „der sich über die Sippe erhebenden Stammesgemeinschaft (civitas), genauer: dem Heeresstrafrecht.“⁵² Die allegorische Deutung der verschiedenen Strafformen wie durch Tacitus vorgenommen, bietet für Radbruch zu wenig Deutlichkeit, gerade bei „unterentwickelten Kulturen.“ Die germanischen Todesstrafen sind als sakrale Opfer an die Götter zu verstehen, „der Erhängte wird Wotan, dem Sturmgott, dargebracht, der Versenkte chthonischen Gottheiten oder den Spezialdämonen dieses Opfersumpfes.“⁵³

Der sakrale Charakter der germanischen Todesstrafe ist allerdings durchaus umstritten. Heinrich Mitteis ordnet eine rechtlich legitimierte Tötung nicht als Menschenopfer ein, sondern als eine notwendige Entsühnung des Volkes, um die Weltordnung

⁵¹ Vgl. Krause, *Die Heldenlieder der Älteren Edda*, Seite 179 ff.

⁵² Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 27.

⁵³ Vgl. Ebd., Seite 28.

wiederherzustellen. Dieses Ungleichgewicht, verursacht durch ein begangenes Verbrechen, ist der Volksmagie zuzuordnen, nicht aber einem religiösen Ritus.⁵⁴

Radbruch nennt nur eine einzige Quelle, die eine dezidiert religiöse Konnotation aufweist, das *Lex Frisionum*.⁵⁵ Darin ist, noch aus heidnischer Zeit stammend, für Kultverbrechen die Strafe wie folgt festgelegt:

„Wer ein Heiligtum aufbricht und dort etwas von den Weihsachen nimmt, werde zum Meer geführt, und auf dem Sande, den die Flut des Meeres zu bedecken pflegt, werden seine Ohren aufgeschlitzt, und er wird entmannt und den Göttern hingeopfert, deren Tempel er entehrte.“⁵⁶

Aufgrund dieses Gesetzestextes und der darin verbrieften Opfernatur der Todesstrafe auf alle germanischen Todesstrafen zu schließen, ist für Gustav Radbruch „berechtigt“, kann doch nur so die „umfassende Strafrechtspflege verständlich“ erscheinen, die „Tacitus den Priestern zuspricht.“⁵⁷

Allerdings findet sich bei Caesar ein Absatz der Radbruchs Theorie unterstützt, indem er die Verbindung von Strafe und Opfer herstellt.

„Andere Stämme besitzen Opferbilder von ungeheurer Größe, deren Glieder durch Ruten untereinander verbunden sind. Diese füllen sie mit lebenden Menschen aus. Dann werden die Götterbilder von unten angezündet, so daß die Menschen in den Flammen umkommen. Sie glauben zwar, daß die Tötung von Menschen, die bei Diebstahl, Raub oder anderen Verbrechen gefaßt wurden, den unsterblichen Göttern angenehmer ist, wenn es ihnen jedoch an solchen fehlt, gehen sie auch dazu über, Unschuldige zu opfern.“⁵⁸

Aufgrund der exklusiven Zuständigkeit der Priester für die übergentile Rechtsprechung, die aber nur bei den allerschwersten Verbrechen zur Anwendung kam (bei den Germanen waren dies Kriegs- und Kultverbrechen), blieb die überwiegende Mehrzahl der Verbrechen der „intragentilen Hauszucht“ und der „Selbsthilfe des Verletzten und seiner Sippe“ überlassen.⁵⁹ Daraus lassen sich drei Graduierungen des Verbrechens und der damit verbundenen Strafen erkennen. Hoheitliche Verbrechen, die den Zusammenhalt der Gemeinschaft gefährdeten, fielen in den Bereich der richtenden

⁵⁴ Vgl. Mitteis, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Seite 41 f.

⁵⁵ Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 28.

⁵⁶ Eckhardt, *Lex Frisionum*, Seite 103.

⁵⁷ Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 28 f.

⁵⁸ Caesar, *Der gallische Krieg*, Seite 166.

⁵⁹ Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 28 f.

Priester, Sittlichkeitsdelikte, die den Zusammenhalt der Sippe zu schwächen angetan waren, in die Verantwortung des Hausherrn; alle anderen Verbrechen aber, jene zwischen den Sippen und Stämmen, obliegen der Rache oder Buße der Betroffenen.⁶⁰ Dem widerspricht allerdings Caesars Bericht, denn die Priester, so schreibt er, „entscheiden in der Regel in allen staatlichen und privaten Streitfällen“, um den Zuständigkeitsbereich der priesterlichen Rechtsprechung gleich darauf zu präzisieren, „wenn ein Verbrechen begangen worden oder ein Mord geschehen ist, wenn der Streit um Erbschaften oder den Verlauf einer Grenze geht, fällen sie auch hier das Urteil und setzen Belohnungen und Strafen fest.“⁶¹

„Dieser strafrechtliche Rechtszustand ist verständlich nur in einer Gesellschaft von Gleichberechtigten und Gleichbegüterten, von durchwegs Satisfaktions- und Zahlungsfähigen“, also aus einer Zeit, als ein feudaler Besitzanspruch auf Land und Gut noch nicht durchgesetzt war, so Radbruch. Diesen Handlungen haftete nicht die Minderwertigkeit von Verbrechen an, die hervorgerufen durch die Strafe mit dem Ehrverlust begleitet waren. Diese Taten waren von keinerlei strafrechtlicher Relevanz, vielmehr wurden sie als quasi krieglerische Handlungen angesehen.⁶² So schreibt Caesar im sechsten Buch seines *De bello Gallico*: „Raubzüge, die außerhalb der Stammesgrenzen unternommen werden, betrachten sie nicht als Schande. Sie vertreten den Standpunkt, daß sie erfolgen, um die Jugend zu üben und vom Müßiggang abzuhalten.“⁶³ Ebendiese Form des Raubes (und was anderes ist denn die Fehde) ist es, die aufgrund starker gesellschaftlicher Veränderungen zunehmend zu einer ordnungsstiftenden Monopolisierung der Staatsgewalt führte und schließlich im ewigen Landfrieden von 1495 gipfelte.

Eine Gesellschaft wie die europäische des Mittelalters, die streng auf Sippenverbände aufgebaut ist, hat all jenen, die ohne Zugehörigkeit zu einer Sippe sind, zwangsläufig „jede Möglichkeit rechtlicher Lebensfristung abgeschnitten.“ So werden die Heimat- und Familienlosen unweigerlich zu Räubern und „der Gebannte zum Banditen.“⁶⁴

⁶⁰ Vgl. Ebd., Seite 28 f.

⁶¹ Vgl. Caesar, *Der gallische Krieg*, Seite 163.

⁶² Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 29.

⁶³ Caesar, *Der gallische Krieg*, Seite 169.

⁶⁴ Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 29.

„In dieser Lage befindet sich, wer sich selbst der Sippe entzogen hat, z. B. der flüchtige Knecht, und wer von der Sippe verstoßen wird, z. B. die ehebrecherische Frau. Geächtet, friedlos gelegt, aus dem Stamme und Sippenverband ausgeschlossen wird, wer das Versprechen der Buße für begangenes Unrecht verweigert oder nicht erfüllte, wer sich der sakralen Todesstrafe durch Flucht entzogen hat.“⁶⁵

Die Ächtung hat und das spricht wiederum für den sakralen Charakter der Todesstrafe, den Charakter eines Fluches, eines Tabus. Dies lässt sich anhand der Ähnlichkeit und Feierlichkeit der Ächtungsformeln mit den Verfluchungsformeln feststellen. So bezeichnet die Formel „wargus sit“ sowohl Fluch als auch Ächtung und befiehlt den Betroffenen nicht nur zu leben wie ein Wolf, sondern ein Wolf zu werden. Kraft dessen mag das Unheimliche der Ausgestoßenen verständlich erscheinen, jedenfalls aber evozierte das Ächten erst die Verbrecher anstatt sie zu bekämpfen. Nur durch die in stammesloses Leben gezwungenen Ächter lässt sich eine beständig zunehmende Kriminalisierung weiter Teile der Bevölkerung verstehen.⁶⁶

Diese Entwicklung nahm mit den Capitularien (Gesetze der fränkischen Könige) ihren Anfang. Sie schufen durch ihre kompromisslose Land- und Güterverteilung erst die Voraussetzung für die in den folgenden Jahrhunderten überhand nehmende Kriminalität. Sie zwangen die Freibauern dazu ihr Land und Habe zu verkaufen, um es dann fortan als Leihgabe wieder in Empfang zu nehmen.⁶⁷ Dieser „Bauernlegen“ genannte Vorgang, also die „Einziehung bäuerlicher Stellen durch den Grundherren“⁶⁸ soll hier nur exemplarisch erwähnt sein, ist aber als entscheidende Matrix der prekären gesellschaftlichen Wandlung durchaus zu erwähnen.

Paradigmatisch für diesen gesellschaftlichen Wandel kann das fahrende Volk angesehen werden. In einem Capitulare von 574 „wird es in seinen drei Wesenszügen: Heimatlosigkeit, Mittellosigkeit, Kriminalität scharf erkannt“, so Radbruch. Die Verordnung besagt: „Schlechte Leute, die Übles tun, keine Stätte haben, wo sie bleiben, auch nicht Güter, ihre Missetat damit zu büßen, und durch die Wälder streifen.“ Das Verhältnis der örtlichen Bevölkerung zu den Spielleuten ist ein zwiespältiges, einerseits werden die „Artisten, Gaukler, Possenreißer, Sänger, auch Hausierer,

⁶⁵ Vgl. Ebd., Seite 29 f.

⁶⁶ Vgl. Ebd., Seite 30.

⁶⁷ Vgl. Ebd., Seite 34 f.

⁶⁸ Vgl. Ebd., Seite 479.

Fechter, Tänzer und Tänzerinnen, Bringer fremdartiger Schauspiele und interessanter Neuigkeiten“ freudig willkommen heißen, andererseits aber auch zugleich voll des Misstrauens beäugt und ob ihrer Lebensführung verachtet. So wird von Ludwig dem Frommen von Zeitgenossen berichtet, dass dieser bei Darbietungen der Spielleute, obwohl von allen Anwesenden mit lautem Gelächter und Beifallklatschen bedacht, nicht einmal seine Zähne zeigte. Diese Verachtung mag als ein Vorbote der späteren und rechtlich verbrieften Unehrllichkeit, wie sie Spielleuten zuteil wurde, gesehen werden.⁶⁹ Dieser Entwicklung entsprechend erteilt die Synode von 852, unter Ludwig II., dem Deutschen mit dem „Non licere clericis spectaculis ludicris interesse“ benannten § 23 die verbindliche Anweisung an Geistliche, dass es ihnen verboten ist, an wie auch immer gearteten Schauspielen, sei es bei Gastmählern oder bei Hochzeiten teilzunehmen, vielmehr ist es ihre Pflicht, bevor die Gaukler eintreffen sich zu erheben und den Ort des Geschehens umgehend zu verlassen.⁷⁰

Durch die Bauernlegung und die um sich greifende Praxis des Ächtens nahm die Zahl der Raube und Raubmorde drastisch zu, insbesondere außerhalb der Städte, auf den unbefestigten Landstraßen. Um die Sicherheit der Landstraßen zu gewährleisten erkannten schon die fränkischen Könige die Notwendigkeit, eine „zentralistisch geleitete Justiz und Polizei“ sowie, als wesentlichsten Punkt, eine „tatkraftige Gesetzgebung“ zu etablieren. „Diese Kriminalpolitik ist von zwei Gedanken geleitet: die Fehde durch die Bußzahlung des Täters an den Verletzten zu ersetzen und die Selbsthilfe zugunsten der staatlichen Strafrechtspflege und der öffentlichen Strafen auszuschalten.“⁷¹

Ferner erkannten und das ist in der deutschen Geschichte ein bemerkenswertes Novum, die Gelehrten der fränkischen Könige, dass Recht nicht nur als Lex Naturalis (Naturrecht), sondern vor allem in Gestalt des Strafrechts auch als Lex Humana (aus dem Naturrecht abgeleitetes und gesetztes Recht) zu betrachten sei und demzufolge ein „bewußt planender und neubildender Staatswille“ sei.⁷²

Aus diesen weitreichenden rechtlichen Reformen erwuchsen aber im Wesentlichen zwei verhängnisvolle Phänomene. Durch die anstelle der Fehde nun zu leistenden

⁶⁹ Vgl. Ebd., Seite 35.

⁷⁰ Vgl. Gengler, *Germanische Rechtsdenkmäler*, Seite 676.

⁷¹ Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 37.

⁷² Vgl. Ebd., Seite 37.

Bußzahlungen an die Verwandten oder Verletzten wurden viele Zahlungspflichtige in den Ruin getrieben und konnten nur in der Flucht Rettung finden. Damit aber unterzogen sie sich der Ächtung und mussten fortan in den Wäldern als Besitzlose leben, womit die allgemeine Kriminalisierung natürlich zusätzlich vorangetrieben wurde. Außerdem lösten die öffentlichen Strafen die bislang gebräuchliche Selbsthilfe ab. Diese Strafmaßnahmen (Hinrichtung, Züchtigung und Verstümmelung) waren bisher allerdings ausschließlich Knechten vorbehalten, nunmehr wurden sie auch gegen Freie verhängt, wodurch diese zwangsläufig eine Demütigung erfuhren. „Der mit solchen Strafen Belegte wurde einem Knechte gleich behandelt und dadurch erniedrigt – so erst kam in die Strafe das Merkmal der Erniedrigung, das dann dauernd an ihr haften blieb und geeignet war, ‚Verbrecher aus verlorener Ehre‘ zu schaffen.“⁷³ Ausschließlich Vermögende waren in der finanziellen Lage, die gegen sie verhängten Leibs- und Lebensstrafen durch eine entsprechend hohe Bußgeldzahlung abzuwenden, wohingegen der überwiegende Teil der Bevölkerung mit der eigenen Haut und Versehrtheit zahlen musste, „wiederum ein Mißstand, der durch das ganze Mittelalter fortduert.“⁷⁴ Die entsprechenden Kernsätze der betreffenden Capitulare sind in ihrer Klarheit bezeichnend. So heißt es, dass jene zu sterben lernen sollen, die zu töten wissen; wer ohne Gesetz gestohlen, auch ohne Gesetz sterben soll und schließlich, dass die Wahrung der Zucht und Ordnung gegen das niedere Volk mit allen Mitteln gewahrt werden muss.⁷⁵ Freilich fehlte es an den geeigneten Mitteln diese harten Prinzipien in die Tat umzusetzen. Eine entsprechend wirksame Polizei und Justizstruktur sollte erst ab 1495 die alten fränkischen Ideen in die Tat umsetzen.

In dem hierfür exemplarischen Gedicht *Reichsklage* Walthers von der Vogelweide, das mit den Worten „ich saz ûf *einem* steine“ beginnt, beschreibt er die Anfang des 13. Jahrhunderts nach wie vor akuten Kriminalitätsprobleme, die auch schon die fränkischen Könige nur auf dem Papier zu lösen vermochten – eine Gewährleistung der Sicherheit auf den Landstraßen. So heißt es bei Walther nicht ohne Vorwurf:

⁷³ Ebd., Seite 37.

⁷⁴ Vgl. Ebd., Seite 37.

⁷⁵ Vgl. Gengler, *Germanische Rechtsdenkmäler*, Seite 589 f.

„Stege und Wege sind ihnen [Ehre, bewegliche Habe und Gottes Huld, Anm.] verwehrt: Untreue lauert im Hinterhalt, Gewalt herrscht auf der Straße, Friede und Recht sind beide wund. Diese drei haben kein (freies) Geleit, ehe diese zwei nicht gesund werden.“⁷⁶

3.2 Bestimmung des Öffentlichen

„Der Gegensatz des Öffentlichen und des Geheimen bestimmte aber auch über den engeren Kreis politischen Handelns hinaus das soziale Leben des Mittelalters und der frühen Neuzeit“, schreibt Lucien Hölscher in seiner Monographie *Öffentlichkeit und Geheimnis* und ergänzt, dass das soziale Leben „dabei noch keineswegs in dem des Öffentlichen und Privaten“⁷⁷ aufging. So lässt sich zum Beispiel der Glaube nicht in eine der beiden Kategorien einteilen, vielmehr war die Frömmigkeit durch das öffentliche Bekenntnis zum Glauben bestimmt, einhergehend mit der öffentlichen Predigt und den öffentlich vollzogenen kirchlichen Zeremonien. „Ihnen entsprach das Geheimnis des Glaubens als notwendiges Gegenstück“, denn trotz der öffentlich verkündeten christlichen Heilsbotschaft konnte die wahre Erleuchtung Gottes zwangsläufig nur individuell und somit privat passieren. Die tatsächliche Einflussnahme der Kirche darauf entzog sich jeder Überprüfbarkeit.⁷⁸

Ähnlich verhalten sich das Öffentliche und das Geheime auch in der weltlichen Ordnung, sie sind „polare Gegenbegriffe.“ Die starke moralische Konnotation, die den Begriff des Öffentlichen ausmachte, erklärt sich insofern, denn „sich frei und öffentlich vor der Welt zu seiner Sache zu bekennen galt ebenso als Zeichen der Rechtschaffenheit, wie der Rechtmäßigkeit.“ Also schon kraft des Öffentlich-Seins war eine anerkannte Rechtschaffenheit vorauszusetzen und gemeinhin anerkannt. Die Repräsentation der Herrschenden musste öffentlich, das heißt vor dem Volke, stattfinden, um die Legitimität zu erhalten. Ebenso „verkündete auch der Richter das Urteil über den Delinquenten, dessen geheime Tat durch das öffentliche Bekenntnis und die öffentliche Hinrichtung ans Licht gezogen wurde.“⁷⁹ Ferner weist Hölscher darauf hin, dass es „nicht nur das Wort ‚Öffentlichkeit‘, sondern auch die Sache selbst vor dem 18. Jahrhundert überhaupt nicht gab.“⁸⁰ Diese wahrhaft seltsam dünkende

⁷⁶ Walther von der Vogelweide, *Werke. Gesamtausgabe. Band 1*, Seite 72.

⁷⁷ Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis*, Seite 8.

⁷⁸ Vgl. Ebd., Seite 8.

⁷⁹ Vgl. Ebd., Seite 8.

⁸⁰ Vgl. Ebd., Seite 9.

Feststellung bedarf einer genaueren Klärung, insbesondere auch im Hinblick auf die strafrechtlich relevante Heimlichkeit vieler Verbrechen.

Gregorius von Tours berichtet in seiner Erzählung „Vom Ende des Sichar von Tours“ über eine außergewöhnlich blutige Fehde aus den Jahren 585 bis 588, wie Chramesind den Leichnam seines getöteten Kontrahenten Sichar („er löschte die Lichter und spaltete Sichar den Kopf“) entkleidet und an einen Zaun hängt, „nicht zum Hohn, sondern um klarzustellen, daß Sichar nicht Opfer eines heimlichen Mordes, sondern offener Blutrache geworden war.“⁸¹ Dieser Umstand mag zunächst erstaunen, erschlug Chramesind Sichar doch heimtückisch, nachdem er vorsätzlich das Licht löschte und dieser Tat also Planung und Vorsatz zugrunde lagen. Durch die folgende öffentliche Darbietung des Toten aber entkräftete er die Heimlichkeit und offenbarte den Leichnam als Folge der Fehde.

Obwohl die Öffentlichkeit als „soziales Ordnungsprinzip“ erst eine Entdeckung der Aufklärung ist, „spielte sich das soziale Leben bis in die frühe Neuzeit in vielerlei Hinsicht“ öffentlich ab, aber in einem ganz anderen Sinn als heute.⁸² Im Wesentlichen bestimmen die spätmittelalterliche Öffentlichkeit zwei Faktoren, nämlich, „daß die bezeichnete Sache oder Handlung vor allen Leuten ist, oder geschieht, zum andern, daß sie nicht heimlich ist.“⁸³ Heimlichkeit wiederum impliziert nicht das grundsätzlich Unbekannte, sei es aus geographischen oder zeitlichen Gründen, sondern „heimlich sind Dinge, die eigentlich öffentlich sein sollten oder die zu verheimlichen besondere Umstände oder Anstrengungen erfordert.“⁸⁴ Dies belegt die mittelalterliche Rechtssprache, die zwar viele Handlungen öffentlich nennt („öffentlich verteidigen, öffentlich bekennen, öffentlich kundtun, öffentlich anschlagen, öffentlich Verzicht leisten“), aber kaum soziale Institutionen, wie beispielsweise „öffentliches Gericht, öffentliche Strafe.“⁸⁵ Hölscher schlussfolgert, dass „darin nicht nur ein allgemeiner Zug der sprachgeschichtlichen Entwicklung zu suchen ist, sondern daß die Normalisierung verbaler Ausdrücke im Spätmittelalter mit einer Institutionalisierung rechtlicher Akte und Handlungen Hand in Hand ging.“ Die semantischen Ursprünge sieht er in den

⁸¹ Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 33 f.

⁸² Vgl. Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis*, Seite 11.

⁸³ Vgl. Ebd., Seite 12 f.

⁸⁴ Vgl. Ebd., Seite 13.

⁸⁵ Vgl. Ebd., Seite 14.

germanischen Rechtssystemen, wurden doch die Gerichte vornehmlich an heiligen Orten abgehalten.⁸⁶ „Viele Dingstätten waren damals Opferstätten, und eben hiermit mag es zusammenhängen, wenn es noch in christlicher Zeit üblich bleibt, bei grossen Steinen, bei Gewässern, auf Kirchhöfen zu dingen“⁸⁷, wie Karl von Amira vollinhaltlich bestätigt. Auch Jacob Grimm verortet die Volksversammlung, „womit sicher heidnische opfer verbunden waren, wurde zu bestimmter jahreszeit an bestimmtem ort gehalten, nicht immer demselben; man pflegte die nähe eines flußes, oder eine insel im fluße; gern auch einen ort zu wählen, wo die grenze verschiedener landschaften zusammenlief.“⁸⁸ Welche Kriterien für die Auswahl der Orte bestimmend waren lässt sich nur mutmaßen, eindeutig scheint aber, dass stets nur markante und exponierte Plätze, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichten und somit schon kraft ihrer Eigentümlichkeit keinen Raum für Heimlichkeiten boten, gewählt wurden.

„Das alte gericht wurde nie anders als im freien gehalten, unter ofnem himmel, im wald, unter breitschattenden bäumen, auf einer anhöhe, neben einer quelle; enge wohnungen hätten die versammelte menge nicht gefaßt, und die ansicht des heidenthums verlangte zur gerichtshaltung heilige örter, an welchen opfer gebracht und gottesurtheile vorgenommen werden konnten. Jene opfer tilgte der christenglaube, er ließ aber die alten gerichtsstätten ungestört. Wir können daher nicht bis in die spätere zeit eine vielheit von plätzen aufzählen, welche sitte und herkommen für die haltung der gerichte beibehielt, doch entgeht uns meistens ihre bedeutsamkeit und es bleibt dunkel, warum hier auf dem berg, dort unter dem baum, hier auf der straße, dort an dem waßer recht gesprochen wurde.“⁸⁹

Zwar wurden seit Karl dem Großen die Gerichtsplätze zunehmend mit Dächern bedeckt, aber stets so, „dass die Wände offen bleiben“⁹⁰, ob allerdings, wie Hölscher vermutet, dieser Umstand hauptsächlich in einem Mangel an öffentlichen Gebäuden, die ein entsprechend umfassendes Dingvolk aufnehmen konnten, begründet lag, mag wohl nur eine Vermutung sein. Denn Amira schreibt, es gingen erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts „Gemeinden und Gerichtsherren immer häufiger dazu über, ihr Gericht in ein Gebäude zu verlegen“ und zwar im Zuge einer prinzipiellen Änderung der Gerichtsverfassung, die dann vornehmlich Gildenhäuser und Ratshäuser dafür

⁸⁶ Vgl. Ebd., Seite 14 f.

⁸⁷ Amira, *Grundriss des Germanischen Rechts*, Seite 154.

⁸⁸ Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer. Band 1*, Seite 340.

⁸⁹ Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer. Band 2*, Seite 793.

⁹⁰ Amira, *Grundriss des Germanischen Rechts*, Seite 154.

vorsah.⁹¹ Jedoch blieb der alte Charakter des offenen und öffentlichen Gerichts in einem Ritual erhalten, da nachdem „das Gericht ein »Stubengericht« geworden, das Offenhalten von Thüren oder Fenstern der Gerichtsstube an das einstige Tagen der Versammlung in freier Luft“⁹² erinnert.

3.3 Strafwirklichkeit durch Öffentlichkeit

Für das germanische Gericht war aber nicht nur die Abhaltung im Freien und am Tage bezeichnend, die Öffentlichkeit war auch bestimmend für die Offenheit und Rechtschaffenheit des Verfahrens. Der Akkusationsprozess, der ab dem Ende des 15. Jahrhunderts sukzessive vom Inquisitionsprozess abgelöst wurde, bedurfte stets des Klägers selbst, beziehungsweise im Falle eines Mordes der Anverwandten des Opfers, um ein Verfahren einzuleiten. Die Obrigkeit erhob, im Gegensatz zum Inquisitionsprozess, nicht Anklage. Wohl aber bedurfte auch der Inquisitionsprozess, zumindest anfänglich, der öffentlichen Beschuldigung, wie der 46. Artikel der Anklageschrift gegen den vielfachen Kindermörder Gilles de Rais, verlesen am 13. Oktober 1440 in Nantes, deutlich macht:

„Item daß besagter Angeklagter Gilles de Rais die Angewohnheit hatte und hat, besagte Verbrechen und Delikte zu begehen, derer er öffentlich und bekanntermaßen von ehrenwerten und anständigen Leuten beschuldigt und an allen oben genannten Orten und jedem einzelnen von ihnen heftig angeklagt wird; und daß dem so war und daß solches wahr ist.“⁹³

Der mittelalterliche Strafprozess war ein öffentlicher; die Einvernahme der Zeugen, die Eidleistung der Parteien, die Beratung des Gerichts, die Abstimmung und die Urteilsverkündung erfolgten samt und sonders vor der anwesenden Menge.⁹⁴ Die anwesenden Dingleute waren aber nicht bloße Zuseher, sie waren integrale Notwendigkeit, um die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und des Urteils zu gewährleisten. Um aus dem Urteilsvorschlag des Gerichts ein rechtskräftiges Urteil werden zu lassen, war die Zustimmung aller Dingleute zwingend erforderlich.

„Denn nach der herrschenden mittelalterlichen Rechtsmoral beschrieb der Rechtsweg vom Rechtsbruch des Täters über seine öffentliche Verurteilung bis zur öffentlichen Bestrafung und

⁹¹ Vgl. Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis*, Seite 15.

⁹² Amira, *Grundriss des Germanischen Rechts*, Seite 154.

⁹³ Bataille, *Gilles de Rais*, Seite 283.

⁹⁴ Vgl. Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis*, Seite 15 f.

Aussöhnung mit dem verletzten Recht gewissermaßen einen Kreis, dessen gerechte Ordnung durch die öffentliche Form jeder seiner Stationen gewährleistet schien.“⁹⁵

Diese Notwendigkeit der Aussöhnung wird deutlich, als Gilles de Rais vor dem weltlichen Gericht sein vor dem Inquisitionsgericht bereits getätigtes Geständnis in lateinischer Sprache wiederholt und die Richter bittet, dass

„das gesamte Geständnis in der Volkssprache veröffentlicht und auch wirklich jedem der Anwesenden – von denen die Mehrzahl kein Latein verstand – die Veröffentlichung und das Geständnis der genannten und von ihm begangenen Verbrechen zu seiner Schande kundgetan werden sollten, damit er um so leichter die Vergebung der Sünden und die Gnade Gottes für den Ablass der von ihm begangenen Sünden erhalte.“⁹⁶

Vermittels dieser öffentlich zelebrierten Demütigung konnte das Gericht die Scham des geständigen Kindermörders als strafmildernd anerkennen und berücksichtigen. Die Öffentlichkeit des Geständnisses ist, so Foucault, zwingend notwendig, um die Dunkelheit der Verbrechen durch das Licht der Strafe auszugleichen. Erst durch die vor der Allgemeinheit getätigte Reue kann die Auslöschung des Bösen gelingen.⁹⁷ Dieses Prinzip ist kein Novum der beginnenden Neuzeit, es ist schon längste Zeit strafrechtlicher Alltag. Burkhard von Worms, dessen Kirchenrechtsammlung Anfang des 11. Jahrhunderts entstand, definiert die Bußleistung als „diesseitige Ablösung einer jenseitigen Strafe.“ Sein Schwerpunkt liegt auf der inneren Reue des Verbrechers und nicht auf einem rein äußerlichen Ausgleich. Mitleid, als zentraler Wert seiner Schriften, bestimmt auch die Bemessung der Strafe. Tatsächliche Reue kann schwerlich von anderen bewertet werden und gibt folglich der Strafreduktion deutliche Schranken vor. Dergestalt wird „als Motiv für die Strafe [...] Mitleid mit dem Opfer angedeutet.“⁹⁸ Die Rechtschaffenen können kraft der Demütigung und Qual des Delinquenten Mitleid empfinden und eben dadurch der Schau Gottes einen Schritt näher kommen. Nicht die vernunftgeleitete Einsicht des wenige Jahre nach Burkhard's Tod geborenen Anselm von Canterbury bestimmen den Menschen auf dem Weg zur Gottesschau, nicht das „fides quaerens intellectum“⁹⁹ Anselms, womit dieser „der Rationalität des christlichen

⁹⁵ Ebd., Seite 16.

⁹⁶ *Procès de Gilles de Rais*, „Sechste Sitzung des Prozesses“, zitiert nach Foucault, *Wahnsinn und Gesellschaft*, Seite 136.

⁹⁷ Vgl. Foucault, *Wahnsinn und Gesellschaft*, Seite 136.

⁹⁸ Vgl. Sprandel, „Neuralgische Punkte in der Strafrechtswirklichkeit des Spätmittelalters“, Seite 180 f.

⁹⁹ Canterbury, *Proslogion*, Seite 9 f.

Glaubens (*fides*) auf der Spur bleiben (*quaerere*) und dabei von Gott die dem Glauben korrespondierende Einsicht (*intellectus*) empfangen“¹⁰⁰ will, sondern ein Mitleid suchender Glaube steht im Zentrum der Theologie des Bischofs von Worms. Diese Überlegung Burkhardts machte öffentliche und grausame Hinrichtungen gerade zu einer impliziten Bedingung für die Erlangung des höchsten spirituellen Glücks, der jenseitigen Gottesschau. Die Billigung der peinlichen Exekutionen von Kirchenseite erscheint unter diesem Gesichtspunkt plausibel, beschreibt Bischof Burkhardts Mitleidsbedingung doch eine Überlegung zur begründenden Rechtfertigung der ausführenden Justiz seiner Zeit.

Die Struktur der Akkusationsverfahren bestimmt die Notwendigkeit eines öffentlichen Gerichtsverfahrens – ein germanisches Gericht war „nicht nur im lokalen und moralisch-symbolischen, sondern auch im sozialen Sinne öffentlich.“¹⁰¹ Hierbei ist zwischen den ungebotenen und den gebotenen Dingen zu differenzieren. Erstere fanden in regelmäßigen Abständen, zumeist dreimal pro Jahr statt, wohingegen die gebotenen oder außerordentlichen Dinge speziell für die sie betreffenden Gruppen ausgerichtet wurden. Die Ungebotenen wurden in vorchristlicher Zeit stets an religiösen Festtagen begangen, ein Umstand der auch nach der Christianisierung gemäß den traditionellen Landessitten beibehalten wurde. Aus diesem Grunde war auch keine spezifische Ansage für die Gerichtstage von Nöten, da sie von alters her bekannt und vertraut waren. Die Teilnahme war nur für die Parteien und Schöffen verpflichtend, gleichwohl wurde den anderen Gruppen die Teilnahme aber nicht verwehrt, sofern sie stimm- und zeugnisfähig waren. Dingpflichtig waren alle Freien des gegebenen Bezirkes, blieben sie dennoch einem ungebotenen (oder gebotenen, dann aber betraf es, wie schon erwähnt, nur die unmittelbar Involvierten) Ding fern, so hatten sie mit Bußen zu rechnen.¹⁰² Frauen, Kinder und Unfreie durften vor Gericht nur erscheinen, sofern sie Bestandteil der Verfahrens waren, nicht jedoch als aktive oder passive Teilnehmer.¹⁰³ Zuschauer waren bei Dingen nicht vorgesehen, wer daran teilnahm musste dingpflichtig sein und hatte damit auch die Entscheidung mitzutragen. Dies bemerkte auch schon Gaius Julius Caesar in *Der Gallische Krieg* und bestätigt damit eine Jahrhunderte währende Rechtstradition: „Denn die untere Volksschicht wird fast wie Sklaven

¹⁰⁰ Gemeinhardt, *Die Filioque-Kontroverse zwischen Ost- und Westkirche im Frühmittelalter*, Seite 441.

¹⁰¹ Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis*, Seite 16.

¹⁰² Vgl. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer. Band 2*, Seite 826 ff.

¹⁰³ Vgl. Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis*, Seite 16.

behandelt; sie wagt nicht, selbstständig zu handeln, und wird zu keiner Beratung hinzugezogen.“¹⁰⁴ Das Urteil fanden alle anwesenden Freien gemeinsam, die Zustimmung wurde „nach dem älteren Recht [...] durch Zuruf und Waffenrühren [...], nach jüngerem durch Stillschweigen erteilt“, womit ein über die reine Zustimmung hinausgehender Schwur, das gesprochene Urteil für ein rechtes halten zu wollen, verbunden ist.¹⁰⁵

Die Frage, inwiefern ein mittelalterliches Gericht dem Begriff des Öffentlichen Bedeutung gibt, lässt sich, Lucien Hölscher folgend, am besten durch eine genaue Betrachtung des semantischen Gegenteils beantworten, der heimlichen Gerichte.¹⁰⁶ Dafür aber erscheint es opportun zuerst eine Bestimmung des in diesem Zusammenhang notwendigen aber erklärungsbedürftigen Terminus des Freigerichts vorzunehmen. Anfangs, so Jacob Grimm, hätten beinahe alle Gerichte Freigerichte heißen können, „späterhin aber, als sich die landeshoheit der fürsten entwickelte, entsprang eine besondere bedeutung. Einzelne bezirke, die sich unabhängig erhielten und dem reich unmittelbar unterworfen blieben, führten den namen freigerichte, wie die unmittelbaren reichsstädte freie städte genannt wurden.“ Diese Freigerichte fanden sich in Franken und in Hessen, besonders in der Wetterau genannten Gegend, zum Beispiel „das Altenhauslauer freigericht, das freigericht der grafschaft Rieneck, ihre richter, urtheiler und boten nannten sich freigrafen, freischöffen, freiboten. [...] Ihr sitz hieß freistuhl, freigrafschaft.“¹⁰⁷ Freigerichte unterstanden somit unmittelbar der Krone und bleiben vom Einfluss der regionalen Machthaber unbehelligt.

Die heimlichen Gerichte aber, auch Stillgerichte oder Femegerichte genannt, fanden fast ausschließlich in Westfalen statt,¹⁰⁸ denn

„kein deutsches land war der bewahrung und fortpflanzung des alten gerichtsverfahrens günstiger als Westphalen; hier dauerten, durch örtliche und geschichtliche verhältnisse gesichert, eine bedeutende anzahl von freigerichten fort, die sich unmittelbar von dem

¹⁰⁴ Caesar, *Der Gallische Krieg*, Seite 163.

¹⁰⁵ Vgl. Amira, *Grundriss des Germanischen Rechts*, Seite 155 f.

¹⁰⁶ Vgl. Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis*, Seite 17.

¹⁰⁷ Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer. Band 2*, Seite 828 f.

¹⁰⁸ Vgl. Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis*, Seite 17.

oberhaupt des reiches herleiteten, und unter dem namen der femegerichte oder der westphälischen gerichte bekannt sind.“¹⁰⁹

Jacob Grimm kann in seinem *Deutschen Wörterbuch* „vëme den allgemeinen sinn von strafe ganz ohne bezug auf die besonderheit der westfälischen gerichte“ bei mittelhochdeutschen Gedichten zuordnen, merkt aber an, dass zum Beispiel im Sachsenspiegel „feme“ oder „vëme“ nicht erwähnt werden und die Herkunft des Wortes „Feme“ im Dunkel der Geschichte verborgen liegt.¹¹⁰

Die von Grimm beschriebenen speziellen geschichtlichen Verhältnisse waren eine überdurchschnittlich reiche Bauernschaft, die 1180 nach dem Sturz Heinrich des Löwen die feudalen Strömungen des Landes erfolgreich abwehrte, damit die Machtfestigung der Territorialherren verhinderte und folglich ihre althergebrachte Volksgerichtsbarkeit bewahren konnte. Das Stillgericht bestand zuerst nur „subsidiär neben den ordentlichen öffentlichen Gerichten.“¹¹¹ Nur für den Fall dass ein Angeklagter nicht vor dem öffentlichen Gericht erschien, durfte er zwangsweise vor das heimliche gebracht werden: „Wer vor dem offenen nicht erschienen war, konnte vor das heimliche gefordert werden.“ Sollte der Angeklagte auch hier nicht erscheinen, so wurde er zum Tode verurteilt, ohne Anhörung und in Abwesenheit.¹¹²

Das Heimliche bei den Feme- oder Stillgerichten war aber nicht auf dunkle Kellergewölbe, nachtschlafende Zeiten oder gar entlegene Grotten bezogen; solche Verortungen sind bestenfalls literarischer Art, fanden die Femegerichte doch des Tags und in aller Regel auch im Freien statt. In Goethes *Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand* tagt das Femegericht im fünften Akt in einem „finstern engen Gewölbe.“ Die Richter sind samt und sonders verumumt und schwören zu Verhandlungsbeginn auf Schwert und Strang, zu „richten im Verborgnen, zu strafen im Verborgnen“, selbst die Befragung des Anklägers wird als eine besonders heimlicher Art hervorgehoben. Adelheiden von Weislingen wird in Abwesenheit zum Tode durch den Strang und Dolch verurteilt.¹¹³ Das ist umso bemerkenswerter, als Goethe hier eine für Frauen ausgesprochen unübliche Exekutionsform anführt. So war die Strafe des Hängens

¹⁰⁹ Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*. Band 2, Seite 829.

¹¹⁰ Grimm / Grimm, *Deutsches Wörterbuch*. Band 3, Spalte 1517.

¹¹¹ Vgl. Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis*, Seite 18.

¹¹² Vgl. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*. Band 2, Seite 830 f.

¹¹³ Vgl. Goethe, *Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand*, Seite 115 f.

Männern vorbehalten, Frauen wurden zumeist zum Tode durch das Schwert verurteilt, seltener ertränkt oder lebendig begraben.¹¹⁴ Es mag als Referenz für diese Tendenz die Frankfurter Exekutionsstatistik der Jahre 1562 bis 1696 (1562 war das Todesjahr des historischen Götz von Berlichingens) kurz angeführt sein: von insgesamt 339 Exekutierten waren nur 23 Frauen. 200 Menschen wurden zum Tode auf dem Galgen verurteilt, 199 davon waren Männer.¹¹⁵ Die bezüglich ihrer praktischen Anwendung unklare strafverschärfende Maßnahme des Dolches, die Goethe anführt, lässt sich in der Literatur in diesem Zusammenhang nicht belegen. Die seltene und darum gesondert angeführte Nutzung eines Dolches kann anhand des nachfolgend beschriebenen Wiedertäuferprozesses, der nicht in Form eines Femegerichts abgehalten wurde, veranschaulicht werden. Die Hinrichtung der drei Wiedertäufer Jan van Leiden, Bernd Knipperdolling und Bernd Knechting 1536 in Münster, die auf Anweisung des Bischofs von Münster auf einer großen Schaubühne an Halseisen angeschmiedet wurden und hierauf von den Scharfrichtern mit glühenden Zangen „an allen fleischigten und ädrigten Teilen“ ihrer Körper gezwickt wurden, so dass „von einem jeden Ort, der von der Zange berührt wurde die Flamme herausgelodert, und ein solcher Gestank entstanden ist, daß beinahe alle auf dem Markte stunden, solchen Geruch in ihren Nasen nicht ertragen konnten.“ Da sie trotz dieses Vorgehens sehr lange lebten, wurden ihnen die Zungen mit glühenden Zangen herausgerissen und hernach mit einem langen Dolch ins Herz gestochen. Die geschundenen Körper wurden in dafür angefertigten Käfigen auf dem Lambertiturm aufgezogen und der Witterung, als auch der beständigen Ansicht der Bürger ausgesetzt.¹¹⁶ Bemerkenswert ist dabei, neben der außergewöhnlichen Rohheit der Strafe, die artikulierte Betroffenheit der anwesenden Menschen, deren olfaktorische Unannehmlichkeiten bedeutungsvoller erschienen, als die eigentliche Marter der drei Wiedertäufer. Inwiefern die demonstrative Grausamkeit tatsächlich zur Abschreckung gedient haben mag, lässt sich darum wohl ohne Schwierigkeiten mutmaßen. Der Dolch jedenfalls ist als finales Richtinstrument hier zwar bezeugt, von einer strafverschärfenden Maßnahme, wie Goethe sie anführt, kann aber mit Sicherheit nicht gesprochen werden.

¹¹⁴ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 110 und Hentig, *Die Strafe. Band 1*. Seite 249.

¹¹⁵ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 110.

¹¹⁶ Vgl. Ebd., Seite 141.

„Nun bestand [...] neben dem offenen freigericht ein heimliches, welches strafe (feme [...]) bloß unter wissenden erkannte und den ausspruch geheim hielt“¹¹⁷, womit die tatsächliche Geheimhaltung des Femegerichts auf bestimmte inhaltliche Teile des Verfahrens beschränkt blieb. Die Beteiligten leisteten einen Eid „alle Sitten und Gebräuche des Verfahrens, aber auch die einzelnen Vorladungen und Gerichtsurteile vor allen ‚Nichtwissenden‘ geheimzuhalten.“¹¹⁸ Wie solch eine an Geheimbünde gemahnende Verhaltensweise aber praktisch durchzuhalten war, wo die Verfahren ja, wie schon zuvor erläutert, im Freien und am Tage stattfanden, bleibt freilich rätselhaft, sofern nicht die Bewohner der Stadt selbst als Eingeweihte angenommen werden dürfen.

Diesen Schluss legt Frank Rexroth mit seiner Untersuchung der Braunschweiger Femgerichtsordnung des 14. Jahrhunderts nahe. Aufgrund der vorzüglich detaillierten Ritualbeschreibungen, bei denen sich Rexroth auf zeitgenössische Handschriften des Braunschweiger Stadtarchivs stützt, lässt sich wohl ein plastisches und wunderbar selbsterklärendes Bild der heimlichen Gerichte und ihrer Abläufe ersehen.

Beteiligte Personen der Femgerichte sind: „der Gesamtrat der Stadt, wenige angesehene Repräsentanten der Weichbilde, die Gesamtheit der Stadtbevölkerung, der Femeschreiber, die Femeschöffen, der Femegraf sowie Inhaber niederer Dienstämter: die Bauermeister, die Büttel, der Scharfrichter und am Rande der Vogt.“ Die Absicht eine möglichst umfassende Abdeckung des Gerichtsbereichs zu gewährleisten, zeigen die gesondert genannten Repräsentanten der Weichbilde¹¹⁹, also all jener Bezirke die der Stadt vorgelagert, aber mangels eigener zu deren Gerichtsbarkeit gerechnet werden.¹²⁰ Dies ist paradigmatisch für ein bis in die Neuzeit anhaltendes Bestreben der Städte „den Kreis des Stadtfriedens über sein ursprüngliches Gebiet hinaus zu erweitern“, ein Vorgang der mit der Landfriedensgesetzgebung des frühen 13. Jahrhunderts begann.¹²¹

¹¹⁷ Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*. Band 2, Seite 830.

¹¹⁸ Vgl. Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis*, Seite 18.

¹¹⁹ Vgl. Rexroth, „Die Stadt Braunschweig und ihr Femegericht im 14. Jahrhundert“, Seite 97.

¹²⁰ Vgl. Grimm / Grimm, *Deutsches Wörterbuch*. Band 3, Spalte 479.

¹²¹ Vgl. His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*. Band 1, Seite 478 f.

Wenn nun die zwei Sprecher des Rates durch Konsultation von zwei Vertretern der Gemeinde zu der Ansicht kamen, dass die Diebstähle in der Stadt ein für das nachstehende Prozedere legitimierendes Maß angenommen hätten, dann „ziehen sie heimlich Repräsentanten der Nicht-Altstädter Weichbilde in ihr Vertrauen.“ Danach treffen sie sich heimlich, ohne die Nicht-Altstädter weiter einzubeziehen, „auf dem Friedhof der Altstadtkirche St. Martin.“ Dort planen und beschließen sie, dass „die Stadt gleichsam hermetisch abgeriegelt wird“, was ein Verlassen der Stadt verunmöglicht. Erst dann laden sie den restlichen Rat, den Femeschreiber und „die Femeschöffen der fünf Weichbilde zu sich auf den Kirchhof.“ Bei Tagesanbruch werden die Bauermeister (Dorfvorsteher) in die Weichbilde entsandt, um dort per Proklamation mitzuteilen, dass mit beginnendem Sturmläuten jedermann auf dem Altstädter Markt zu erscheinen habe. Dort verlassen dann die Herren und das Volk gemeinsam in einer Prozession „die Stadt durch das Petritor am Nordwestende der Altstadt.“ Unmittelbar vor dem Tore „setzt sich der Rat in einen Kreis, das Volk zieht an ihm vorbei, verläßt die Straße und verteilt sich jeneseits des Wassergrabens auf die gesamte Fläche des Walls.“ Daraufhin ruft der Büttel aus: „Ihr Herren, beratet euch.“ Die Beratung erfolgt nach Weichbildern geordnet, wobei jedes Weichbild dem eigenen Femeschöffen die ungesühnten Diebstähle vorträgt. Daraufhin begeben sie sich zum Femeschreiber, der die nun schriftlich erfassten Delikte dem Rat vorträgt. Der Bericht des Schreibers muss mitten im Kreis stehend erfolgen. Daraufhin entscheidet der Rat welche Fälle weiter behandelt werden.¹²²

Ist der Beschluss des Rates erfolgt, tritt der Schreiber ins eigentliche Zentrum des Femegerichts.

„Aus den Gruppen der Weichbildberatungen formt der Femegraf eine Beratung. Er sitzt gegenüber der Mitte der langgezogenen Menschenmenge mit dem Gesicht zur Stadtmauer und deutlich erhöht: Ein Tragaltar und die Vorsprecher des Gerichts befinden sich unter ihm, so will es das Protokoll. Er muss so hoch sitzen, denn das Volk soll ihn sehen können.“¹²³

Der Umstand des Femegrafens hingegen bleibt recht frei wählbar, so kann der Rat Vertreter dorthin entsenden, auch können die Gerichtsvorsitzenden der Stadt bei ihm sein, verpflichtend ist dies aber nicht vorgeschrieben. Denn nur der Femegraf „ist der

¹²² Vgl. Rexroth, „Die Stadt Braunschweig und ihr Femegericht im 14. Jahrhundert“, Seite 97.

¹²³ Ebd., Seite 98.

Mittelpunkt des Gerichts, er darf fragen und sagen, was er will.“ Der Femeschreiber fragt, dem Protokoll entsprechend, ob man nun die Bestohlenen vor das Gericht laden solle und weist nach erfolgter Bestätigung die Büttel der fünf Weichbilde an, die Bestohlenen herbeizuzitieren. Vor dem Femegrafen erschienen werden sie befragt, ob sie die Identität des Diebes kennen. „Wenn nein, dann müssen sie ihre Hand auf den Reliquienschrein legen und dies beschwören, wenn doch: dann lädt der Büttel diesen vor.“¹²⁴

Ist die des Diebstahls vorgeladene Person „das erste Mal beklagt, dann kann sie sich mit Eineid reinigen, ist es das zweite Mal, dann hat sie einen Eid selbstsibt zu leisten, das heißt unterstützt von sechs Eideshelfern.“ Bei der dritten Klage ist es zwingend, mittels Feuerprobe den Unschuldsbeweis zu erbringen.

„Hierzu unterhalten Büttel oder Scharfrichter in einem Kohlebecken zur Linken des Femegrafen ein Feuer: Kommt es soweit, dann müssen Büttel oder Scharfrichter verkünden, daß der Beklagte das Eisen neun Fuß weit zu tragen hat.“

Wird die Schuld auf diese Weise getilgt, dann vermerkt der Femeschreiber dies im Protokoll mit dem „lateinischen Vermerk *comparavit*.“ Ist der Angeklagte aber nicht auffindbar, oder möchte der Rat die Sitzung nicht mehr fortführen und steht auf, so „wird dies gesondert verschriftet und an die Weichbildräte weitergeleitet.“¹²⁵ Interessant ist an dieser Stelle freilich die Übernahme der heidnischen Feuerprobe in ein christlich legitimates Gericht des 14. Jahrhunderts. Johann Carl Heinrich Dreyer vermutet, dass die Ablöse des gerichtlichen Kampfes durch die Feuerprobe, ein aus Friesland kommendes und an vorchristliche Rituale gemahnendes Prozedere sei. Da „OTHIN unter dem Bilde des Sonnen-Feuers verehrt worden“ ist und damit der menschliche Zweikampf immer schon unter der „Aufsicht des Waffen-Vaters OTHINS“¹²⁶ stand, wurde die Entscheidung vollkommen in die Hände des germanischen Göttervaters gelegt.¹²⁷ Ob diese Wandlung aber tatsächlich Einfluss auf die Femegerichtsordnung nahm, muss eine nicht letztentscheidbare Möglichkeit bleiben.

¹²⁴ Vgl. Ebd., Seite 98.

¹²⁵ Vgl. Ebd., Seite 98.

¹²⁶ Dreyer, *Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer*, Seite 884.

¹²⁷ Vgl. Ebd., Seite 833 ff.

Die Handlungen der beteiligten Personen werden in den Femegerichtsprotokollen minutiös beschrieben und auch die Zeitabläufe genau festgelegt, „also das mitternächtliche Treffen, das morgendliche Sturmläuten.“ Im Mittelpunkt, als Schnittstelle jeder Kommunikation, fungiert der Femeschreiber, der und das ist bemerkenswert, die erst zu späterer Zeit am Gericht übliche Verschriftlichung schon präzise einzuhalten hat. Er ist ferner der einzige Teilnehmer am Ritual, der mit allen Beteiligten Kontakt hat. Auch der juristische Dienstweg ist klar gegliedert, der Rat und der Femegraf sprechen nicht selbst mit den Geschädigten, der Schreiber hat den Büttel aufzufordern die Verlautbarungen mitzuteilen. Die Behandlung der Beschuldigten aber bleibt von solch genauer Beschreibung leider verschont. Da bezieht sich das Femegericht lediglich auf sächsisches Recht. Im 39. Kapitel des ersten Buches des Landrechts regelt der Sachsenspiegel „wer das gluende isen tragen solle.“¹²⁸

„Die ir recht mit dube adir mit roube verloren haben, ab man si dube adir roubes anderweide beschuldiget, si en mogen mit irem eide nicht unschuldig werden. Si haben abir drierleie kore: Daz isen zu tragene adir in einen wallenden kessel zu grifene biz zu dem ellenbogen, adir deme kemphen sich zu werende.“¹²⁹

Neben der für das Femegericht relevanten Eisenprobe und dem Zweikampf findet sich hier auch die schon aus dem Gudrunlied der *Älteren Edda* bekannte Kesselprobe und der gerichtliche Zweikampf. Besonders der „Dreischritt: gemeinsamer Auszug aus der Stadt – Gericht – Wiedereintritt in die Stadt“¹³⁰ entspricht dem Versuch, alle innerstädtischen Konflikte zu beseitigen. Die Bedeutung solcher Schwellenübergänge sieht Thomas Macho als eine „horizontale Grenze der Stadt- oder Hausschwellen, die Grenze zwischen Innen und Außen wurde gleichsam aufgewertet zum Grab: zur vertikalen Grenze zwischen Leben und Tod.“ Diese Überzeugung wird durch „die Praxis der rituellen Vergrabung eines Opfers unter der Schwelle eines Hauses oder einer Stadt“ noch bis in die Neuzeit hinein weitergetragen, „so fand man unter der Schwelle eines rheinländischen Hauses, das 1625 erbaut wurde, etwas Geld und das Skelett eines Hundes. An anderen Orten soll man unter der Schwelle Menschenschädel gefunden haben.“¹³¹

¹²⁸ Vgl. Rexroth, „Die Stadt Braunschweig und ihr Femegericht im 14. Jahrhundert“, Seite 98.

¹²⁹ Ebel, *Sachsenspiegel*, Seite 53.

¹³⁰ Rexroth, „Die Stadt Braunschweig und ihr Femegericht im 14. Jahrhundert“, Seite 99.

¹³¹ Macho, Thomas, *Das zeremonielle Tier*, Seite 28 f.

Die horizontalen Grenzen verlaufen auch zwischen den Akteuren der Femegerichte. Der Rat sitzt im Kreis, die Bürger stehen in einer Reihe, deutsch wird gesprochen und lateinisch geschrieben, es wird klar zwischen Nähe und Distanz unterschieden: „Sie sind es, die die vorübergehende Auflösung der Gesamtstadt im Volk, Rat und Gericht einerseits, und in die Weichbildgruppen andererseits bewirken und diesen zugleich Bedeutung zuweisen.“ Die Ratsherren sind die Spielleiter dieses Rituals, sie berufen die Gemeinde ein, treffen Vorbereitungen an geheimem Ort und beginnen, beziehungsweise beenden das Gericht durch niedersetzen oder aufstehen. „Aus den Beratungen [...], soll der Femegraf eine Beratung machen“, er ist das verbindende, das einigende Glied und tritt mit diesem Vorgang in den Mittelpunkt. Er wird alleiniges Zentrum des Verfahrens, denn „die Autorität des Femegrafen wird durch die scheinbare Bedeutungslosigkeit seines Gerichtsumstandes nur noch erhöht.“ Durch seine hervorgehobene Position, er musste von allen Anwesenden zu sehen sein, konnte er selbst die soziale Struktur der Gemeinde überblicken und damit die „Gesamtstadt und Rats Herrschaft objektivieren.“¹³²

Die Blütezeit des Femegerichts dauerte offensichtlich nur 25 Jahre, bis 1337. Es wurde währenddessen etwa alle zwei Jahre einberufen, vornehmlich in den Sommermonaten (6. Mai bis 14. Juli), um eine mögliche Erkrankung des Rates bei ihren nächtlichen Treffen zu vermeiden. Anhand der Gerichtsprotokolle konnte Frank Rexroth jede Rolle nachweisen und deren Identität bestimmen, „mit Ausnahme des obskuren Femegrafen.“ Der Femeschreiber wurde ebenso wie der Femeschöffe nominiert und mit einer halben Mark entlohnt, die immer zu Ostern ausbezahlt wurde. Geladene, die nicht vor Gericht erschienen, galten fortan als geächtet. Wer die Versammlung vorzeitig verlies wurde mit einer Geldbuße bedacht, so er dadurch die Bedeutung des Rituals schmälerte – nur durch die Gesamtheit der Stadt war die Rechtmäßigkeit des Femegerichts gewährleistet. Das Femegericht vereinte und nivellierte für ein Vierteljahrhundert politische und soziale Differenzen in einer dramatischen Rechtsform, die die Gerechtigkeit der Rats Herrschaft durch ihre symbolisch überladene Inszenierung zu bestätigen suchte. Warum der Rat die Einberufung des Femegerichts dann jäh unterlies liegt ebenso im Dunkeln der Geschichte, wie auch dessen plötzlicher Beginn.¹³³

¹³² Vgl. Rexroth, „Die Stadt Braunschweig und ihr Femegericht im 14. Jahrhundert“, Seite 100 f.

¹³³ Vgl. Ebd., Seite 101 ff.

3.4 Der Wandel der Gerichtsverfahren

Das öffentliche Verfahren war im mittelalterlichen Rechtswesen so selbstverständlich, dass eine Theoriebildung nicht notwendig war. Dies sei der Grund, so Hölscher, warum die „Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens im Hoch- und Spätmittelalter verloren gehen konnte, ohne eigentlich vermißt zu werden.“ Das Bedauern über diesen Verlust begann erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als historische Argumentationshilfe für öffentlich zu führende Gerichtsverhandlungen. Brachten die tatsächlichen Rechtsreformen des Spätmittelalters zwar den einzelnen Gemeinden einen faktischen Machtverlust, so stand diesen Vorhaben „jedoch nirgends eine alternative Rechtsvorstellung gegenüber, die der Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens eine maßgebliche Rolle beigemessen hätte.“ Das sukzessive Verschwinden der öffentlichen Verfahren scheint eine Folge der zunehmenden Professionalisierung der Gerichtsverwaltung und der Jurisprudenz zu sein, die ihren Anfang im 13. Jahrhundert nahm und mit dem Beginn der Verschriftlichung der Verfahren begann.¹³⁴

Deutschland, politisch und rechtlich zersplittert, bot keinen geeigneten Nährboden für eine zeitlich und örtlich einheitliche Rezeption des römischen Rechts. Erst als das oberste Gericht des Reichs, das 1495 von Maximilian I. im Zuge der Landfriedensordnung am Wormser Reichstag und auf Druck der Reichsstände gegründete Reichskammergericht,¹³⁵

„zur Hälfte mit *doctores iuris*, mit ‚Gelehrten des Rechts‘, also römisch gebildeten Juristen besetzt und angewiesen war, nach ‚des Reichs gemeinen Rechten‘ zu urteilen, also nach dem ganzen Kaiserreich gemeinsamen römischen Recht“,

erhielt die Rezeptionsbewegung einen starken Anstoß.¹³⁶ Im Zuge dieser Entwicklung bildeten sich zunfähnliche Organisationsformen der Rechtsgelehrten heraus, deren Einfluss auf die Gerichtsverfahren beständig zunahm, da alle Zeugenaussagen und Klagen den Prozess betreffend der Schriftform bedurften. Im Zuge dessen wurden die Prozessparteien vom Zeugenverhör „ausgeschlossen und wurden erst zur Publikation des Urteils wieder geladen.“¹³⁷

¹³⁴ Vgl. Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis*, Seite 19.

¹³⁵ Vgl. Hollegger, *Maximilian I.*, Seite 122 ff.

¹³⁶ Vgl. Kunkel / Schermaier, *Römische Rechtsgeschichte*, Seite 235 f.

¹³⁷ Vgl. Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis*, Seite 20.

Öffentliche Notare, die wegen ihres festen Standplatzes auf Märkten oder anderen öffentlichen Plätzen die lateinischen Namen „notarii“ oder „notarii publici“ bekamen, standen jedermann zur Verfügung, wurden aber insbesondere bei kirchenrechtlichen Fragen konsultiert. In weltlichen Prozessen begann dieser neue Modus erst im späten 15. Jahrhundert Usus zu werden. Die bayrische Gerichtsordnung von 1520 hielt noch an der mündlichen Verfahrensweise fest, wodurch die Vermutung naheliegt, dass die sukzessive Verschriftlichung der Verfahren zwar die Voraussetzung für die Abschaffung der mündlichen Verfahren war, aber nicht zwingend mit ihr zusammenfiel.¹³⁸

„Der Rückgang öffentlicher Rechtsprechung im Spätmittelalter ist nicht einem politisch-ideologischen Wandel der Rechtstheorie zuzuschreiben, sondern weitgehend ein soziokultureller Vorgang, der einerseits mit der Zunahme gelehrter Richter, andererseits mit der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland zusammenhängt. Beide Entwicklungen sind eng miteinander verbunden, aber nicht miteinander identisch.“¹³⁹

Die vor allem von den oberitalienischen Universitäten kommenden und dort ausgebildeten Richter des 16. Jahrhunderts förderten die Rezeption des römischen Rechts maßgeblich. Dennoch ist der Bedeutungsverlust der ungebotenen Dinge schon deutlich früher festzumachen. Öffentliche Volksgerichte verloren zugunsten der „herrschaftlichen Hof- und Territorialgerichte.“¹⁴⁰

„Infolge der politischen Zerrissenheit Deutschlands war das deutsche Recht des Spätmittelalters in zahllose lokale Sonderrechtsordnungen zerklüftet und vermochte darum dem Eindringen des fremden Rechts nicht den gleichen Widerstand entgegenzusetzen“¹⁴¹,

den das germanische Gewohnheitsrecht, das von der Krone im nördlichen Frankreich geplant, gesammelt und angewandt wurde, aufbieten konnte – „auf diese Weise wurde Deutschland eine Hochburg des römischen Rechts.“¹⁴²

Damit einhergehend wandelte sich auch die Bedeutung des Richteramtes selbst, weg von einer Autorität, die für das Verfahren und die nachfolgende Bestrafung des schuldig Gesprochenen verantwortlich war, „während das Urteil von dem Dingvolk oder den Schöffen gefunden wurde“, hin zu einer „obrigkeitlichen Schiedsgerichtsbarkeit“, die der

¹³⁸ Vgl. Ebd., Seite 20.

¹³⁹ Ebd., Seite 20.

¹⁴⁰ Vgl. Ebd., Seite 21.

¹⁴¹ Kunkel/Schermaier, *Römische Rechtsgeschichte*, Seite 234.

¹⁴² Vgl. Ebd., Seite 234 f.

Landesherr und seine Beamten von Amts wegen ausübten. Diese juristischen Laien waren auf die Sachverständigengutachten der Experten angewiesen, deren Konsultation seit dem „Landgebot des Herzogs Georg“ von 1491 als zulässig befunden wurde. Die damit einhergehende Aktenversendung, die durch die „Gerichtsordnung von 1520 für bestimmte Fälle allgemein vorgeschrieben wurde“, trug wesentlich zur Abschaffung der öffentlichen Gerichtsverhandlungen bei, denn „wo die Aufnahme des Falls institutionell und zeitlich nicht mehr mit der Urteilsfindung zusammenfiel, hatte die Öffentlichkeit des Verfahrens ihren Sinn verloren.“ Ziel dieses neuen Vorgehens, war aber nicht die Geheimhaltung an sich, sondern ein effizienteres Verfahren.¹⁴³

„Nach dem Vorbild des Reichskammergerichts schufen sich auch die Landesherren gelehrte Obergerichte, und durch ihre Rechtsprechung pflanzte sich die Rezeption gewissermaßen von oben nach unten fort. Zugleich aber wurde an die noch mit Laien besetzten Gerichte das fremde Recht von den Prozeßparteien selbst herangetragen, weil diese begannen, sich gelehrterer Anwälte zu bedienen. Die Gerichte wurden dadurch gezwungen, auch ihrerseits gelehrte Juristen zuzuziehen: in den Städten die Stadtadvokaten oder Syndici, die bisher nur zur Vertretung vor fremden Gerichten oder zu diplomatischen Diensten gebraucht worden waren, auf dem Lande die fürstlichen Beamten oder auch die Professoren einer benachbarten Juristenfakultät. Vielfach wendeten sich die Prozeßparteien auch von vornherein unter Umgehung der Laiengerichte an die fürstlichen Beamten als schiedsrichterliche Instanz. Zu alledem trat, schon in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts beginnend, vielerorts die Einführung römischer Rechtssätze durch die Gesetzgebung der Landesherren und der Städte.“¹⁴⁴

Als problematisch wurde nicht die schwindende Öffentlichkeit der Gerichte empfunden, sondern die Frage „wer die Gerichtsgewalt besaß.“ Denn wurden die Schöffen im Volksgericht vom Volk gewählt, so wurden im herrschaftlichen Gericht die Richter von den Landesherren eingesetzt, damit vertrat das Gericht auch die jeweiligen politischen Interessen der Herrschenden.¹⁴⁵

Das abnehmende Interesse des Volkes an den Gerichtsverfahren lässt sich allerdings nicht ausschließlich mit einer von den Machthabern intendierten Besetzungspolitik begründen. Vielmehr trug die zunehmende Komplexität der Verfahren, die Verschriftlichung, die Konsultation der Universitäten und die damit verbundene

¹⁴³ Vgl. Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis*, Seite 21.

¹⁴⁴ Kunkel/Schermaier, *Römische Rechtsgeschichte*, Seite 236.

¹⁴⁵ Vgl. Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis*, Seite 21.

zeitaufwändige Aktenversendung sowie die durch die Rezeption des römischen Rechts notwendige Gelehrtheit des Richterstandes zu einem Entzug des Verständnisses beim Volke bei. Fand dieser Wandel zuerst nur zögerlich Niederschlag, degradierte die *Constituto Criminalis Carolina* von 1532 als erstes für das gesamte Reich verbindliche Strafgesetzbuch die Öffentlichkeit auf die „unwesentliche Einrichtung eines ‚endlichen Rechtstages‘“. ¹⁴⁶

Diese Tendenzen, insbesondere die der Verschriftlichung, verdrängten die alten Volksgerichte zugunsten der neuen Territorialgerichte. Ungebotene Dinge hatten schon vor der großen Justizreform des 16. Jahrhunderts nur mehr marginale Bedeutung, ersichtlich an den vielen Beschwerden der Dingpflichtigen, ihren gerichtlichen Verpflichtungen nachzukommen zu müssen. Diese wurden in Folge vielfach aufgehoben und untergruben somit die Relevanz der ungebotenen Dinge zusätzlich.

Ferner wurden die Verfahren im 16. Jahrhundert in eigens für diesen Zweck errichteten, beziehungsweise umgewidmeten und umgebauten Gebäuden abgehalten. Wie selbstverständlich sah die betreffende Architektur keinen Raum für das nicht mehr verfahrensrelevante Volk vor. Ohne Funktion fiel die Öffentlichkeit weg, ihr bestimmender Charakter für germanische Gerichtverfahren ging verloren, ohne als solcher erkannt worden zu sein. ¹⁴⁷

Allerdings blieben in Form kurios anmutender Rechtsbräuche und Rituale Spuren der alten germanischen Tradition erhalten. So beschreibt Jacob Grimm, dass, wenn eine verbrecherische Tat in eines Bürgers Haus verübt wird oder ein Täter in ein Bürgerhaus flüchtet, dann „mag der richter nachfolgen *vor die thür*, daselbist sal her dan *benke setzen* u. ein gerichte bestellen u. den teter uß des burgers huse weninnen mit gerichte u. rechte.“ ¹⁴⁸ Das Gericht spricht Recht also über die Schwelle des Hauses hinweg, von einem bekannten und gesicherten Raum hinaus in den unsicheren des Verbrechens. Denn „Schwellen sind unverzichtbare Elemente menschlicher Raumordnung“ und eine solche Aufteilung scheint eine sehr alte und auch grundlegende Notwendigkeit des menschlichen Lebens zu sein. „Schon die ältesten Lagerstätten der Menschen zeigen dieses Bild: die Gestalt eines geschützten Innenraums und die Spur einer Schwelle

¹⁴⁶ Vgl. Ebd., Seite 22.

¹⁴⁷ Vgl. Ebd., Seite 22 f.

¹⁴⁸ Vgl. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*. Band 2, Seite 831.

zwischen Drinnen und Draußen.¹⁴⁹ Diese Überlegung Thomas Machos erfährt durch ein weiteres Rechtsritual ihre Bestätigung:

„Im alten Guledingsbuch findet sich bestimmt, daß ein solches gericht dem beklagten *vor die thüre* und *nicht hinter das haus* und in solcher weise von der thüre gesetzt weden soll, daß man ein fuder brennholz dazwischen durchfahren kann [...], daß man holz und waßer eintragen kann.“¹⁵⁰

Ungleich deutlicher wird hier das Bedürfnis gezeichnet, den Verbrecher aus dem geschützten Innenraum über die Schwelle in das „Draußen“ zu verbringen und ihm dann erst den Prozess zu machen. So wie der Täter die Schwelle der ehrbaren Gesellschaft mit seiner Untat überschritt, so scheint die Justiz ebendiese Schwelle nicht nur zu wahren, sondern auch verstärken zu wollen.

„Denn an den Schwellen werden viele Rituale vollzogen – an räumlichen, aber auch an zeitlichen Schwellen. Schwellen markieren den Übergang von Innen und Außen, Oben und Unten, Vorher und Nachher. Sie bilden einen Grenzbereich, eine selbstständige Zone – vergleichbar dem Niemandsland zwischen modernen Staatsgrenzen.“¹⁵¹

An dieser Stelle soll nun das Verhältnis von Ritual und Theater näher untersucht werden. Eine „begriffliche Abgrenzung von Theater und Ritual“, wie von Ingrid Hentschel in ihrem Aufsatz „Zum Verhältnis von Ritual und Theater“ vorgeschlagen¹⁵², ist, wie Rudolf Münz klarstellt, keine notwendige¹⁵³. Hentschels Differenzierung, „dass der Handlungsbegriff des Theaters ein anderer ist als der des Rituals“, da das „Ritual ein Geschehen in der Gegenwart vollzieht“, das Theater aber alle „handgreiflichen Ereignisse“ ablehne erscheint hier nicht anwendbar.¹⁵⁴ Denn,

„bei der (interdisziplinär verbreiteten) Verwendung des Theatralitätsbegriffs ist nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung zu beachten, daß – abgesehen von einem metaphorisch-feuilletonistischen Gebrauch – 1. sein eigentliches Anwendungsgebiet die Selbstdarstellung im Alltag, sowie die Kultur der Riten, Feste und Feiern ist, 2. korrespondierend damit eine spezielle Anwendung innerhalb der Theaterhistoriographie erfolgt.“¹⁵⁵

¹⁴⁹ Macho, Thomas, *Das zeremonielle Tier*, Seite 22.

¹⁵⁰ Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer. Band 2*, Seite 831.

¹⁵¹ Macho, Thomas, *Das zeremonielle Tier*, Seite 21.

¹⁵² Hentschel, „Zum Verhältnis von Ritual und Theater“, Seite 109.

¹⁵³ Vgl. Münz, *Theatralität und Theater*, Seite 68.

¹⁵⁴ Hentschel, „Zum Verhältnis von Ritual und Theater“, Seite 109 f.

¹⁵⁵ Münz, *Theatralität und Theater*, Seite 68.

Auch Andreas Kottes Vorschlag zur Bestimmung des Theaterbegriffes mittels des Theaterspielens kann hier wenig zu einer Klärung der frühneuzeitlichen Rechtsrituale beitragen, sieht er bezüglich der „Grenzen des Spiels für theaterwissenschaftliche Untersuchungen“ doch als eine Grenze „das Maximum von Konsequenz im Tod einer Seite der Interaktion und das Maximum an Hervorhebung in der Erstarrung des Vorgangs im Bild“ als die andere Grenze theatralen Spiels.¹⁵⁶ Kotte sieht die Verwendung des Theaterbegriffes für nicht geeignet an, „wenn zwar wie im Theater gehandelt wird, das Ergebnis aber deutlich im Vordergrund steht.“¹⁵⁷ Allerdings mag dieser Vorgang mit dem Vollzug der Strafe selbst in eine Situation zurückgeführt werden.

„Das Ergebnis des Ringens wird präsentiert, der Prozess ist abgeschlossen. Für den Moment des Vollzugs erlischt das Spielmoment gänzlich, um allerdings im Verhalten der Scharfrichter zu den Zuschauern sofort wiedergeboren zu werden, aber weiterhin grenzwertig [...]“¹⁵⁸

In dieser Folge soll die Frage was denn ein Ritual und besonders ein Rechtsritual aber ist, näher beantwortet werden. „Rituale sind Handlungen, die nicht nur ohne Meinungen“, schreibt Thomas Macho in *Das zeremonielle Tier*, „sondern häufig auch ohne Worte – oder mit wenigen Worten – auskommen. Ihr Ablauf ist geregelt, was freilich nicht bedeutet, dass eine kleine Abweichung schon die Wirksamkeit des Rituals gefährdet.“¹⁵⁹ Als essentiell aber sind Wiederholungen anzusehen, ohne deren beständige Übung die Wirkung wohl zu leiden hätte.¹⁶⁰ Die Rituale unterbrechen die gewohnten Lebensabläufe, den Alltag, sie sind damit das notwendige „Gegenteil von Gewohnheiten.“¹⁶¹ Dieser Bruch ist natürlich von größter Bedeutung für ein auf Wirkmächtigkeit ausgerichtetes Hinrichtungsgeschehen und benötigt demzufolge auch entsprechende Zeichen, denn allem „symbolischen Aufwand zum Trotz sind Rituale stets materielle Praktiken. Sie benötigen Requisiten, Instrumente und Körper; und sie

¹⁵⁶ Vgl. Kotte, *Theaterwissenschaft*, Seite 47.

¹⁵⁷ Ebd., Seite 43.

¹⁵⁸ Ebd., Seite 49.

¹⁵⁹ Macho, Thomas, *Das zeremonielle Tier*, Seite 14.

¹⁶⁰ Vgl. Kotte, *Theaterwissenschaft*, Seite 159.

¹⁶¹ Vgl. Macho, Thomas, *Das zeremonielle Tier*, Seite 15.

sind sinnlich, in Lust, Euphorie oder Schmerz.“¹⁶² Freilich mit der Funktion, Verhaltensnormierungen zu erzwingen und eine integrative Funktion aufzuweisen.¹⁶³

„Rituale sind dagegen symbolische Praktiken, die einem Theaterstück ähneln“ und die bei jeder neuen Aufführung interpretiert werden müssen, selbst wenn die Rollenverteilung und die Regieanweisungen unverändert geblieben sind. Sämtliche Gesten und Zeichen eines Rituals können Bedeutungen vermitteln, diese aber bedürfen keiner exakten Bestimmung, wohl aber muss der Anfang und das Ende eines jeden Rituals eindeutig festgelegt sein. Die Eindeutigkeit des Beginns und des Endes darf nicht den geringsten Zweifel gestatten. Und kraft ihrer klaren zeitlichen Bestimmung können Rituale als Unterbrechung fungieren, „sie unterbrechen den gewohnten Ablauf eines Tages, die gewohnten Formen der Begegnung und Kommunikation, die gewohnten Regeln und Ordnungen des sozialen Lebens.“¹⁶⁴

Das Feld der Rituale reicht von simplen rituellen Handlungen, ein Kreuzzeichen schlagend, oder eine Begrüßungsformel beziehungsweise –geste murmelnd, „bis zu hoch komplexen Handlungsgefügen (Kaiserkrönung; Parteitage). Sie finden statt in religiösem oder profanem Umfeld.“ Ferner benötigt ein Ritual eine Dramaturgie, „die Abläufe gliedert, Wechsel und Steigerungen vorsieht“ und eine „Inszenierung, die eine formale Einheitlichkeit schafft“¹⁶⁵, denn „erst die Frage nach dem Noch-Nicht und Nicht-Mehr konstituierte explizite Praktiken des Rituals.“¹⁶⁶ Ob ein Ritual nun von einem Individuum oder einer großen Gruppe vollzogen wird ändert an seinem Wesen ebenso wenig wie der Umstand ob eine Unterteilung in „Agierende und Schauende“ bestehen mag oder nicht.¹⁶⁷

„Rituale sind Versuche, das Unsichtbare – beispielsweise der Vergangenheit und Zukunft, der Zugehörigkeit oder Veränderung des sozialen Rangs – sinnlich erfahrbar und sichtbar zu machen. Häufig fungieren sie als Techniken der Erinnerung, einer kollektiven Erinnerung, die gemeinsam «verinnerlicht», verkörpert werden muss, weil sie gar nicht geteilt werden kann. Denn auch diese Erinnerungen sind keine Meinungen [...], sondern mythische Erzählungen

¹⁶² Ebd., Seite 16.

¹⁶³ Vgl. Kotte, *Theaterwissenschaft*, Seite 159.

¹⁶⁴ Macho, Thomas, *Das zeremonielle Tier*, Seite 14 f.

¹⁶⁵ Kotte, *Theaterwissenschaft*, Seite 159.

¹⁶⁶ Macho, Thomas, *Das zeremonielle Tier*, Seite 28.

¹⁶⁷ Kotte, *Theaterwissenschaft*, Seite 159.

vom Anfang der Welt, vom Reich der Ahnen und Toten, von der Gründung einer Stadt oder Nation, vom ersten Recht und den göttlichen Gesetzen. Erinnert wird also, was gar nicht – oder nur schwer – sichtbar gemacht werden kann.“¹⁶⁸

Ein rechtliches Ritual und als zeitlicher und dramaturgischer Endpunkt des selbigen muss es ganz besonders hervorgehoben werden, ein Hinrichtungsritual, macht sichtbar, was nicht sichtbar gemacht werden kann. Gesetze, seien sie naturrechtlich oder gesetzt, können nur durch ihre rituelle Verdeutlichung eine Verbindlichkeit erfahren, die integraler Bestandteil ihrer (Rechts-) Wirklichkeit ist. Als Wirklichkeit erfährt der Zuschauer nun solch eine Situation „in der ein Akteur an einem besonders hergerichteten Ort zu einer bestimmten Zeit sich, einen anderen oder etwas vor den Blicken anderer (Zuschauer) darstellt oder zur Schau stellt. Wirklichkeit erscheint in diesem Sinne prinzipiell als theatrale Wirklichkeit.“¹⁶⁹

Andreas Kotte konstatiert, „es gab nie *das* Theater, es existierten stets nur Formen von Theater, einzelne Theaterformen. Dies hat Theater mit dem Guten wie mit dem Bösen gemein und es zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte.“¹⁷⁰ Theater wandelt sich, unterliegt aber keiner zwangsläufigen linearen Entwicklung, sofern Theater eben nicht als Institutionsgeschichte, sondern als „eine spezifische sinnliche Beziehung zwischen Agierenden und Schauenden“ angesehen wird.¹⁷¹ Eine Universalgeschichte des Theaters ist demzufolge weder sinnvoll noch möglich, vielmehr sind die partikulären Entwicklungen der Theaterformen zu betrachten, „da die Zeit normativer Theaterbegriffe abgelaufen ist.“¹⁷²

3.5 Vom Verbrecher zum armen Sünder

Nach der öffentlichen Verkündung eines getroffenen Todesurteils wurden alsbald alle Kräfte in Gang gesetzt, um den Vollzug möglichst rasch durchführen zu können. Da die bloße Anordnung des Gerichts noch kein Garant für eine ordentliche Umsetzung war, lag es im ureigenen Interesse der Obrigkeit keine Zeit zu verlieren. Durch die öffentliche Urteilsverkündung trat der verurteilte Verbrecher und nunmehrige arme Sünder in den

¹⁶⁸ Macho, Thomas, *Das zeremonielle Tier*, Seite 16 f.

¹⁶⁹ Fischer-Lichte, „Theatralität und Inszenierung“, Seite 23.

¹⁷⁰ Kotte, „Kontinuität im Wandel“, Seite 41.

¹⁷¹ Vgl. Ebd., Seite 41.

¹⁷² Vgl. Kotte, *Theaterwissenschaft*, Seite 62.

Mittelpunkt des Interesses, gefolgt von dem Scharfrichter. Wesentlich für einen akkuraten Ablauf der Strafhandlung war ein unausgesprochenes Einverständnis zwischen Delinquent und Henker. Dieses hatte erheblichen Einfluss auf das Verhalten der herbeigekommenen Masse. Der Richter selbst hatte nach der Urteilsverkündung keine Funktion mehr zu erfüllen, von einer Bestätigung der richtigen und vollzogenen Exekution abgesehen.¹⁷³

„Das Ziel, das sich die Obrigkeit setzte, und darauf wurden alle Kräfte konzentriert, war eine würdevolle wie zugleich abschreckende Hinrichtung, die zwar für den Armen Sünder Mitleid erlaubte, aber jede Sympathie oder Parteinahme unterband, die den Scharfrichter zum Symbol eines furchterregenden ‚Rächers‘ erhob, aber keinen Haß der Zuschauer aufkommen ließ. Wenn dies nicht gegeben war, konnten bei der Hinrichtung vor dem Volk die Würde des Gerichts und die Abschreckungsabsichten in Frage gestellt werden.“¹⁷⁴

Die Möglichkeit des armen Sünders ein letztes Wort an die anwesenden Zuseher zu richten, entsprach dem ihm eingeräumten Recht einen letzten Wunsch zu artikulieren. Die Obrigkeit goutierte es durchaus, wenn der Verurteilte Reue zeigte, um Entschuldigung für seine Missetaten bat und andere vor den Folgen seiner Verbrechen warnte. Nicht selten engagierte sich die Masse stimmungsgewaltig, so dass eine Art des Zwiegesprächs entstand.¹⁷⁵

Das Beteuern der Unschuld aber, sowie ein Schuldvorwurf an den Richter oder den Henker, waren nicht gerne gesehen und entsprachen keinesfalls dem Rollenbild eines armen Sünders.¹⁷⁶ Um solcherlei Verhalten tunlichst im Keim zu ersticken, wurde der Verurteilte unmittelbar nach dem Richtspruch auf sein weiteres Schicksal eingestimmt. Ziel des ganzen Prozedere war ein Gefügig machen des Verurteilten. Prinzipiell konnte er noch auf der Richtstatt sein Geständnis widerrufen und damit eine Wiederaufnahme des Verfahrens provozieren. Die Folge wäre eine Entwürdigung der Justiz und durch dieses plötzliche Machtvakuum bekam das aufgebrachte Volk Raum und Grund für öffentliche Empörung und Tätlichkeiten gegen den Richter und den Henker. Aus diesem Grunde bekam der Delinquent nur dann seine öffentliche Sprechmöglichkeit, wenn die Redlichkeit seiner Absicht als gegeben angenommen werden durfte, er also der bereits

¹⁷³ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 81.

¹⁷⁴ Ebd., Seite 81.

¹⁷⁵ Vgl. Hentig, *Vom Ursprung der Henkersmahlzeit*, Seite 60 ff.

¹⁷⁶ Vgl. Ebd., Seite 62.

erwähnten Rolle eines armen Sünders entsprach.¹⁷⁷ Der endgültige „Kommunikationsabbruch“, den das Sterben hervorruft, konnte durch eine entsprechend rührende Rede des Delinquenten deutlich verstärkt werden. Erst durch die möglichst wirkungsmächtig inszenierte „Desorganisation von Raum und Zeit, als Trennung von Körper und Identität, als Negation aller diskursiven und sozialen Regeln“ konnte für das begangene Verbrechen Sühne geleistet und die Gerechtigkeit wiederhergestellt werden.¹⁷⁸

Auf seinem letzten Gang zur Richtstatt wurde der Delinquent zumeist mit Wein oder Bier gestärkt. „Unterwegs wird ihm wenn er es begehret, ein Trunck Wein zur Labsal und Erquickung gegeben“¹⁷⁹, so beschreibt der Jurist Jacobus Döpler die Weinreichung im 359. Artikel seiner 1693 erschienen umfassenden Sammlung zeitgenössischer und vergangener Rechtsbräuche. Diese Begleitung mit Wein für den armen Sünder übernahm oftmals der Knecht des Henkers, manchmal aber auch Verwandte des Verurteilten, beziehungsweise in Straßburg auch Beginen.¹⁸⁰

Eine weitere wunderbare Quelle für praktiziertes Recht ist das Tagebuch des Nürnberger Scharfrichters Franz Schmidt. Er führte über sein blutiges Handwerk von 1573 bis 1617 Tagebuch. Seine Kunst sah er als ein auszuführendes Handwerk unter vielen an und war aufrichtig betroffen wenn ihm seine Arbeit einmal misslang und hielt jedes Putzen, wie fehlgegangene Hinrichtungen genannt wurden, gewissenhaft fest. Im Rahmen seiner beruflichen Möglichkeiten agierte er menschlich und nicht ohne Mitleid. Insbesondere Frauen und Jugendlichen versuchte er oft die letzte Todesangst zu nehmen, indem er ihnen, solange sie noch auf dem Richtplatz standen, plötzlich und unversehens den enthauptenden Schwertstreich setzte. Mit geistlichen Verbündeten setzte er schließlich durch, dass die grausame Frauenstrafe des Ertränkens, die insbesondere Kindsmörderinnen traf, in die weitaus gnädigere Schwertstrafe von Rechts wegen umgewandelt wurde. Darüber hinaus sezierte er bei Zeiten die sterblichen Überreste der Exekutierten und legte damit ein doppeltes Berufsinteresse an den Tag. Meister Franz war, wie viele Kollegen seiner Zunft, auch als Chirurg tätig

¹⁷⁷ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 83 f.

¹⁷⁸ Vgl. Macho, *Todesmetaphern*, Seite 408.

¹⁷⁹ Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 454.

¹⁸⁰ Vgl. Hentig, *Vom Ursprung der Henkersmahlzeit*, Seite 15 ff.

und konnte dadurch leidliche anatomische Kenntnisse erwerben. Ferner dokumentierte er in nüchternem Stil das Verhalten der Maleficanten in ihren letzten Stunden und ließ auch die Frage nach der Ursache der Verbrechen nicht aus. Er „interessiert sich auch für die Frage des Rückfalls und der Vererbung, wenn er etwa die Kriminalität mehrerer Glieder derselben Familie erwähnt“ oder, dass ein zum Tode Verurteilter schon zuvor von ihm selbst oder seinem Vater den Staupenschlag erhielt „und so die Weihe zum Galgen erfahren habe.“¹⁸¹

Meister Franz notiert in seinem Tagebuch für den 18. September 1604:

„Den 18. Sept. Elisabeth Puffin, Burgers Kind, und dienstmagd, so sich bey nächtlicher Weil, zu Velden, in des Pflegers haus, bey dem sie 16 wochen gedienet verhalten, und in seines Schwagers dezel Kammer, welcher ein alter Zipperleins Man, mit einer Trumm latten bey 11 Wunden in Kopff geschlagen, und den einen Arm entzwey, nicht anders gemeint, er seye Todt, den Kalter auffgemacht, daß Geld genommen, und darvon, als Sie zu Neuhaus gefangen, herein geführt sich mit einer Schwengerung gefrist, bis in 32 Wochen, die geschworenen Weiber 18 mal bey ihr gewesen, den Schwander Metzger, auch viel, bis in die 60 fl. Klaiden gestolen, an zeigt, aus gnaden mit den Schwert gerichtet, Christlich sich gehalten.“¹⁸²



Bemerkenswert daran ist natürlich einmal der Umstand, dass einer schwangeren Verurteilten eine Gnadenfrist bis zu ihrer Niederkunft gewährt wurde, sie ferner während dieser ein weiteres Verbrechen, nämlich Diebstahl, begeht und dann dem mit solch anerkennenden Bemerkungen geizenden Meister Franz ein „Christlich sich gehalten“ bezüglich ihrer mit dem Schwert vollzogenen Enthauptung

Abbildung 1: Ein Verdächtiger wird vom Henker für die Tortur vorbereitet. Im Hintergrund ist die Winde zum Hochziehen des Gefangenen zu sehen, aus O. N., *Bambergische halßgerichts und rechtlich Ordnung*, Folio 13 verso.

entlockt. Eben dieses „Christlich sich gehalten“ lässt auf ein, den Sitten und Konventionen entsprechendes Verhalten gegenüber dem Henker, dem Gericht und nicht zuletzt auch der Öffentlichkeit, schließen. Wie dies aber im Detail aussah, ob Elisabeth Puffin ein letztes Wort an die bereitstehende Menge richtete, erzählt uns der Henker leider nicht.

Dass Meister Franz sicherlich kein milder Charakter war, sondern sein Amt stets mit sicherer und unnachgiebiger Hand ausübte, erweist sich nicht nur an der schieren Anzahl seiner Vollzüge. 361 Personen hat er zu Tode gebracht und an 345 Leibstrafen vollzogen. Die Torturbücher der Stadt Nürnberg bezeugen laut Hermann Knapp, „wie streng und unerbittlich von ihm die Folter mit Leiter, Kranz und Feuer gehandhabt wurde“, geben jedoch keine quantifizierbaren Angaben zu seinen Verhören im Nürnberger Lochgefängnis.¹⁸³

3.6 Die Zuschauer als Bedingung der legalen Tötung

„Die Öffentlichkeit der Hinrichtung ist die dem Mittelalter und der Neuzeit gemeinsame Form“¹⁸⁴, befindet Ernst Schubert, nebst der Tatsache, dass die Obrigkeit erst in der frühen Neuzeit in der Inszenierung der öffentlichen Hinrichtung ein geeignetes Mittel sah, dem Volk sowohl Abschreckung als auch die Legitimierung des Strafsystems plausibel zu machen. Im Mittelalter hingegen hatte die Öffentlichkeit noch die Aufgabe, als überwachende Instanz den Vollzug in, nach allgemein anerkannter Weise, geregelten Bahnen ablaufen zu lassen.¹⁸⁵ Diese Aufgabe der Massen wurde, laut dem 96. Artikel der *Carolina*, durch das Brechen des Stabes eingeleitet und damit zugleich der Verurteilte den Händen des Scharfrichters überantwortet.¹⁸⁶

„Das Opfer stirbt, und die dem beiwohnen, haben an einem Element teil, das der Tod des Opfers offenbart. Dieses Element ist das, was man mit den Religionshistorikern, das *Heilige* nennen kann. Das Heilige ist eben die Kontinuität des Seins, denen geoffenbart, die ihre Aufmerksamkeit in einem feierlichen Ritus auf den Tod eines diskontinuierlichen Wesens richten. Durch den gewaltsamen Tod wird die Diskontinuität eines Wesens gebrochen: Was bleibt und was in der *eintretenden Stille die angstvolle Seelen spüren*, ist die Kontinuität des Seins, der das Opfer zurückgegeben wurde. Nur eine spektakuläre Tötung, unter Bedingungen

¹⁸³ Vgl. Knapp, *Das Lochgefängnis*, Seite 58 f.

¹⁸⁴ Schubert, *Räuber, Henker, arme Sünder*, Seite 47.

¹⁸⁵ Vgl. Ebd., Seite 47.

¹⁸⁶ Vgl. Schroeder, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, Seite 67.

vollzogen, die der Ernst der Religion und die Religionsgemeinschaft bestimmen, ist geeignet, zu offenbaren, was der gewöhnlichen Aufmerksamkeit entgeht.“¹⁸⁷

Der von Bataille betonte religiöse Kontext, der bei den Lebensstrafen unweigerlich in Verbindung zu bringen ist, manifestiert sich aber gleichwohl auf stets besondere Art und Weise und erinnert an die Weiterführung germanischer sakraler Todesriten.

Diese Tradierung althergebrachter Rituale ist besonders deutlich am Beispiel der Hinrichtung des Matthias Klostermeyer, eines „Bayrischer Hiesl“ genannten Wilderers, in der Stadt Dillingen am 6. September 1771 zu sehen.¹⁸⁸ Gustav Radbruch, der das Hinrichtungsdatum mit dem 6. November 1771 festsetzt, beschreibt die Exekution wie folgt:

„Nachdem der Stab über ihn gebrochen war, legte man ihn in eine frische Kuhhaut gewickelt auf die Schleife, die zu seiner Fortschaffung bestimmt war. Nur der Kopf und die Hände, die ein Kreuz hielten, blieben sichtbar. Nachdem man ihn zuerst erdrosselt hatte, wurden seine Glieder mit dem Rade gebrochen und dann der Körper unter dem Schafott gevierteilt. Den Kopf steckte man auf den Galgen, und ein Viertel des Körpers wurde an den eigens dafür aufgerichteten Galgen neben den anderen Galgen gehängt. Die anderen beiden Vierteile wurden zur Abschreckung in verschiedene Ortschaften auf dieselbe Weise zur Schau gestellt.“¹⁸⁹

Das Publikum, durch eine Reihe der bewachenden Soldaten von der hölzernen und erhöht gebauten Schaubühne der Räderung getrennt, erinnert an heute gebräuchliche Raumbühnen. Die Mitglieder des Gerichts sind ebenso auf der Bühne zu sehen wie Geistliche und der Henker beim Vollzug seines blutigen Handwerks. Außerdem verhilft die an ein antikes Theater gemahnende Böschung den gaffenden Zusehern zu einem ausreichenden Schauerlebnis. War dies nicht der Fall und eine befriedigende Sicht auf die Richtstatt gemeinhin nicht erwartbar, so griffen Geschäftstüchtige zu probaten Mitteln. 1733, nachdem eine Zigeunerin in Nürnberg vor ihrer eigenen Exekution einen Strauß Blumen auf das Rad des Geliebten flechten ließ, boten findige Wagenbesitzer ihre rund um das Hochgericht aufgereihten Leiterwägen als Tribünen für zahlungswilliges Publikum an. Ein abschreckendes Moment ist bei solcherlei Gebaren freilich weder ersichtlich noch anzunehmen, vielmehr mag dieses Schauspiel eine

¹⁸⁷ Bataille, *Der heilige Eros*, Seite 79.

¹⁸⁸ Vgl. Heydenreuter, *Kriminalgeschichte Bayerns*, Seite 91.

¹⁸⁹ Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 178.

Verrohung der Gefühle und, wie einige Aussagen verurteilter Übeltäter belegen, die Lust am Verbrechen erst richtig zu entfachen.¹⁹⁰

Ähnlich, wenn auch argumentativ feiner, urteilt Erasmus von Rotterdam, denn die grausamen öffentlich inszenierten Todesstrafen „darf man höchst selten anwenden, und man soll es nicht so sehr tun, um die anderen durch die Unmenschlichkeit als um die durch die Ungewöhnlichkeit der Strafe einzuschüchtern.“ Die Todesstrafe vor Publikum hat also ungewöhnlich zu bleiben, um ihre Wirksamkeit, von der Erasmus prinzipiell ausgeht, nicht zu verlieren, denn „es gibt nämlich nichts noch so Abschreckendes, was nicht durch Gewöhnung vertraut wird, und es ist nichts sinnloser, als die Bürger an Exekutionen zu gewöhnen.“¹⁹¹ Eine wohlüberlegte Dosierung der Hinrichtungen rät er ferner an, ähnlich denen einer medizinischen Verschreibung, um nur ja nicht durch unnötige Grausamkeit die latent vorhandene Tendenz des Volkes zu verrohen, grundlos zu beschleunigen. Die unbeantwortbare Frage nach der Gewichtung der Strafen konnte auch Erasmus nicht beantworten, störte er sich doch insbesondere daran, dass Diebstahl mit dem Tode bestraft wird, Ehebruch aber nicht.¹⁹² Der stark an der Lasterlehre des Evagrius Ponticus orientierte Erasmus konnte sich mit dieser Forderung aber kein weitreichendes Gehör unter seinen Zeitgenossen verschaffen, die den außerehelichen Geschlechtsverkehr wohl nicht als die größte Bedrohung ihrer Zeit ansahen.¹⁹³

Jede Grausamkeit bei der Vollstreckung der Todesstrafe kannte eine Grenze. Das schlimmste aller Verbrechen der alten Strafsysteme, der Vater- oder Königsmord, wurde mit schrankenlosen Strafen bedacht. Das Theater der Strafe hatte möglichst unbegrenzt zu spielen, die Strafe hatte absolut zu sein. Ein drastisches Beispiel, wo dem Königsmörder die Augen ausgestochen werden „und dann würde man ihn in einen eisernen Käfig stecken, der auf einem öffentlichen Platz in der Höhe aufgehängt wird. Er sollte vollständig nackt und mit einem Eisengürtel an die Gitterstangen gebunden sein.“¹⁹⁴ Ferner hat der Delinquent bis ans Ende seiner Tage mit Wasser und Brot

¹⁹⁰ Vgl. Knapp, *Das Lochgefängnis*, Seite 77.

¹⁹¹ Rotterdam, *Fürstenerziehung*, Seite 177.

¹⁹² Vgl. Rotterdam, *Fürstenerziehung*, Seite 171 ff.

¹⁹³ Vgl. Hold, „Todesverständnisse und die Beziehung zwischen den Geschlechtern in der Neuzeit“, Seite 716 f.

¹⁹⁴ Foucault, *Überwachen und Strafen*, Seite 146.

verköstigt zu werden. Eine schier ewig währende Zurschaustellung, die den Tod vermeiden soll, aber ein Leben beinhaltend, das ausschließlich der Abschreckung anderer dient. Unfähig zu sehen, in dauernder Dunkelheit, gemahnt der zum Leben verurteilte Tote seines Vater-, beziehungsweise Königsmordes.¹⁹⁵

Heinrich Bebel berichtet in seinen 1509 erstmals in Druck gegangenen *Facetien* in der 25. Geschichte des ersten Buches von einem bemerkenswerten Vorgang, beobachtet bei einer Exekution im Gerichtsbezirk seines Leibherrn, dem Herrn von Stöffeln. Hierbei handelt es sich nicht um einen Schwank, sondern, wie Ernst Schubert befindet, „um eine von ihm selbst erlebte wahre Begebenheit.“¹⁹⁶ Der Richter hatte, nachdem das Urteil gefällt war, dem zum Galgen verurteilten Dieb gestattet in der Kirche zu beichten. Hernach kam der Verbrecher überaus glücklich und freudig zum Richtplatz zurück, jedwede Furcht schien ihm fremd geworden. Die umstehenden Zuschauer zeigten darob blanke Entrüstung, aber nicht wie anzunehmen wäre, über die offensiv zur Schau getragene Fröhlichkeit des Delinquenten, sondern über das priesterliche Versäumnis den Unglücklichen im Schutz des kirchlichen Asyls, der sogenannten Freiong, zu belassen.¹⁹⁷ Anhand dieses Verhaltens der Anwesenden lässt sich zweierlei feststellen. Erstens ein weiterer Beleg, dass die öffentlich vollzogene Hinrichtung auch der Kontrolle der Öffentlichkeit unterlag; so konnten die anwesenden gerichtsfähigen Bürger gleichen Stammes, wie der Sachsenspiegel explizit festlegt, auch eine Urteilsschelte zum Ausdruck bringen. So darf niemand das Urteil der Schöffen schelten, „her en si in denne ebenbortig“¹⁹⁸ und „schilt ein Swab eines Sachsen orteil, adir ein Sachse eines Swabiz, daz muz man vor deme koninge bescheiden, alse hi vor gesprochen iz.“¹⁹⁹ Um also einem stammesübergreifenden Zwist vorzubeugen, bedarf es entsprechender Schelte einer übergeordneten ordnenden Instanz. Der Vorgang des Urteilscheltens selbst ist im Sachsenspiegel im zweiten Buch des Landrechts geregelt, mit den das Kapitel einleitenden bezeichnenden Worten „waz recht die Sachsen wider Karels willen behelden.“²⁰⁰ Allem Anschein nach war das Recht, Urteilsschelte artikulieren zu

¹⁹⁵ Vgl. Ebd., Seite 145 ff.

¹⁹⁶ Schubert, *Räuber, Henker, arme Sünder*, Seite 38.

¹⁹⁷ Vgl. Bebel, *Facetien*, Seite 13.

¹⁹⁸ Vgl. Ebel, *Sachsenspiegel*, Seite 79.

¹⁹⁹ Ebd., Seite 80.

²⁰⁰ Ebd., Seite 40.

können, ein Karl dem Großen abgerungenes Privileg, aus welchen Grunde sonst wäre diese Kapitelüberschrift dergestalt benannt worden. Das dritte Recht, das gegen den königlichen Willen behauptet wurde war,

„daz man kein orteil so recht vor dem egerichte binnen Sachsen en vint, will ez ein Sachse schelden unde zut het sichz an sine vorderen hant unde in de meiste menige unde widervicht her daz orteil selbe sibende wider andere sibene, wor de meiste menige hin zut, der beheldet daz orteil.“²⁰¹

Diese althergebrachte auf der germanischen Rechtsauffassung des Dings wurzelnde Anfechtungsmöglichkeit eines Urteilsspruches wurde im Zuge der Wiederentdeckung des römischen Rechts zunehmend ins Abseits gedrängt und durch die daher kommende Appellation ersetzt. Das Herbeirufen einer übergeordneten Instanz hatte aber „lediglich kassatorische Wirkung“, das angefochtene Urteil wurde aufgehoben, aber nicht zwingend in eine andere Entscheidung umgewandelt.²⁰² Dafür war der zeit- und geldaufwändige Weg zu einer übergeordneten Instanz von Nöten.

Anhand dieses juristischen Umstandes wird die Motivation der von Bebel beschriebenen zusehenden Menge über die bloße Schaulust, dem Gieren nach Grauen und Sensation hinausgehoben, wenngleich diese Aspekte sicherlich nicht zur Gänze negiert werden können.

Die zweite interessante Folgerung aus den *Facetien* ist, dass die Freie um 1500 nicht mehr Teil des allgemeinen Selbstverständnisses war, mit welchem Grund hätte Bebel sonst diese Begebenheit derart hervorheben müssen. Die Anteilnahme und das Bewusstsein der Menschen, Teil des ausgeübten Rechts zu sein, war mit dem Ende der Akkusationsprozesse verschwunden.²⁰³ Doch bleibt die Urteilsanerkennung des Volkes eine notwendige Voraussetzung für einen funktionierenden Strafvollzug. Fehlt auch die juristische Möglichkeit des Scheltens, bleibt nur die Möglichkeit des Aufstandes, der Bürgerunruhen, denen die Stadtverwaltung ob der fehlenden direkten Machtmittel zumeist wenig entgegenzusetzen hatte.

²⁰¹ Ebd., Seite 41.

²⁰² Vgl. Kunkel/Schermaier, *Römische Rechtsgeschichte*, Seite 91 und 111.

²⁰³ Vgl. Schubert, *Räuber, Henker, arme Sünder*, Seite 38.

3.7 Das frühneuzeitliche Strafrecht

Im „Herbst des Mittelalters“, wie Radbruch wohl in Anlehnung an Johan Huizinga schreibt, gab es aufgrund eines stark ausgeprägten Sündenbewusstseins und des Bedürfnisses nach Erlösung „keine Seite des Menschen, die betrügerischer Ausbeutung zugänglicher gewesen wäre als das religiöse Gefühl.“ Beispielhaft sei hier ein Betrugsfall, der 1509 sein Ende fand, der sogenannte „Jetzer-Handel in Bern“, angeführt. Ein Schneidergeselle namens Jetzer, „ein Mann mit der bekannten Mischung aus Schwärmerei, Schwindel und Psychopathie“, gab vor, Erscheinungen zu haben, auch solche der Jungfrau Maria, die ihm Ratschläge und Anweisungen erteilte und sich sogar gegen die Immakulisten gewandt haben soll. Ein Wunder folgte auf das nächste und Jetzer gewann zunehmend an Popularität. Selbst das Wunder der Stigmatisierung dufte er angeblich erfahren und „die Berner Dominikaner versäumten nicht, sich Jetzers Offenbarungen gläubig, ungläubig zunutze zu machen.“ Dadurch wurden sie selbst verdächtig an den Betrugsvorhaben Jetzers partizipiert zu haben „und Jetzer selbst war bemüht, die Schuld auf sie abzuwälzen, mit dem Erfolg, daß vier Patres den Feuertod erlitten, während er selbst glimpflich davonkam.“²⁰⁴

Die religiös konnotierten Betrugerei war aber nur eines der zeitspezifischen großen Kriminalitätsprobleme. Radbruch sieht die Kriminalität des ausgehenden Mittelalters „wesentlich durch den Zustand der Straßen bedingt: sie lebt von der Straße und zum großen Teil auf der Straße.“ Im Allgemeinen lassen sich zwei Typen der Kriminalität bezeichnen, einerseits der sogenannte Raubritter, der mittels tatsächlichem Raubhändler oder aber mit erpresserischen Weg- und Brückenzöllen sein verbrecherisches Einkommen bestreitet. Auf der anderen Seite findet sich das fahrende Volk wieder, das nicht nur „der Nährboden der mittelalterlichen Berufskriminalität“²⁰⁵ ist, sondern auch an dieser Stelle vermehrte Aufmerksamkeit erfahren soll. Erst mit dem absoluten Staat, der aufgrund seiner Machtzentralisation in der Lage war „Kunststraßen und ein einheitliches Straßennetz“ zu etablieren, das von entsprechend verstärkten Polizeikräften überwacht werden konnte, wurden die Fahrenden in den Städten sesshaft. Im Zentrum dieser heterogenen Gruppe der Berufsverbrecher stand der „Ächter“, als Resultat eines fehllaufenden und Verbrechen schaffenden Strafrechts.

²⁰⁴ Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 79 f.

²⁰⁵ Ebd., Seite 82 f.

Dies wurde durch die Landesverweisung der Verbrecher, „welche als eine Abschwächung der Acht entstand: insbesondere die Städte stießen geringere Delinquenten, nachdem sie den Staupenschlag erlitten und Urfehde geschworen hatten, zum Stadttore hinaus“, mit dem Ergebnis, dass die Städte sich zu Ungunsten des Landes ihrer Verbrecher entledigten.²⁰⁶

Außerdem gab es natürlich noch die große Gruppe des Fahrenden Volkes: „die Spielleute, die Sänger, Musikanten und Artisten, die Gaukler und Possenreißer, die Quacksalber und Marktschreier, auch die Fechter, die aber ihre Kunst nicht nur zur Augenweide der Zuschauer zeigten, sondern als bezahlte Ersatzmänner für andere zum ernstlichen gerichtlichen Zweikampf antraten – von ihnen entlehnten später ihre bettelnden Gefährten der Landstraße für ihre eigene Tätigkeit das Wort ‚fechten‘.“²⁰⁷

Das Volk bestaunte und bewunderte die Fahrenden ob ihrer Kunst, behielt aber gleichzeitig eine stete Verachtung ihnen gegenüber bei, aus der, so folgert Radbruch, die spätere rechtlich verbrieftene Unehrllichkeit der Spielleute wurde. Dies wurde damit begründet, dass sie „Gut für Ehre nähmen und sich für Geld zu eigen geben.“ Sie gaben sich selbst den Zahlenden in Dienst und standen damit auf derselben gesellschaftlichen Stufe wie die unfreien Knechte.²⁰⁸ Radbruchs Feststellung scheint jedenfalls auch auf die gesellschaftliche Stellung der Scharfrichter anwendbar, gaben sich diese doch in den Dienst des Gerichts und bekamen deswegen Geld für ihren blutigen Dienst.

So befindet schon Cicero in *Vom pflichtgemäßen Handeln*: „Eines Freien unwürdig und schmutzig sind die Erwerbsformen aller Tagelöhner, deren Arbeitsleistung, nicht handwerkliche Geschicklichkeiten erkaufte werden. Denn es ist bei ihnen gerade der Lohn ein Handgeld für ihre Dienstleistung.“ Für Cicero sind aber dennoch nicht alle Dienstleistenden gleich,

„am wenigsten kann man die Fertigkeiten gutheißen, die Dienerinnen von Genüssen sind: ‚Fischhändler, Metzger, Köche, Geflügelhändler und Fischer‘, wie Terenz sagt. Füge, wenn es gefällt, hier hinzu: Salbenhändler, Tänzer und die ganze Zunft der Schausänger.“²⁰⁹

²⁰⁶ Ebd., Seite 83.

²⁰⁷ Vgl. Ebd., Seite 83 f.

²⁰⁸ Vgl. Ebd., Seite 83 f.

²⁰⁹ Cicero, *Vom pflichtgemäßen Handeln*, Seite 131.

Dieses in dem von Cicero hergestellten Zusammenhang merkwürdig anmutende Zitat aus Terenz' *Eunuchus*, in dem der Parasit Gnatho bei dem Offizier Thraso dem Sklaven Phaedrias erzählt:

„Indes wir also sprechend uns dem Speisemarkt nähern, läuft alles froh zu mir heran, was Leckerbissen feil hat: Fischhändler, Köche, Fleischer, auch Wurstmacher, Fischer, denen ich was zugewandt in reicher und in knapper Zeit und später. Sie grüßen, laden mich zu Gast und wünschen Glück zur Heimkehr. Wie nun der Hungerleider mich in solchen hohen Ehren mein Brot so leicht verdienen sieht, beginnt er und schwört mich, daß ich ihm erlaube, dies von mir zu lernen: und ich ließ ihn mir folgen.“²¹⁰

Der müßiggehende Parasit hat eine Vorbildwirkung auf seine Mitmenschen, die negativ konnotierte Sinnesfreuden über die Pflichten Alltags stellt, ein Effekt, der von kirchlicher als auch von staatlicher Seite mit Missbilligung und gelegentlichen Sanktionen bedacht wurde. Aufgrund dieser tradierten Ablehnung den Fahrenden gegenüber wird verständlich, wie ihr gesellschaftlicher Nimbus dem der stetig zunehmenden Ächter gleichgestellt wurde.

Die früheste Form des Landesverweises findet sich in der Genesis 4,1-16. Der Ackerbauer Kain erschlägt seinen Bruder Abel, den Schafhirten und wird von Gott als Täter erkannt und verurteilt. Doch trifft ihn nicht die Todesstrafe des überführten Mörders, denn Kain konnte den Ausgang seines Angriffes keinesfalls abschätzen. Die mögliche Tragweite seiner Tat war ihm unmöglich zu bemessen, schließlich war dies der erste Tötungsfall der Menschheit, so man der Genesis glauben mag. Eine Tötungsabsicht lag demzufolge nicht vor. Totschlag, so lässt sich aufgrund der Strafe schließen, musste wohl das Verbrechen sein und nicht Mord. Darum wird Kain des Landes verwiesen, wird geächtet. „Rastlos und ruhelos wirst du auf der Erde sein“, lautet Gottes Urteil und Kain erkennt folgerichtig: „Rastlos und ruhelos werde ich auf der Erde sein und wer mich findet, wird mich erschlagen.“ Gott lässt daraufhin die gesamte zukünftige Menschheit eine Art der Urfehde schwören, indem „der Herr dem Kain ein Zeichen [machte], damit ihn keiner erschlage, der ihn finde.“ Auch eine Strafandrohung im Falle der Zuwiderhandlung fehlt nicht, siebenfache Rache soll den treffen, der sich an Kain, trotz des Urfehdeschwurs vergehe, eine Rechtssicherheit, die den Fahrenden des ausgehenden Mittelalters indes nicht zu Teil wurde. Ungeachtet dessen findet sich

²¹⁰ Plautus / Terenz, *Antike Komödien. Band 1*, Seite 1104.

der alttestamentarische Gedanke in bemerkenswerter Ähnlichkeit auch im 241. Artikel der Bamberger Halsgerichtsordnung:

„Als du mit urteyln und recht zu der mordtacht ereylyt worden bist, also nym ich dein leyb und gut aus dem fride, und thu siein in den unfrid, und künde dich erlos und rechtlos, und künde dich den vögeln frey inden lüfften, und den thierens in dem wald, und den vischen in dem wasser, und solt auff keiner strassen, noch in keiner mundtat, die Keyser oder künig gefreyet haben, nyndert friden noch geleyt haben, Und künde alle dein lehen, die du hast, iren herrn ledig unnd los und von allem rechte, in alles unrecht, Und ist auch allermeingelich erlaubt über dich, das nyemandt an dir freveln kann noch solle, der dich angreiffet.“²¹¹

Die Fahrenden wurden, neben anderen Randgruppen der Gesellschaft, in den Rechtsbüchern lediglich mit Schein- beziehungsweise Spottrechten ausgestattet. Im 45. Kapitel des Dritten Buches des Landrechtes des Sachsenspiegels wird das Wergeld, also die Sühnezahlung, die an die Verwandten im Falle eines Totschlags zu zahlen ist, je nach Stand und Größe des Grundeigentums festgelegt. Die folgenden Beispiele verdeutlichen, welchen rechtlichen Stand uneheliche Kinder, Knechte und eben auch Spielleute im 13. Jahrhundert beigemessen bekamen:

„Phaffenkindere unde de unelich geboren sint, den gibit man zu buze ein vuder howes, alse zwene iarige oxsen gezin mogen. Spilluten unde allen den, de sich zu eigene geben, den gibit man zu buze den schaten eins mannes. Kemphen unde iren kintere gibit man zu buze den blic von eime kamphschilde kegen der sunnen. Zwene beseme unde ein schere ist der buze, de ir recht mit dube adir roube adir mit anderen dingen verwrocht haben. Unelicher lute buzen geben lutzel vromen unde sint doch dar umme gesatzt. Daz nach der buze des richters gewette volge.“²¹²

Ob die Spottrechte allerdings eine probate Form sind, um die „drakonischen Formen, die Auge um Auge, Zahn um Zahn“ bedeuten entsprechend zu relativieren, wie Karl Friedrich Flögel meint, muss freilich dahingestellt bleiben. Diese rechtliche Besonderheit die dem „deutschen Gemüt“²¹³ zu Eigen sei, verdeckt nur allzu leicht, dass hinter den grotesken Scheinstrafen des Talionsprinzips reale Verbrechen und reale Opfer standen, die so keine oder nur unzureichende Gerechtigkeit erfuhren.

Umso erstaunlicher mutet dieser für 1424 datierte Rechtstitel an, räumt er den Fremden doch eine gewisse Verfahrenssicherheit ein, so dass ein Fremder, sofern er einen

²¹¹ O. N., *Bambergische halßgerichts und rechtlich Ordnung*, Artikel 241, Folio 36 recto, verso.

²¹² Ebel, *Sachsenspiegel*, Seite 140 f.

²¹³ Flögel, *Geschichte des Grotesk-Komischen*, Seite 369.

Inländer zu klagen gedachte, „unaufschiebbares recht fordern, *gastgericht, notgericht*“ halten durfte, „damit er nicht in seiner tagweide versäumt werde.“ Auch die zeitnahe Abhaltung des Gastgerichts war vorgeschrieben: „Item keme ein fremder mann und begehrte ein notgericht, dem soll man unverzogenliche gehorsam sein.“²¹⁴

Eine künstlerische Rache der Entrechteten an den „Seßhaften, Ehrbaren und Selbstgerechten“, also den Nutznießern dieser quasi humoristischen Rechtssituation ist, so Radbruch, wohl in den bösen Streichen des Sprichwort gewordenen Dil Ulenspiegels zu finden.

Während die Kirche die Entrechtung der Spielleute und Fahrenden wohlwollend bis fördernd zur Kenntnis nahm, so sah sie in der Bettelei einen notwendigen und wichtigen Stand, der kraft seiner Armut die Voraussetzung für barmherzige Taten der Begüterten schuf.²¹⁵ Ohne Armut keine Almosen und ohne Almosen kein Seelenheil für die Reichen. Das war, um es überspitzt und knapp zu benennen, der Grundgedanke warum die Kirche in der flächendeckenden Bettelei keinen Missstand sehen konnte. „Vollends hatte das Betteln durch die Gründung der Bettelorden eine religiöse Weihe erhalten.“²¹⁶ Diese Tendenz führte natürlich zu einer immer größer werdenden Zahl der betrügerischen Betteleien, „Krankheit, Verstümmelung, Schwangerschaft wurden vorgetäuscht und fremde Kinder wurden geliehen, sogar entstellt oder verstümmelt, um [...] so einträglicher Betteln zu können.“ Ein Scharfrichter, der nach misslungener Exekution des Amtes verlustig ging und sogar noch aus der Stadt vertrieben wurde, „bettelte unter dem Vorwande, aus religiösen Gründen seinen unbarmherzigen Beruf freiwillig aufgegeben zu haben.“²¹⁷ Dieser Scharfrichter dürfte ein gewisser Dallinger gewesen sein, der mit dieser Methode eine regelrechte Betteldynastie einläutete.

„Eine besondere Spezialität sind sodann diejenigen betrügerischen Bettler, die behaupten, in Notwehr jemanden umgebracht zu haben und nun das Bußgeld zusammenbetteln zu müssen; sonst werde ihnen das Haupt abgeschlagen. Solche bezeichnet die Gaunerliteratur als ‚Sundfeger‘, während sie unter ‚Sundfegerinnen‘ Frauenzimmer versteht, die sich für bekehrte und reuige Dirnen ausgeben [...]. Die ‚Dallinger‘ hinwieder wollen Henker gewesen sein, nun

²¹⁴ Vgl. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer. Band 1*, Seite 556.

²¹⁵ Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 84.

²¹⁶ Vgl. Ebd., Seite 84.

²¹⁷ Vgl. Ebd., Seite 85.

aber schon seit Jahren ihr Leben in Reue und Buße verbringen. Sie schlagen sich mit Ruten und betteln dabei.“²¹⁸

In der Tat aber gab es Scharfrichter, die nach Beendigung ihres Dienstes durch eine kirchliche Bußleistung und Wallfahrt Rehabilitation suchten. Diesen Umstand eingedenk folgten viele Betrüger dem Beispiel der Dallinger und spielten den reuigen Henker zwecks Almosenmaximierung.²¹⁹ Doch auch Studenten und sogar Geistliche begaben sich auf Wanderschaft. Aus diesen anfänglich noch ehrbaren Reisenden, den „Goliarden“, wurden alsbald die mit dem Schmähwort „Lotterpfaffe“ bedachten, sofern sie den Verlockungen der Straße, nämlich „Wein, Weib und Würfel“ verfielen. Über diese zwiespältigen Freuden des Vagabundierens gibt Archipoeta in seinem Lied der *Carmina Burana* Auskunft: „Betteln ist eine Schande, betteln will ich nicht; Diebe besitzen viel, jedoch nicht ohne arge List. Was also soll ich tun, wenn ich den Acker nicht bestelle, kein Bettler werden und kein Dieb sein will?“²²⁰

Der Humanismus brachte eine neue Gruppe des fahrenden Volkes hervor, die „Bachanten.“ Diese, voll der Begeisterung für die Antike, zogen von Stadt zu Stadt, auf der Suche nach Bildung und Vertiefung ihrer Kenntnisse der alten Sprachen. Die Wanderungen im Dienste der Wissenschaft waren allerdings begleitet von bitterer Not und Armut, die durch ein in der Gruppe herrschendes hierarchisches Gefälle besonders für junge Bachanten prekäre Lebenssituationen schufen. Einzig Bettelei und Diebstahl konnten den jungen Schülern, Schützen genannt, einen Ausweg bieten. Doch auch von diesen bescheidenen Einnahmen nahmen die Älteren ihren Teil – eine Schutzgelderpressung im Zeichen des Humanismus. Die Bachanten, stolz auf ihren Nimbus des Unheimlichen, trugen als Zeichen dafür gelbe Stickerei auf ihrer Kleidung und vermehrten selbst den Ruf, in Kenntnis der schwarzen Künste zu sein. Mit diesem vorgeblichen und verbotenen Wissen trieben sie allerlei Schabernack und handfesten Betrug; sie boten für Lohn Teufelsbann und Zauberei gutgläubigen Zeitgenossen an.²²¹ Nicht ohne Grund erscheint Mephistopheles in Goethes *Faust*, nachdem er sich zu erkennen gibt, „gekleidet wie ein fahrender Scholastikus.“²²² Auch Hans Sachs bedient

²¹⁸ Hampe, *Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit*, Seite 71.

²¹⁹ Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 85.

²²⁰ Bernt, *Carmina Burana*, Seite 275.

²²¹ Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 87 f.

²²² Goethe, *Faust*, Seite 38.

sich dieses Motivs der Bacchanten in seinem Fastnachtspiel *Der farendt Schuler mit dem Teufelsbannen*.²²³

Auch Erasmus von Rotterdam hat im „Bettlergespräch“ seines Buches *Vertraute Gespräche* mit der Unterhaltung zwischen dem Alchemie betreibenden Bettler Misoponus und Irides, dem bettelnden Wandermönch, der zeitgenössischen betrügerischen Bettelei ein Denkmal gesetzt:

„Misoponus: Aber ich fürchte, es wird euch in Bälde ein gut Teil eurer Glückseligkeit flöten gehen.

Irides: Wieso?

Misoponus: Weil in den Städten schon davon gemunkelt wird, man solle die Bettler nicht so frei herumstrolchen lassen, sondern jede Stadt solle ihre Bettler ernähren, und wer kräftig genug ist, solle zu Zwangsarbeit herangezogen werden.

Irides: Warum betreibt man denn so etwas?

Misoponus: Weil man dahinter gekommen ist, daß unter dem Deckmantel des Bettels viele Schelmenstücke begangen werden, und weil kein geringer Schade aus eurem Orden entspringt.“²²⁴

Doch trotz aller Widrigkeiten und verbrecherischer Absicht blieb ein schelmenhafter Spieltrieb machen Gaunern erhalten, wie diese kriminelle Ablenkungstaktik von 1535 zeigt: „Zwei Wegelagerer werfen ein paar neue Schuhe auf die Straße, um den, der sie aufnehmen würde, zu überfallen.“²²⁵

Ein besonderer Typus an Straftätern, der untrennbar mit den Fahrenden verbunden war, ist jener der „landtzwinger“, wie die *Carolina* im 128. Artikel schreibt. Jene nämlich, die sich „auch an gleich und recht sich nit lassen begnügen“ und die Rechtschaffenen „bei zimlichen rechten und billicheynt nit bleiben lassen“ sowie sich dem Gesetze durch Flucht aus der Stadt entziehen und von außen die Bevölkerung bedrohen und bedrängen.²²⁶ Diese etwas umständliche Bestimmung meint, laut Radbruch, Aufwiegelungen und Anstiftungen zu Gewalttaten durch „gaunerische Elemente des fahrenden Volkes vorwiegend wohl durch unbändige Rechtsfanatiker und unbelehrbare

²²³ Vgl. Sachs, *Werke*. Band 2, Seite 192 ff.

²²⁴ Rotterdam, *Vertraute Gespräche*, Seite 531.

²²⁵ Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 92.

²²⁶ Schroeder, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, Seite 80.

Querulanten.“ Diese strafrechtliche Ergänzung zum Landfriedensbruch ist, wenn man so will, als eine Fehde von innen zu verstehen. Der Landzwang geht von der eigenen Gemeinde aus, ausgelöst und entfacht aber von Fahrenden, oder prägnanter „man darf den Landzwang schlagwortartig als die Fehde der Fehde-Unfähigen deuten.“²²⁷

Die Verbrecher finden in jener Zeit Ausdruck im „Rotwelsch“, einer eigenen Gaunersprache, „ursprünglich die Sprache der Bettler – ‚Rot‘ ist eine gaunerische Bezeichnung für den Bettler –, welche dann zur Sprache des gesamten Gaunertums geworden ist.“ Es ist eine Geheimsprache, der es naturbedingt nicht an Begriffen für das ausübende Strafrecht und deren Organe mangelt, „Speck und Blaukohl“ etwa meint den Staupenschlag und „Feldglocke“ bezeichnet den Galgen.²²⁸

Die *Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, auch *Carolina* genannt, war 1532 nach langen Vorarbeiten erlassen worden und enthält strafprozessuale Vorschriften, vor allem jene des konstanten Strafrechts, „wenngleich schon gewisse Ansatzpunkte für die Erfassung des beweglichen Teils der Kriminalität vorhanden sind.“ Die Fehdebestimmungen des 129. Artikels der *Carolina* richteten sich an die Ritterschaft des Reiches²²⁹, die Landzwangsbestimmungen des 128. Artikels an das marodierende Gelichter²³⁰, die Gauner. „Der Teil des beweglichen Strafrechts indes, der durch die geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen an der Wende des Mittelalters zur Neuzeit ausgelöst worden war [...], konnte in der Carolina [...] noch keine Aufnahme finden“, da sie in erster Linie auf die Dauerkriminalität ausgerichtet war. Diese Anforderungen erfüllten die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, wenn auch verspätet. An ihnen ist zu sehen, so Radbruch, dass der Staat den Weg hin zum absoluten Staat eingeschlagen hat und „sich Begriff und Inhalt der Staatlichkeit in bedeutsamen Wandel befinden.“ Neue Modelle der Staatlichkeit, ausgehend von Italien und Frankreich, schufen ein „geschlossenes Staatshoheitsrecht und Regierungsrecht“, das die Landesherren nicht nur legitimierte, sondern verpflichtete „auf *allen* Gebieten des Lebens für Ordnung und guten Zustand zu sorgen.“ Auf diesem Nährboden

²²⁷ Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 93 f.

²²⁸ Vgl. Ebd., Seite 94.

²²⁹ Vgl. Schroeder, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, Seite 81.

²³⁰ Vgl. Ebd., Seite 80.

gediehen die Reichspolizeiordnungen um „regelnd, gebietend und verbotend in die täglichen Lebensgewohnheiten eingreifen.“²³¹

„In der Satzung von 1495 über Gotteslästerer wird noch in gläubiger Unbeholfenheit allgemein von denen gesprochen, die durch Schwören und Fluchen die Rache Gottes in der sichtbaren Gestalt von Krankheit, Plagen und Pestilenz heraufbeschwören“, urteilt Radbruch. Im Reichsabschied von 1512 wird stattdessen schon über jene gesprochen, die eine Teilung der Kirche anstreben, der aufziehende Schatten des Schismas hat die Flucher verdrängt. Erst mit der Reichspolizeiordnung von 1577 stehen die christlichen Lehren und der Augsburger Religionsfrieden von 1555 unter rechtlichen Schutz. Der Artikel zum Schutz der Menschen vor einer „Einwirkung im antikatholischen Sinn“ sprechend, übernahm die neue Formulierung „im antichristlichen Sinn“, ganz im Zeichen des Augsburger Religionsfriedens.²³²

Besonders deutlich lässt sich der Wandel des Strafrechts vom Mittelalter zur Neuzeit am Straftatbestand des Wilddiebstahls festmachen. Mit der Entwicklung der „deutschen Territorien zu Territorialstaaten“, beginnend im 15. Jahrhundert, bekam die Gewalt der Landesherrn zunehmenden Einfluss auf die Strafrechtspflege und nutzte diese als „ein wichtiges Mittel zur Durchsetzung ihrer absolutistischen Ansprüche und Methoden.“ In diesem Zusammenhang ist auch die rapide „Übernahme des Begriffs des ‚crimen laesae majestatis‘“, zu sehen, der gestützt auf die unzureichenden und schwammigen Beschreibungen der eigentlichen Tatbestände in der *Carolina* und dem rezipierten römischen Recht, jedwede Schranken und jedes Maß bei der Strafandrohung vermissen lässt. Die Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet erlaubte es, dass der Landesherr, auch wenn nur von Privatinteressen geleitet, grausamste Strafen zur Anwendung bringen kann.²³³

„Ein herrischer Abschreckungswille lässt bei solchen Strafen die volkstümliche Wertung der verschiedenen Verbrechen rücksichtslos außer acht; sie werden gleichsam auf falscher Waage gewogen und das Gleichgewicht von Verbrechen und Strafe willkürlich und völlig zerstört. Nichts ist kennzeichnender für diese Situation als die harte Bestrafung von Verbrechern in der Residenz der Landesfürsten, wie des Diebstahls der Hofbedienten und die strafrechtliche

²³¹ Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 101 f.

²³² Vgl. Ebd., Seite 108.

²³³ Vgl. Ebd., Seite 168 f.

Überbewertung des Wilddiebstahls, der zugleich zu einem polizeilichen Machtfaktor im Kampfe des Bauern gegen die absolutistischen Bestrebungen des Landesherren werden sollte.“²³⁴

Eine „Braunschweigerische-Lüneburgische Constitution wegen Ehebruch und Hurerei“ von 1593 bedachte die Hurerei, sofern in Kirchen, Klöstern oder im Schloss begangen, mit der Schwertstrafe. Ein hannoveranisches Edikt von 1681 sah für jedweden Diebstahl am fürstlichen Silbergeschirr den Galgen vor, unabhängig vom Wert des Gestohlenen. In Preußen verschärfte König Friedrich Wilhelm I. die Strafe des Erhängens für zwei des Einbruchsdiebstahls in der königlichen „Münz- und Medaillensammlung“ Verurteilten drastisch. „Er ordnete an, daß die Verurteilten von unten gerädert und ihre Leichname mit eisernen Ketten an den Galgen gehängt werden sollten.“ Der Rädelsführer wurde auf königlichen Befehl auf seinem letzten Weg zur Richtstatt noch dreimal mit glühenden Zangen gezwickt.²³⁵

Ganz besonders aber wurde beim Wilddiebstahl der Abschreckungsgedanke der Landesherren deutlich. Die Germanen kannten diesen Straftatbestand noch nicht, es durfte erjagt werden, was der freien Natur abgerungen werden konnte. „Erst mit der Anerkennung des Privateigentums, wonach jedem Grundeigentümer auf seinem Gebiet die Jagd als seiner grundherrlichen Rechte zukam, einerseits und mit dem Entstehen der königlichen Bannforste andererseits“, waren zwei Grundlagen für die Verfolgung und Bestrafung der unerlaubten Jagd gegeben. In dieser Konsequenz wurde das gegenständliche Delikt zuerst von Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen etabliert, um sich die exklusive Nutzung der königlichen Forste zu sichern. Damit stand die Jagd unter dem Schutz des Strafrechtes, bei Zuwiderhandlung wurden die Ergriffenen aber lediglich mit einer verhältnismäßig geringen Geldstrafe bedacht, todeswürdig war die Wilderei noch nicht.²³⁶ Der Sachsenspiegel erkennt in seinem 61. Artikel des zweiten Buches über das Landrecht, dass Gott den Menschen erschaffen hat, um Gewalt über alle Fische, Vögel und wilde Tiere zu haben. „Darumme habe wir orkunde von gote, daz nimant sinen lip noch sinen gesunt an diesen dingen verwerken mag.“ Ausgenommen davon sind nur die königlichen Bannforste, Bären, Füchse und Wölfe. Das Strafmaß wird mit sechzig Schillingen angegeben.²³⁷ Frühe

²³⁴ Ebd., Seite 168.

²³⁵ Vgl. Ebd., Seite 169.

²³⁶ Vgl. Ebd., Seite 169 f.

²³⁷ Vgl. Ebel, *Sachsenspiegel*, Seite 109.

Verstümmelungs- oder Todesstrafen entsprachen nicht der Gesetzeslage, sie waren vielmehr Ausdruck einer despotischen Willkür. „Nur für gewisse Arten der verbotenen Jagd, das Fangen mit Netzen, Fallen und Schlingen waren schon zur Zeit der Spiegel peinlich verstümmelnde Strafen angedroht“ und zwar Talionsstrafen die vorsahen, dass „Hand und Daumen, die die Fanggeräte angefertigt hatten“ abzuschlagen seien. Der Fallensteller sollte, um den Charakter der Spiegelstrafe beizubehalten, seinen Fuß verlieren und damit dem Wild in seiner Falle entsprechen. Erst mit dem ausgehenden 14. Jahrhundert wurde die Strafandrohung für Wilderei verschärft und jener des Schlingenlegers gleichgestellt. Zum Kapitalverbrechen aber wurde die Wilderei mit dem Entstehen der Landeshoheit, „die den Absolutismus einleitete“, erhoben und mit den grausamsten Verstümmelungs- und Todesstrafen geahndet.²³⁸ Der Landesherr beschränkt sich nicht mehr auf die Ausübung einzelner obrigkeitlicher Befugnisse, „sondern er nimmt ein geschlossenes einheitliches Staatshoheits- und Regierungsrecht in Anspruch, das ihn nicht berechtigt, sondern auch verpflichtet“ auf sämtlichen Gebieten des Lebens seiner Untertanen für Ordnung zu sorgen.²³⁹

Herzog Ulrich von Württemberg ordnete 1517 per Verordnung an, jeden Mann, der im „Wildbannbezirk mit Waffen betroffen wurde“, die Augen auszustechen, eine Verstümmelungsstrafe, die für Wilderei weit verbreitet war, wohingegen in Nürnberg hauptsächlich die Finger abgeschlagen wurden, „in den weitaus meisten Territorien aber wurde die Todesstrafe vollstreckt.“ Um dem spiegelnden Charakter der Strafen eine zusätzliche Verdeutlichung angedeihen zu lassen, wurde dem Wilddieb oftmals ein Geweih über dem Galgen angenagelt, während „bei Verurteilten zu Zwangsarbeit die Strafe dadurch erschwert wurde, daß die Verurteilten auf dem Kopf ein Hirschgeweih tragen mußten.“²⁴⁰ Das Prinzip der Talionsstrafe ist hier in einer abgewandelten und symbolischen Funktion deutlich zu erkennen.

Aufgrund der drastischen Strafverschärfung und der damit einhergehenden Absicht, die abschreckende Wirkung zu maximieren, liegt der Schluss nahe, dass die Zahl der Wildereivergehen deutlich angestiegen sein muss. „Der Wilddiebstahl bedeutete eine Verletzung der landesherrlichen Hoheitsrechte und mußte deshalb zum

²³⁸ Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 170.

²³⁹ Vgl. Ebd., Seite 174.

²⁴⁰ Vgl. Ebd., Seite 171.

Majestätsverbrechen gestempelt“, zwangsläufig mit der Todesstrafe gesühnt werden. Dennoch blieb der darbenden ländlichen Bevölkerung oftmals keine andere Möglichkeit, als der verbotenen Jagd nachzugehen, da gartende Knechte, Kriegsdienst und unrentable Feldarbeit sowie ein für die Bauern bedrohlicher Wildschaden die althergebrachten Versorgungsstrukturen zunichtemachten beziehungsweise stark einschränkten.²⁴¹

Die landesherrliche Antwort auf diese Maßnahmen der Bauern führte immer wieder auch zur Vollstreckung ungesetzlicher und despotischer Strafen.

„So soll Herzog *Moritz von Sachsen* befohlen haben, einen Wilddieb einem lebendigen Hirsch in das Geweih zu binden und den Hirsch dann mit Hunden in den Wald zu hetzen, damit dieser elende Mensch von den Bäumen und Hecken zerfleischt werde. Der Erzbischof von Salzburg soll 1557 einen Bauersmann, der einen Hirsch erlegt hatte, in die Hirschhaut nähen und auf dem markte von Hunden haben zerreißen lassen. Ein anderer Herr habe [...] einen Untertanen, der ein Wildschwein erlegt hatte, zur kalten Winterszeit in den Rhein jagen lassen, darinnen er so lange stehen mußte, bis er eingefroren war.“²⁴²

4 Die Beteiligten

„Öffentliche Strafaktionen bildeten [...] einen wichtigen Bestandteil öffentlicher Kultur in jeder traditionellen Gesellschaft und damit auch in unserer Vergangenheit“²⁴³, konstatiert Richard van Dülmen und schafft damit eine theoretische Verbindung von Theater und Strafaktion, die mit dem „Lebenstheater“ Stefan Hulfelds korreliert, denn wo, wenn nicht bei einer öffentlichen Exekution, könnte die körperliche „Interaktion von Zeigenden und Schauenden“²⁴⁴ unmittelbarer sein.

Die Notwendigkeit der Interaktion, nicht nur in inszenatorischer sondern gerade auch in der Recht schaffenden Bedeutung, zeigt sich am Beispiel des bereits bekannten dritten Gudrunliedes. Das über Gudrun zu entscheidende Gottesurteil musste unter der Zeugenschaft aller Dingpflichtigen erfolgen, um zu einer rechtlichen Verbindlichkeit zu führen, der sich auch König und Priester unterzuordnen haben. So steht in der siebten Strophe: „Siebenhundert Männer gingen in den Saal, eh die Ehefrau des Königs in den

²⁴¹ Vgl. Ebd., Seite 172.

²⁴² Vgl. Ebd., Seite 172.

²⁴³ Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 7.

²⁴⁴ Vgl. Hulfeld, *Zähmung der Masken, Wahrung der Gesichter*, Seite 400.

Kessel griff.“²⁴⁵ Die Legalität der aus der Probe erwachsenden potentiellen Tötung bedarf, so lässt sich schlussfolgern, einer körperlichen Anwesenheit aller Recht konstituierenden Beteiligten. Diese Bedingung der Rechtsprechung und damit auch ihrer Ausübung wandelte sich, wie in den vorangegangenen Kapiteln versucht wurde darzulegen, grundlegend. Die Auswirkung dieses Wandels auf die Beteiligten und ihre Interaktion untereinander wird auf den folgenden Seiten Gegenstand der Untersuchung sein.

4.1 Richter

Die würdevolle Hervorhebung eines mittelalterlichen Rechtstages hat *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.* vorgeschrieben, indem der Bannrichter (der Richter, der den Blutbann hat) nach „gewonlichen glocken beleuten“ zu Gericht sitzen, das Schwert oder den Stab (je nach regionaler Sitte) in der Hand zu halten hat und mit seinen Schöffen „ehrsamlich sitzen bleiben, biß zu ende der sachen.“²⁴⁶

Eine vergleichbare Anweisung erteilt auch die *Bambergensis*, im 95. Artikel über die „besitzung und beläutung des endlichen gericht“:

„Item am gerichtstag so die gwonlich tagzeit erscheint, sol man das peinlich gericht mit d' gewonlichen Glocken beleuten, und sollen sich Richter und die <ur>tyler, an die gerichtstatt fügen, so man das gericht nach guter gewonheit pflegt zusitzen, und sol der Richter die urteiler heissen nider sitzen, und auch sitzen seinen stabe in den henden haben, und ersamlich sitzend bleiben, bis zu end der sachen.“²⁴⁷

Die Bedeutung des Stabes hat im Wesentlichen zwei entgegengesetzte Bezugspunkte, den der Strafe und den des Strafens. Grimm beschreibt den Stab als ursprüngliches „Symbol der weggabe seines grundeigentums, als zeichen der landflüchtigkeit, erniedrigung und knechtschaft, weshalb er ihn auch nicht reicht oder wirft, sondern in der hand hält.“ Ferner tragen Verurteilte „weiße stäbe in händen“ als Zeichen ihrer nunmehr totalen Ergebenheit in die Gnade (oder Ungnade) des Gerichts. Verurteilte Aufrührer hatten auf dem Marktplatz zu knien, weiße Stäbe haltend und feierlich zu geloben, diesen Stab bis ans Ende ihrer Tage in der Hand zu tragen. Bei Zuwiderhandlung würde es ihnen an Leib und Leben gehen. Der Stab, insbesondere

²⁴⁵ Vgl. Krause, *Die Heldenlieder der Älteren Edda*, Seite 179 ff.

²⁴⁶ Vgl. Schroeder, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, Seite 61.

²⁴⁷ O. N., *Bambergische halßgerichts und rechtlich Ordnung*, Artikel 95, Folio 16 verso.

der weiße, wurde oftmals als Zeichen der Strafe, als Symbol der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit verwendet, also eine Übertragung der von Grimm ausgemachten ursprünglichen Bedeutung. Weshalb zumeist ein weißer Stab (Grimm vermutet damit einen entrindeten Stab, nicht zwingend einen weiß bemalten) hierfür benutzt wurde, kann nicht beantwortet werden. Als mögliche, wenngleich ungewisse Deutung gibt Grimm einen Aberglauben an: „Der *geschälte* stock ist üblich gegen zauberer und geister, die sich sonst zwischen holz und rinde bergen würden.“



Gänzlich andere Bedeutung hat der Stab gleichsam als Symbol des Rechts, „über dem haupt des verurtheilten wird der *stab gebrochen* und ihm vor die füße *geworfen*.“ Während des Wurfes hatte der Richter den folgenden Spruch (in leicht abgewandelter Form, je nach lokaler Tradition) zu sprechen: „Nun helf dir gott, ich kann dir nicht ferner helfen.“²⁴⁸ Damit war der Charakter der Unwiderruflichkeit des Urteils bestätigt.

Abbildung 2: Gerichtsszene, der Richter hält das Zeichen seiner Würde, den Stab in der Hand. Im Hintergrund sind Torturinstrumente zu sehen, aus Tengler, *Layenspiegel*, Titelblatt.

²⁴⁸ Vgl. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*. Band 1, Seite 183 ff.

Davon berichtet gegen Ende des 17. Jahrhunderts auch der Strafrechtler Jacob Döpler in seinem umfassenden Rechtsbuch *Theatrum poenarum, suppliciorum et executionum criminalium* oder *Schau-Platz derer Leibes und Lebens-Straffen, welche nicht allein vor alters her bey allerhand Nationen und Völkern in Gebrauch gewesen, sondern auch noch heut zu Tage in allen Vier-Welt-Theilen üblich sind*: „Durch Zerschneiden des Stabes wird angedeutet, daß wie mit den Stabe, also auch mit des armen Sünders Leben es geschehen sey.“²⁴⁹

Diese Formeln und Gesten sind, wie sämtliche Rechtsinszenierungen des Mittelalters, so Wilhelm Ebel, nicht zufällig entstanden, sondern geschahen mit konkreten Absichten. Zum einen war die nur wenig alphabetisierte Zeit auf leicht einprägsame Sprüche in Reimen angewiesen, um „gegen Entstellung widerstandsfähig zu sein.“ Zum anderen galt es die aus religiösen Riten kommenden Gebärden, denen die Worte des Rechts hinzugefügt wurden, auch mit der neuen inhaltlichen Aufladung für das Volk heilig und unveränderlich festzusetzen.²⁵⁰ Dieses Phänomen ist auch an der Herkunft des Richteramtes im germanischen Raum erkennbar, hieß der nordische Priester „*godi*, wie der gothische *gudja*; der *godi* stehet den *opfern* und *gerichten* vor“²⁵¹ und hatte damit die Verbindung von religiösem Gewicht und rechtlicher Macht in seiner Person vereint.

Der Langobarde Paulus Diaconus berichtet, dass die Freilassung eines Sklaven durch die huldvolle Überreichung eines Pfeiles geschehe. Erst danach wird eine festgelegte Floskel ergänzt. Das bedeutet: „die in langobardischer Sprache gemurmelten Worte begleiten die Symbolhandlung, nicht umgekehrt.“²⁵²

Diesen Gedanken weiterführend stießen, laut Tenglers *Laienspiegel*, der Richter und seine Beisitzer ihre Stühle oder Bänke um, mancherorts wurde auch der Tisch umgeworfen und wie in dem Artikel „Nota vom Gerichtsstab“ beschrieben steht, der Stab gebrochen:

²⁴⁹ Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 454.

²⁵⁰ Vgl. Ebel, Wilhelm, *Recht und Form*, Seite 12 f.

²⁵¹ Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer. Band 1*, Seite 378.

²⁵² Vgl. Ebel, Wilhelm, *Recht und Form*, Seite 12 f.

„An meer enden ist ain gebrauch, das der Richter seinen gerichtstab zerbricht, etwo so er von dem gericht auffsteen will, etwo so er dem nachrichter die vorgeschriben antwurt gibt, zu ainem zaichen das nichtsmeer sol dawider gehandelt werden.“²⁵³

Dieses Ritual wurde in den folgenden Jahrhunderten in modifizierter Form beibehalten und blieb als Floskel bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten: „das urtheil ist gesprochen, der stab er ist gebrochen.“²⁵⁴ Beiden Formeln ist jedenfalls gemein, dass der Täter „nichts weiter zu hoffen hat und seines lebens *verzichtet*“, mithin als ein der Gesellschaft entsagender Mensch gilt.²⁵⁵

In der älteren *Bamberger Halsgerichtsordnung* ist zwar das Zeremoniell des zu brechenden Stabes ebenso vertreten, allerdings mit größerem Bedeutungsumfang. „Wann der Richter seinen Stab zerbrechen sol“, wird hier nicht unmittelbar nach dem Urteilsspruch nur zur Bekräftigung vorgeschrieben, sondern das Brechen besiegelt vielmehr das Schicksal des Verbrechers und leitet darüber hinaus die Übergabe an den Scharfrichter ein.

„Wann der beclagt endlich zu peinlicher straff geurteylt würt, so sol der Richter seinen stab zerbrechen, und den Armen dem nachrichter bevelhen, und bei seinem eyde gebieten, die gegeben urteyl getrewlichen zu volziehen, domit vom gericht auffsteen, und darob halten, domit der nachrichter die gesprochen urteyl mit guter gewarsam und sicherheit volziehen möge.“²⁵⁶

Ein solcher Vorgang wurde im Frankfurter Strafenbuch, das Richard van Dülmen bemüht, detailliert beschrieben. Bemerkenswert hierbei ist auch die Farbe des Stabes. Im Gegensatz zu den weißen Stäben der Strafe ist der Stab des Gerichts hier rot. Die Verurteilung eines Mörders am 31. August 1688 in Frankfurt am Main wird beschlossen, „da dann herrn Schultheiß (welcher ein klein roth gefärbtes und wie ein Scepter formirtes Stäblein in händen gehabt)“ nach den Schöffen und dem obersten Richter in den großen Stadtsaal eintrat und, nachdem alle hierarchisch geordnet Platz genommen hatten, der Malefican nachfolgte „und nachdem durch den Gerichtsschreiber das urtheil abgeleßen, und obermeldtes Stäblein so gleich drauf von dem Herrn Schultheiß gebrochen, und mitten auff die Erde geworfen“, der nunmehr Verurteilte nach einer Henkersmahlzeit und geistlichem Beistand zum Richtplatz geführt wurde.

²⁵³ Tengler, *Layenspiegel*, Folio 144 recto.

²⁵⁴ Vgl. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*, Band 1, Seite 186.

²⁵⁵ Vgl. Ebd., Seite 187.

²⁵⁶ O. N., *Bambergische halßgerichts und rechtlich Ordnung*, Artikel 117, Folio 18 recto.

Ungewöhnlicher Weise begleitete der oberste Richter die Prozession nicht selbst, sondern verfügte, dass der älteste Richter an seiner statt teilzunehmen habe.²⁵⁷

4.2 Henker

Der Henker, „zu Latein wird er Carnifex genennet“²⁵⁸, hatte bei den Römern die Verbrecher zu kreuzigen, strangulieren, hängen und die Hälse zu brechen sowie alle anderen Arten der Leibstrafen zu vollziehen. Allerdings nur an Sklaven oder Fremden, keinesfalls an römischen Bürgern. Dies war spezielle Aufgabe des Lictoribus genannten Henkers, der mit dem Schwert oder Beil zu richten pflegte. Musste ersterer außerhalb der Stadt wohnen, durfte der Lictoribus innerhalb der Stadtmauern wohnen.²⁵⁹

Im antiken Rom war es laut Döpler Sitte, dass triumphierende Heerführer auf ihrem Wagen beim feierlichen Einzug in Rom, „den Scharfrichter hinter sich auf ihren Triumph-Wagen sitzen lassen“, um die Erinnerung wachzuhalten, dass das momentane Glück des Lebens vergänglich sei. Außerdem waren an dem Wagen eine Peitsche und Schellen befestigt, da Verurteilte nach ihrer Auspeitschung, „so hingerichtet werden sollten, bey der hinausfuehrung Schellen tragen musten, damit jederman sie hoeren, und ihnen aus den Wege weichen konnte.“²⁶⁰

Doch nicht nur in der Antike erfuhr der Henker Wertschätzung ob seines blutigen Dienstes, zuweilen auch im Mittelalter, wenn die folgenden Beispiele auch bemerkenswerte Einzelfälle sein mögen. Kaiser Wenzel hat, so berichtet Döpler, dem Prager Scharfrichter „einen Sohn aus der Tauffe gehoben, viel von demselben gehalten, und oeffentlich Gevatter geheissen“ und sich seiner Dienste oftmals bedient, insbesondere bei Hinrichtungen „der grossen Herren in Boehmen, so ihm zuwieder wahren.“ Ferner sei der Kaiser mit dem Henker dermaßen gemein geworden, dass er nicht nur einen Wagen geteilt, sondern sogar gemeinsam auf einem Pferd geritten sei. „Welches auch eine Ursach mit gewesen, daß er des Reichs entsetzet worden“, beschließt Döpler trocken diese erstaunliche Begebenheit. Mit ähnlichem Ausgang, wenngleich auch romantischer Intention geschuldet, erging es König Erich von Schweden, der des Henkers Tochter ehelichte und darum von seinen Brüdern aus dem

²⁵⁷ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 205 f.

²⁵⁸ Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 527.

²⁵⁹ Vgl. Ebd., *Band 1*, Seite 528.

²⁶⁰ Vgl. Ebd., *Band 1*, Seite 565 f.

Reich vertrieben wurde. In deutlichem Gegensatz zu dieser europäischen Situation sei nur kurz die Position der indischen Scharfrichter erwähnt, die, so Döpler, an der Seite des Königs saßen und mit die geachtetsten Männer des Landes waren.²⁶¹

Mit der zunehmenden Verschriftlichung und Professionalisierung des Rechts wurde auch die Vollstreckung durch „ein Organ der öffentlichen Gewalt“ vollzogen und zwar durch „den allgemeinen Vollstreckungsbeamten, den Fronboten, Büttel, Weibel oder Schergen, oder dessen Knechte.“ Ein hauptberuflicher „Scharfrichter, Henker, Nachrichten, Züchtiger oder Freimann“²⁶² wird erstmals in den Städten Lübeck und Augsburg im 13. Jahrhundert genannt, wie Dreyer in *Antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittleren Zeitalter in Teutschland und im Norden üblich gewesene Lebens- Leibes- und Ehrenstrafen* schreibt.²⁶³ Kleinere Städte unterhielten keinen eigenen Henker und mussten leihweise auf das Personal naheliegender größerer Städte zurückgreifen, die diese Aufgabe nach wie vor in die Hand eines Büttels legten oder gar den jüngsten Schöffen als dafür verantwortliches Mitglied der Gerichtsgemeinde betrauten. Mit dem Akkusationsverfahren fällt die alte Pflicht des Klägers das Urteil zu vollstrecken weg und der Scharfrichter übernimmt als offizielles Organ dessen Aufgabe. Dennoch muss der Henker vom Kläger bezahlt werden, ein Brauch der erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts beseitigt wurde.²⁶⁴

Diese Wandlungen brachten auch eine Veränderung der Ehre beziehungsweise Schändlichkeit mit sich, sie werden neu verteilt. „Im Straf-Schauspiel verbreitete sich vom Schafott aus ein Schauer, der sowohl den Henker, wie den Verurteilten umhüllte“, wodurch dem Delinquenten die zugefügte Schande in Mitleid oder in Ruhm transformiert werden konnte. Gleichsam war auch die gesetzliche Gewalt des Henkers in Schändlichkeit und Unehrenhaftigkeit verwandelt.²⁶⁵

Die Scharf- oder Nachrichten werden von der Obrigkeit bestellt, unterstehen deren Befehl und haben den rechtlichen Entscheiden gemäß die Verbrecher zu peinigen und „nach Gelegenheit der Faelle, die Leib- und Lebens-Straffe an denselben

²⁶¹ Vgl. Ebd., *Band 1*, Seite 566.

²⁶² His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Band 1*, Seite 506.

²⁶³ Dreyer, *Antiquarische Anmerkungen*, Seite 79 f.

²⁶⁴ Vgl. His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Band 1*, Seite 506 f.

²⁶⁵ Vgl. Foucault, *Überwachen und Strafen*, Seite 16 f.

vollentstrecken, und sonst in vielen andern Dingen mehr“, also die ausführende Hand der Justiz zu sein. Dies bedingt auch, dass zu solcherlei Tätigkeit „keine Gott- und Ruchlose Leute, Hexenmeister, Raeuber, Moerder, Diebe, Ehebrecher, Hurer, Gotteslaesterer, Spieler oder sonst mit andern groben Suenden, Schand- und Lastern behaftete“ Männer, herangezogen werden dürfen, „sondern fromme, unbescholtene, freundliche, barmherzige, unerschrockene, und dergleichen Wercken und Verrichtungen wohlerfahrene Maenner erwahlet“²⁶⁶ sein sollen. Eine Forderung die zwar nachvollziehbar, in der tatsächlichen Ausführung aber kaum einzuhalten war, wie auf den nachfolgenden Seiten eingehend zu lesen sein wird. Männer zu finden „die mehr aus Liebe zu Gott und dem Rechten, als aus vorgeschoeppften Haß und Zorn gegen den armen Suender ihr Amt verrichten“²⁶⁷ wollen, waren nur in Ausnahmefällen zu finden und entsprachen somit im Regelfall keineswegs dem noblen Ansinnen Döplers. Nachrichten heben sich oftmals negativ hervor, durch Ehebruch, Hurerei, Trunksucht und mangelnde Gottesfurcht, wie er an späterer Stelle selbst vermerkt.²⁶⁸ Als Salär bekommt der Henker, und auch diese Festsetzung obliegt dem Gericht, einen „ziemlichen Lohn vor jede Execution“ oder aber eine von Döpler nicht näher bestimmte fixe Anstellung.²⁶⁹

Über den Nürnberger Scharfrichter Meister Hans (vermutlich Hans Schmidt, denn weitere Nürnberger Henker dieses Namens sind nicht bekannt, Döpler präzisiert aber leider nicht) schreibt er:

„Meister Hans ist ein sehr nuetzer und darzu barmherziger Mann, denn er steuret den Schalck, daß er es nicht mehr thue, und wehret den andern, daß sie es nicht nachthun. Dann fuer ihm schlaegt er einem den Kopff ab, denen andern hinter ihm drauet er, daß sie sich fuerchten fuer dem Schwerd, und friedhalten, das ist eine grosse Gnade und eitel Barmherzigkeit.“²⁷⁰

Im Deutschen hat der Scharfrichter eine Vielzahl an Namen: „Meister Fix“, „darumb, daß er in seiner Kunst fix und fertig ist“, „Angstmann“, „als welcher manchen Übelthaeter angst und bange machet“ oder „Freymann“, „weil er sein Ampt frey und ungehindert verrichten, und sich niemand an ihn vergreifen soll, und auch bey Leib-

²⁶⁶ Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 540.

²⁶⁷ Ebd., Seite 540.

²⁶⁸ Vgl. Ebd., Seite 580.

²⁶⁹ Vgl. Ebd., Seite 540.

²⁷⁰ Ebd., Seite 563.

und Lebens-Straffe darf.“ Ferner waren auch „Bödel“, „Meister Hämmerling“, „Peinlein“, „Hencker“, „Nachrichter“ oder „Scharfrichter“ und „Züchtiger“ gebräuchlich,

„wird aber einer zu einem Strang erkant, so soll ihm der Züchtiger führen, auf Orth und Platz, [...] und ihm mit dem Strang an den nechsten Baum oder Ast zwischen Himmel und Erden auf- und anknüpfen, so lange bisz er erwürget, vom Leben zum Tode.“²⁷¹

Im 258. Artikel der Bambergensis ist vermerkt: „Item So man des Peynleins bey der peynlichen rechtvertigung nottuerfftig were, Sol man demselben auch tag und nacht für zierung ein ort eins gülden.“²⁷²

Nach der Urteilsverkündung und dem beschließenden Stabbrechen des Richters kam zumeist eine beträchtliche Unruhe unter den Zuschauern auf, derer das Gericht alleine kaum Einhalt gebieten konnte. Unter dem Schutz der Gerichtsknechte wurde der arme Sünder vom Scharfrichter zur Richtstatt gebracht²⁷³ und dem Volk die Ermahnung zuteil, „dem nachrichter keynerley verhinderung zuthun, auch ob jm mißling nit handt anzulegen“²⁷⁴, wie die Carolina in ihrem 97. Artikel bestimmt. Mit dem Umstoßen der Stühle und dem Brechen des Stabes wurde die Sitzung des Gerichts beschlossen und der Henker konnte seine Arbeit aufnehmen.

Für den Fall, dass in einem Ort kein Scharfrichter vorhanden und auch keiner in angemessener Zeit zu bestellen war, konnte die Obrigkeit jemanden zwingen, dieses Amt zumindest provisorisch auszuüben. Allerdings, und hier widerspricht sich Döpler nun, sei dafür keine „Persona honesta“ heranzuziehen, sondern jemand mit fragwürdigem Leumund, „oder sonst ein schlechter Kerl.“ In Bologna gab es einen Fall, so Döpler, wo ein Edelmann mit dem Schwert hingerichtet werden sollte, allein es war kein Scharfrichter aufzutreiben. So wurde ein Fremder gefangen genommen und zu diesem Dienst gezwungen. Da er aber eine „Ehrliche Person gewesen, habe er bey der Hinrichtung sich vermasquiert, damit man ihn hernach nicht kennen moechte“, eine Tat, die bei den Anwesenden für großen Unmut sorgte, da sie den Gefangenen durchaus nicht für einen ehrbaren Mann hielten.²⁷⁵ Die Selbsteinschätzung des Fremden ging

²⁷¹ Vgl. Ebd., Seite 531 f.

²⁷² O. N., *Bambergische halßgerichts und rechtlich Ordnung*, Artikel 258, Folio 40 verso.

²⁷³ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 61.

²⁷⁴ Schroeder, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V*, Seite 67.

²⁷⁵ Vgl. Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 551.

nicht mit der Ansicht der Bevölkerung konform. Diese seltenen Maskierungen eines Scharfrichters aber mögen in der populären Rezeption die Vorstellung der Henkersmaske geprägt haben.

In Venedig wurde 1564 ein gewisser Carolus Pifaurus wegen versuchten Mordes zum Tode durch den Strang verurteilt „und von einem geringen Knecht aufgenüpfet“, der aufgrund seines niederen Standes unmaskiert bleiben musste.²⁷⁶ Diese Zwangsrekrutierung dient dem allgemeinen Wohl und ist damit gerechtfertigt, so Döpler. Einzig Edelmänner und Geistliche seien davon ausgenommen. Ein zum Henkeramt gezwungener Mann hat jedenfalls den „gehörigen Lohn oder Hencker-Geld, als nemlich fuenf Gulden vor jede Execution“ zu bekommen.²⁷⁷

Eine bemerkenswerte Henkersfindung gab es in Gent, in Flandern. Vater und Sohn wurden wegen gemeinsam begangener Verbrechen zum Tode durch das Rad verurteilt. Da kein Nachrichter aufzutreiben war, entschied das Gericht, dass per Losentscheid einer des anderen Henkers sein solle. Der Vater hatte Glück, erbarmte sich aber der Jugend seines Sohnes und überließ ihm die traurige Pflicht und damit das Leben. Der Sohn akzeptierte dies und hat „seinem Vater mit unerschrockenen Gemueth den Hals gebrochen.“ Diese „grausame Geschicht“ wurde als Kupferstich verbreitet und fand als Begnadigungs- und Rekrutierungsakt bei der „Landes-Fuerstlichen Obrigkeit“ große Zustimmung. Eine Einschätzung die Döpler nicht teilen mag, gäbe es mit dieser Praktik doch sonst „mit der Zeit mehr Scharfrichter, als gefangene Ubelthaeter.“ Außerdem erfordert das Amt des Scharfrichters „einige Wissenschaftt und Erfahrung“, welche ein spontan begnadigter oder gezwungener Mann nicht ausweisen kann. Somit ist es sehr wahrscheinlich, dass ein „solcher Nachrichter, wegen seiner Ungeschicklichkeit, denen armen Suendern weit groessere Schmerzen bey der Hinrichtung zufuege, als Urthel und Recht mit sich gebracht“ und darum auch gänzlich unverantwortlich und grausam sei, „wenn man die Malefiz-Personen so lange quaelen, und wohl gar zur Desperation“ wollte bringen. Dennoch ist dies alles „im Nothfall besser [...], als einen Ubelthaeter ungestraft lassen.“²⁷⁸

²⁷⁶ Vgl. Ebd., Seite 551.

²⁷⁷ Vgl. Ebd., Seite 552 f.

²⁷⁸ Vgl. Ebd., Seite 554 f.

In Straßburg, so berichtet Döpler weiter, sei es auch zu seinen Lebzeiten noch üblich, dass man, von alters her, falls kein Henker greifbar war, „so hätte ein ganz Gericht den Dieb gehnengt, und zwar dergestalt: Man habe ein lang Seil genommen und dasselbig über den Galgen geschlagen, und den Dieb unten drangeknüpft, welches der Schultheis thun müssen, hernach habe das ganze Gericht den Dieb auf den Galgen gezogen, dass er daran erwürget, und haben alle unter solchen Gericht gesessene Bürger und Bauern am Seil ziehen müssen, damit keiner dem andern vorwerffen und verweisen können, dass er den Dieb erhengt.“²⁷⁹ Auch Rudolf His konstatiert, „Hinrichtungen mit gesamter Hand kommen noch hie und da vor“, so mussten alle Dingpflichtigen den Strang gemeinsam packen und daran den armen Sünder am Galgen hochziehen.²⁸⁰ Dieses Beispiel zeigt, dass die körperliche Interaktion zwischen den Zusehern und dem Verbrecher, auch lange nach den germanischen Dingen und den dafür unabdingbaren Dingpflichtigen, noch immer elementarer Bestandteil der Rechtspflege war. Wie anders ist es zu erklären, dass eine ganze Gemeinde ad hoc die Exekution zu gemeinsamer Hand vornehmen mochte.

Um die mit dem Beruf des Scharfrichters verbundene Unehrllichkeit zu vermeiden, wurden bisweilen „Ubelthaeter, die den Tod verdienet, oder sonst andere Böse mit allerhand Lastern beschmitzte Leute darzu genommen.“ In Russland, so Döpler, obliege es im nachrichterlichen Mangelfall den Metzgern dessen Agenden zu übernehmen, wohingegen in Böhmen die Schäfer, die oftmals auch als Schinder arbeiteten, den Dienst des Carnifex verrichteten, wie es Döpler, aus eigener Beobachtung wissend, angibt.²⁸¹

Der Henker soll, Döpler folgt hier dem 96. Artikel der *Carolina*²⁸² und des „Nachrichters Eyd“ in der *Bambergensis*²⁸³, unbedingt einen Eid vor Dienstantritt ablegen, da die „Nachrichter so wohl bey den Torturen, als auch Executionen allerhand gefaehrliche und unverantwortliche Dinge vornehmen koennen.“²⁸⁴ Die Furcht vor der Verbreitung unangenehmer Geheimnisse scheint den Juristen und Richtern ein

²⁷⁹ Ebd., Seite 536.

²⁸⁰ Vgl. His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Band 1*, Seite 506 f.

²⁸¹ Vgl. Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 537.

²⁸² Vgl. Schroeder, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, Seite 67.

²⁸³ O. N., *Bambergische halßgerichts und rechtlich Ordnung*, Artikel 9, Folio 3 recto und verso.

²⁸⁴ Vgl. Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 541.

besorgniserregender Sachverhalt gewesen zu sein Gleichwohl liegt aufgrund dieses fortwährenden Insistierens auf der Eidpflicht des Nachrichters der Schluss nahe, dass dessen Vertrauenswürdigkeit deutlich unter der anderer Rechtsorgane lag.

„Ich soll von meines gnedigen herren von Bamberg und seiner gnaden Stifft schaden warnen/frommen/werben in meinem ampt getrewlich dienen/peynlich fragen und straffen, wie mir von seiner gnaden weltlichen gewalt, yedes mals befohlen würd. Auch darüb nit mer dann zymlich belonung nehmen, alles nach laut dieser ordnung, war ich auch in peinlicher frage höre, oder mir sunst in geheym zuhalten bevolhen wirdet, dasselbig weill ich nyemant ferner eröffnen. Auch on erlaubung genantes meins gnedigen herren Hoffmeisters/Marschalcks oder haußwoyts nyndertzyhen, und von derselben geschefften und gebotten gehorsam und willig sein, alles getreulich und on allerley geuerd. Also helff mir gott und die heiligen.“²⁸⁵

Obschon daraus klar hervorgeht, dass der Nachrichter nur auf Befehl seines Dienstherrn handelt und sich darüber hinaus der Gnade Gottes empfiehlt, blieben sein



Abbildung 3: Scharfrichter bei Tortur und Strafe. Die aufwendige Kleidung der Henker ist nicht zu verkennen, verglichen mit der schlichten Robe des Gerichtsschreibers, aus Tengler, *Layenspiegel*, , Folio CXXIX recto.

²⁸⁵ O. N., *Bambergische halßgerichts und rechtlich Ordnung*, Artikel 9, Folio 3 recto und verso.

Amt und seine Person nicht frei von Missbilligung und Diskriminierung. Der Scharfrichter Kleidung, ihr Gang und ihre Gebärden sollten schon dazu angetan sein, den anderen Menschen Angst und Furcht zu bereiten und ihren Ruf hart und grausam zu sein, absichtlich verstärken.²⁸⁶ Döpler beschreibt damit die Hervorhebung des Henkers. Durch die besondere Tracht wird „die Bedingung einer „Hervorhebung von Körperbewegungen“ des Henkers durch „dingliche Attribute“ erfüllt und er hebt sich damit nicht nur von seinen Mitmenschen ab, er demonstriert auch seine „Standeszugehörigkeit.“ Das „Darstellen oder Zur-Schau-Stellen“²⁸⁷ des Henkers blieb aber nicht auf die Exekution nach dem endlichen Rechtstag beschränkt, er war verpflichtet, sobald der Öffentlichkeit ansichtig²⁸⁸, „eine Verhaltensdifferenz gegenüber Zuschauenden herzustellen.“²⁸⁹ Ortsfremde meinten zuweilen, der lokalen Trachten unkundig, die Nachrichten wären „vornehme Herren und Cavalliers“²⁹⁰, wodurch ersichtlich wird, dass die Differenzierbarkeit wohl das entscheidende Hervorhebungskriterium ist. Ist die Unterscheidungsmöglichkeit nicht gegeben (sei es aus Gründen der Annäherung oder aus Gründen der Unkenntnis) erscheint auch der Hervorgehobene normal.²⁹¹ Das galt es unter allen Umständen zu vermeiden, war der Ruf der Henker doch wichtig für die strafrechtlich bedeutsame Abschreckung. Die Verwechslung des Henkers mit reichen Bürgern lässt ferner Rückschlüsse auf die oft überdurchschnittliche Lebens- und Vermögenssituation der Nachrichten zu und legt gleichsam die Annahme nahe, dass dies den Unmut der ehrbaren und wohlhabenden Bürger auslöste, die eine allzu deutliche Abgrenzung vermissten.

Mancherorts war es den Henkern nicht gestattet einen Degen zu tragen, so auch in Eisenach, was im Jahre 1651 den Scharfrichter dazu brachte, einen Beschwerdebrief an die Obrigkeit zu überreichen, da in den Nachbarstädten das Degentragen sehr wohl gestattet war und somit als normal gewertet werden konnte. Als Kompromiss gestand der Rat dem Freimann zu, als Zeichen seiner Profession ein kurzes Schwert zu tragen.

²⁸⁶ Vgl. Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 580.

²⁸⁷ Kotte, *Theaterwissenschaft*, Seite 27 ff.

²⁸⁸ Vgl. Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 580.

²⁸⁹ Vgl. Kotte, *Theaterwissenschaft*, Seite 27 ff.

²⁹⁰ Vgl. Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 585.

²⁹¹ Vgl. Kotte, *Theaterwissenschaft*. Seite 27 ff.

Diese Form der Differenzierung und damit der Hervorhebung wurde alsbald auch von vielen anderen Städten übernommen.²⁹²

In Deutschland „kommen die meisten zu dieser Verrichtung, dass sie von Scharfrichtern gezeuget worden, und zu andern ehrlichen Handwercken“ nicht gelangen können und darum also „aus Noth solche Verrichtung übernehmen müssen.“ Aus diesem und einem weiteren Grunde, nämlich, dass die Henker nur Diener der Justiz und deswegen nicht unehrlich sein können, lehnt Döpler die Unehrlichkeit des scharfrichterlichen Standes rundweg ab.²⁹³ Dass die Unehrlichkeit des Carnifex wie eine Infektionskrankheit übertragbar war, kann der nachstehende Fall deutlich machen. In der Nähe von Voigtsberg ging ein Mörder um, Veit Jane war sein Name, der in der Umgebung seines Diensthofes viele erschlug und beraubte. Als er „ein Mägdelein von 15. Jahr tödten wollte“ wurde er gefangen, schreibt Döpler. Bemerkenswerterweise berichtet er in keiner Weise über den Prozess und das Urteil, sondern schließt unmittelbar an die Ergreifung mit der Vollstreckung an – die Selbstverständlichkeit des Strafmaßes scheint für ihn Grund für keine weitere Erwähnung gewesen zu sein.

„Als nun der Hencker mit den Rad stieß, wird er mit den rechten Arm los, weil den Hencker hemmen, da trat ein Bürger aus Unverstand aussen Hauffen hinzu, hilft den Hencker der Arm ins Rad bringen, und den Mörder Radebrechen, wurde Meister dieselbe Stunde.“²⁹⁴

Jene Menschen, die einer Hinrichtung beiwohnten und die durch ein hartes Leben begründete Nähe und Versuchung zum Verbrechen durchaus kannten, empfanden mehr Erbarmen als Rache. „Menschen, die noch nachvollzogen, daß zwei Kriminelle neben Christus am Kreuz hängen konnten und daß dem einen das Paradies sicher war.“

Der putzende Henker, also derjenige, der den finalen Schwertstreich ungeschickt und fehlerhaft ausführte, schwebte in Lebensgefahr, da die anwesende Masse durchaus ein Gerechtigkeitsgefühl bezüglich der ungerechtfertigt zugefügten Qual empfand. Nicht selten flogen Steine und Unrat auf die Richtstätte.²⁹⁵ So forderte Jacob Döpler 1693, dass der Henker, wenn ihm der Delinquent vom Galgen falle oder wenn er „den armen

²⁹² Vgl. Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 586.

²⁹³ Vgl. Ebd., Seite 538.

²⁹⁴ Vgl. Ebd., Seite 539 f.

²⁹⁵ Vgl. Schubert, *Räuber, Henker, arme Sünder*, Seite 49 f.

Sünder etlichemahl auch wohl gar in die Achsel oder Schultern hiebe und den Hals nicht recht treffe“, streng bestraft werde, nämlich mit dem Einzug seines Vermögens einhergehend mit dem Landesverweis für mindestens ein Jahr.²⁹⁶ Der Wunsch nach Strafe, die den ungeschickten Henker ereilen möge, war also mithin mehr als ein rein dem Mitgefühl des Volkes geschuldeter Spontanausbruch der ausgleichenden Gerechtigkeit. Vielmehr setzte diese Ansicht erst zu späterer Zeit ein, galt es doch noch in der *Bambergensis* den Scharfrichter vor der Rache der Anverwandten des armen Sünders und der Mordlust des Volkes zu schützen, auch im Falle eines groben Fehlers bei der Exekution. Der Henker musste unbedingt vor Schaden bewahrt werden, schon um die Autorität des Gerichts und damit der Landesherren nicht zu gefährden. Deswegen ist „des Nachrichters frid auszurüffen“ und

„so der Nachrichter den Armen auff die richtstatt bringt, sol der Panrichter öffentlich, und von unsers Weltlichen gewalts wegen, bey leyb und gut gebieten, dem Nachrichter keynerley verhinderung zethün, Auch ob im myßlünge, nit handt an ine zulegen.“²⁹⁷

Davon grundsätzlich zu unterscheiden sind an den Charakter der Gottesurteile älterer Zeit gemahnende Sonderformen bei Hinrichtungen. „Ein weit verbreiteter und weit zurückreichender Brauch gebot, dem zum Tode verurteilten Verbrecher das Leben zu schenken, wenn die Hinrichtung mißlang“, ein Umstand der insbesondere beim Hängen zum Tragen kam. Diese Sitte hielt sich sehr lange, bestimmte doch das preußische Landrecht von 1721, „man müsse die Hinrichtung des Diebes auch dann vornehmen, wenn Strick oder Kette beim ersten Versuche reißen sollten.“ Die Ansichten, wie im Fall des Misslingens der Hinrichtung zu verfahren sei, gehen weit auseinander. Das Brieler Rechtsbuch bekämpft die Ansicht, daß man die Hinrichtung aufgeben müsse, wenn der Henker bei der Enthauptung fehlschlägt, wohingegen die Wetterauer Markweistümer das Gebot enthalten einen Brandstifter dreimal ins Feuer zu werfen, „kommt er darusz, so hat er damit gebüßt.“ In Basel wurden zum Ertränken verurteilte Frauen mit dem Leben beschenkt, wenn sie „von der Rheinbrücke bis zum Thomasturm geschwommen“ waren. An diesem Turm wurden sogar eigens Vorkehrungen getroffen, der im Strom Schwimmenden die Anlandung zu erleichtern.²⁹⁸ Das zufällige Misslingen des Henkers berechtigt den Verbrecher also nicht Gnade zu empfangen; dies vermag einzig und

²⁹⁶ Vgl. Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 592.

²⁹⁷ O. N., *Bambergische halßgerichts und rechtlich Ordnung*, Artikel 118, Folio 18 recto, verso.

²⁹⁸ Vgl. His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Band 1*, Seite 489 f.

allein eine a priori verfügte gesetzliche Bestimmung, die den schon benannten Charakter der Gottesurteile bewahrt. Glück kann weder Leben noch Freiheit bringen. Derartige Bestimmungen gewähren dem Scharfrichter freilich nicht den Status als Werkzeug Gottes oder des Schicksals zu fingieren, ganz im Gegenteil, als ausübendes Organ des positiven Rechts darf er keine Überschneidung mit Gottesurteilen zulassen. Dies galt es unter allen Umständen zu vermeiden, entsprechenden Unmut lösten scharfrichterliche Fehlgriffe auch bei der Bevölkerung und der Obrigkeit aus.

Um solche Vorwürfe allgemein verständlich zu entkräften hatte der Henker „Frag und antwort nach volziehung der urteyl“ zu stehen.

„Wann dann der Nachrichter den Banrichter fragt ob er recht gericht habe, So sol derselbig Richter antworten, So du gericht hast, wie urteyl und recht geben hat, so laß ich es do bey bleiben.“²⁹⁹

Diese Vorsichtsmaßnahmen waren durchaus notwendig. Die grausame Strafe des Räderns oder Radebrechens, ursprünglich die Strafe, die dem Mörder auferlegt wurde, erregte beim umstehenden Publikum nicht selten gemischte Gefühle. Dies jedoch weniger aus Gnade oder Mitleid heraus, die schiere Langeweile ob der Dauer der Exekution veranlasste das Publikum zu lauten Missgunstäußerungen und dem Werfen von Unrat. Der Nachrichter führte nicht selten bis zu vierzig Stöße auf die Glieder des Delinquenten aus, bevor ihm die erlösende Radkante auf den Brustkorb oder das Genick gestoßen wurde.³⁰⁰

„Die Gesetze der fränkischen Zeit enthalten in der Regel keine Angabe der Todesart“, ein Umstand der sich im Mittelalter zu Gunsten einer genauen Strafenennung wandelt. Früher wurden die Hinrichtungsarten durch Gewohnheitsrecht bestimmt, oder aber dem „Vollstreckungsbeamten, dem Fronboten oder dem Scharfrichter“ überlassen.³⁰¹ Diese Sitte führte zu heftigen Widersprüchen der zeitgenössischen Juristen, wie Ulrich Tengler in seinem *Layenspiegel* feststellte und der das Strafmaß ganz der Meinung des Richters überließ³⁰², wie auch der 218. Artikel der *Carolina*³⁰³.

²⁹⁹ O. N., *Bambergische halßgerichts und rechtlich Ordnung*, Artikel 119, Folio 18 verso.

³⁰⁰ Vgl. Knapp, *Das Lochgefängnis*, Seite 72 f.

³⁰¹ Vgl. His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Band 1*, Seite 490 f.

³⁰² Vgl. Tengler, *Layenspiegel*, Folio 143 recto.

³⁰³ Vgl. Schroeder, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, Seite 125 f.

Die Besoldung des Henkers unterlag nicht selten festen Sätzen und war, trotz aller bürokratischen Genauigkeit, dennoch nicht frei von metaphysischen Aufladungen. So mag bei genauerer Betrachtung des Belohnungsartikels „Von gemeyner belonung des nachrichter“ der *Bambergensis* der Gedanke, dass der Nachrichten die Sünde des Blutvergießens auf sich und darum die verhältnismäßig gute Bezahlung an sich nimmt, als durchaus nachvollziehbar erscheinen.

„Nach dem allen Nachrichtern, so ire belonung in peinlichen straffungen der übeltetter (von yedem stück irs werckes in sunderheit nehmen) das heilig Sacrament des altars versagt würdt, nit darumb, das solche volziehung der gerechtigkeit, unnd erstlich straff der übeltat unrecht sey, sunder allein darumb, das sich umb gemelter sunderlichen marterren belonung willten, einer bösen unordlichen begirde in vergiessung des menschlichen blut bey solchen Nachtrichtern versehen würdet, und da mit dann unsern nachrichtern zu verdamlichem städt nit ursach gegeben wird. Sunder ir handtwerck (des zu gemeinem nutz nit geraten werden mag) mit guter gewissen (wo sie sich sunst recht darynnen halten wollen) treiben mögen. So ist denselbigen Nachrichtern ein gemeiner erlicher soldt geordnet, und wie derselbig von unser unnd oder unserm Camermeyster verzelet funden.“³⁰⁴

Auch die Entlohnung für die Arbeit in den Verhör- respektive Torturräumen ist ebenso großzügig wie klar bemessen. Der Henker soll „von der peinlichen frage von einer yeden person (die er also fragt) ein ort eins gülden geben“, ein Betrag der, so bekräftigt die *Bembergensis* erneut, dem Nachrichten auch gebührt.³⁰⁵ Unschuldige gefolterte sind jedenfalls nicht in ihrer Ehre beeinträchtigt, auch wenn ihr Kontakt mit dem Henker und seinen Werkzeugen ein intensiver war, fordert Döpler, freilich erfolglos.³⁰⁶

Professionelle Henker sollen indes etwas mehr bekommen und zwar nach festgelegten Sätzen, da andernfalls, so Döpler, die Scharfrichter von Stadt zu Stadt reisen würden und die örtliche Obrigkeit mit deutlich überhöhten Forderungen erpressen könnten. Ein Vorgang, den er als „heutigen Tages“ üblich und bedauerlich beschreibt. Ein Staupenschlag soll mit einem Gulden und neun Groschen entlohnt werden, eine Todesstrafe, gleich welcher Art, ist Döpler dreieinhalb Taler wert.³⁰⁷ Die tatsächliche Einstufung der kurfürstlichen Regierung in Weimar war indes deutlich bescheidener. So

³⁰⁴ O. N., *Bambergische halßgerichts und rechtlich Ordnung*, Artikel 258 (falsche Zählung, eigentlich 259), Folio 40 verso, 41 recto.

³⁰⁵ Vgl. Ebd., Artikel 258, Folio 40 verso.

³⁰⁶ Vgl. Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 567.

³⁰⁷ Vgl. Ebd., Seite 553.

soll laut Generalbefehl von 1582 ein Scharfrichter mit je einem Gulden abgegolten werden für: „Schwerd, Rad, Strange, Feuer, Wasser, Viertheilen, und sich selbst umbringen. Item einer Peinlichen Frage, Staupenschlag, Glieder abhauen, von Gericht fuehren, da die Execution nicht fortgeht.“³⁰⁸



Abbildung 4: Henker bei der Ausübung ihres Handwerks, aus Tengler, *Layenspiegel*, Folio CXXXV verso.

Den Scharfrichtern und ihren Gehilfen wurde darüber hinaus ein „gewisses an Bier und Brot, auch, wo es gebraeuchlich ist, etwas an Gewuerze“ gereicht. Die zuerst erstaunlich anmutende und großzügige Gabe an teuren Gewürzen wird nachvollziehbar, sobald Döpler ergänzt, dass die „Cloaken nich bey Tage, sondern des Nachts geoeffnet“ werden sollen. Dadurch wird belegt, dass der Nachrichter beziehungsweise seine Helfer die städtischen Kloaken in Funktion zu halten hatten und dafür mit Gewürzen bedacht wurden.

Ferner sollen Materialabtragungen tunlichst während der kalten Jahreszeit erfolgen, da dann die „Materie gefroren ist, und keinen Geruch wegen der Kälte, von sich läst“, aber

³⁰⁸ Ebd., Seite 554.

nicht aus Rücksicht auf den Scharfrichter, der bekam ja riechende Gewürze, sondern um den Bürgern „wegen des Gestancks grosse Ungelegenheit und Widerwillen“ zu ersparen.³⁰⁹

Neben diesen rein systemerhaltenden Maßnahmen hatte der Scharfrichter aber auch seine namensgebenden Tätigkeiten zu vollziehen, nämlich

„alle Peinliche Executiones, als Ausstaeupen, Ohr- und Nasen- auch Zungen-Abschneiden, Zeichen brennen mit gluenden Eisen, Haende und Finger abhauen, Wippen, Decolliren, Ersaeuffen, Hencken, Raedern, Schleiffen, Viertheilen, Spießßen, Schmeuchen, Verbrennen und dergleichen mehr“,

also all das zu verrichten „wozu der Scharffrichter adhibiret und gebraucht wird.“³¹⁰

Die ambivalente Haltung der Menschen zu den Henkern, als die letzten und wirkungsmächtigsten Repräsentanten der Justiz, die zwischen Angst und Unehrllichkeit einerseits und Faszination und Ehrfurcht andererseits oszilliert, ist anhand dieser poetisch anmutenden Spottgeschichte eines von Döpler zitierten, aber nicht näher bezeichneten Thomas Garzzon zu erahnen:

„Die Herrligkeit des Henckers, welcher an statt seines Zepters das blutige Schwerd in der Hand fuehret, und dessen Thron der lichte Galgen ist, ward von den Roemern also gehalten und geehret, daß ihme nicht allein die Roemische Buergerschaft verweigert, sondern er auch als ein Freyherr, allein und ausser der Stadt, in einem besondern ihme zugeeigneten und befreyeten Orth, wie es dann seiner Herrligkeit wohl angestanden, wohnen müssen. So wird er auch beydes in Welt- und Geistlichen Rechten für infam gehalten, und seine Magnificenz, gleichsam wie ein wildes Thier, von der Gemeinschaft anderer ehrlicher Leuthe abgesondert, und gemeinlich mit seiner Wohnung und erbarn Hauß-Gesindlein in einen solchen Winckel verstecket, da die liebe Sonne auch nicht gern ihre Strahlen hingelangen laest.“³¹¹

Gleichwohl den Henkern pauschal eine gewisse medizinische und anatomische Kenntniss zugestanden und die vom Volk auch gerne und oftmals in Anspruch genommen wurde, so ist ihnen die Ausübung eben dieser Künste dennoch verboten. Denn einem Gefolterten die Glieder wieder einzurenken „ist nicht die Kranckheit verstehen.“ Die Henker haben die qualifizierten medizinischen Tätigkeiten den Ärzten und Barbieren zu überlassen, „sie möchten bey ihren Menschenfett und

³⁰⁹ Vgl. Ebd., Seite 543.

³¹⁰ Vgl. Ebd., Seite 548.

³¹¹ Ebd., Seite 560.

Hundeschmalze bleiben“³¹², also den Aberglauben und Schwindel praktizieren, nicht aber die seriöse und anerkannte Heilkunst.

4.3 Maleficant

Die gesetzliche Unterdrückung der adligen Fehde bekräftigte zwar das staatliche Gewaltmonopol, änderte aber an der „Schutzlosigkeit der sozial Schwachen“ im Grunde nichts. Das Prinzip „die Untat trägt die Bestrafung in sich“ galt zwar über die Standesgrenzen hinweg, wurde de facto aber den Freundschafts-, Familien- und Bekanntenverhältnissen untergeordnet, nicht im Sinne einer damit erwirkbaren völligen Straffreiheit, sehr wohl aber in einer deutlichen Schonung des Verbrechers. In den Dörfern schützte die Nachbarschaft die Verbrecher aus den eigenen Reihen, in den Städten versuchten die einflussreichen Zünfte für die Ihren Fürsprache zu halten.³¹³ Die volle Härte des Gesetzes traf somit vornehmlich Fremde. Dies kann anhand einer drastischen Zunahme der Anklagen und Exekutionen während der Marktzeiten belegt werden.³¹⁴ Fremde wurden gemeinhin härter bestraft als Einheimische. Ein Nürnberger Händler wurde 1540 wegen Betrugs mit Ruten geschlagen und seiner Heimatstadt verwiesen. Dieses besonders milde Urteil erfolgte auf Fürbitte der Eltern, ohne die er, wie auch das Ratsprotokoll vermerkt, „wurd man ime das leben genommen haben.“ Nicht unberücksichtigt darf hierbei freilich bleiben, dass eine Hinrichtung die Familie stärker entehrt hätte als ein Stadtverweis. Auch das Schlagen mit Ruten galt als wenig ehrwürdig, wohingegen der dem Verbrechen angemessenere Staupenschlag den Ehrverlust nach sich zog.³¹⁵

„Auch jetzt noch sind bei den Gewerbsverbrechern nicht alle inneren Bindungen gelöst: die Begnadigung von infamierenden Todesstrafen, insbesondere vom Galgen zum Schwert, löst überschwengliche [sic] Freude und Dankbarkeit aus, weil sie das ehrliche Begräbnis sichert. Man sieht: Auch bei solcher Darstellung der Einzelfälle wird ein unmittelbarer Zusammenhang der Kriminalität mit der religiösen Umwälzung des 16. Jahrhunderts nicht sichtbar. Die steigende Quantität und Intensität kann vielleicht den geistigen Wandlungen jenes Jahrhunderts

³¹² Vgl. Ebd., Seite 583.

³¹³ Vgl. Schubert, *Räuber, Henker, arme Sünder*, Seite 103.

³¹⁴ Vgl. Mandl-Neumann, „Überlegungen zu Kriminalität und Mobilität im späten Mittelalter“, Seite 60.

³¹⁵ Vgl. Schubert, *Räuber, Henker, arme Sünder*, Seite 103 f.

in ihrer Gesamtheit zugeschrieben werden, nicht wohl aber im besonderen [sic] der Reformation.“³¹⁶

Der Makel der Ehrlosigkeit traf nicht nur den Maleficanen selbst, sondern sprang gleichsam auf die gesamte Familie über. So musste in Schwäbisch Hall ein Ratsherr den Rat verlassen, „nachdem sein Sohn als Dieb gehängt worden war.“³¹⁷ Die zunehmende Begnadigung zum Enthaupten durch das Schwert, bekanntlich die einzige nicht ehrwürdige Todesstrafe, mag unter diesem Gesichtspunkt plausibel scheinen. Fremde wurden hingegen nicht mit dieser Gunst bedacht, deren Ehrverlust hatte keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Gemeinschaftsleben der Stadt. Die einzige gesetzliche Schonung, die gleichermaßen für Fremde wie Einheimische galt, war ein Mindestalter für die Todesstrafe. Die Carolina gibt im 164. Artikel an, dass ein junger Dieb unter 14 Jahren nicht zum Tode, sondern zu „leipstraff [...] mit sampt ewiger vrphede gestrafft werden“ soll. War jedoch der Diebstahl von außergewöhnlicher Schwere und konnte „die bößheyt das alter erfüllen“, so oblag es den Richtern Rat zu halten und einen solchen jungen Berufsverbrecher entsprechend an „gut, leib oder leben“ zu strafen.³¹⁸ Der ältere Sachsenspiegel zeigt sich ungleich milder, legt er doch im 65. Kapitel des zweiten Buches klar fest, dass kein Kind, solange es unmündig ist, etwas tun kann, wodurch sein Tod gerechtfertigt wäre. Tötet oder verletzt ein Kind einen anderen Menschen, so hat „sin vormunde sal ez besseren mit ienis wergelde“ zu sühnen, sofern in einem Prozess dem Vormund der Nachweis erbracht werden kann, dass sein Kind für den Tod des Opfers verantwortlich sei.³¹⁹ Die Mündigkeit erreicht laut 25. Artikel des ersten Buches ein Kind mit dem 12. Lebensjahr, im Übrigen auch die letzte Gelegenheit für ein von seinen Eltern ins Kloster gegebene Kind, aus diesem wieder auszutreten.³²⁰ Dies soll aber keinesfalls darüber hinwegtäuschen, dass ein gänzliches Fehlen einer Jugendgerichtsbarkeit nicht nur zu Exekutionen von unter Zehnjährigen führte, sondern auch zu erstaunlichen Rechtsbräuchen, die die Unsicherheit der Gerichte nur mangelhaft kompensieren konnten. Im Lübecker Rechtsbuch wurde empfohlen dem jungen Täter einen Apfel und ein Geldstück

³¹⁶ Radbruch, „Ars moriendi“, Seite 560.

³¹⁷ Vgl. Schubert, *Räuber, Henker, arme Sünder*, Seite 103.

³¹⁸ Schroeder, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, Seite 102.

³¹⁹ Ebel, *Sachsenspiegel*, Seite 111.

³²⁰ Vgl. Ebd., Seite 47.

hinzuhalten, „er wählte den Apfel und wurde nach dieser Probe seiner Naivität freigesprochen.“ Diese „Apfelprobe“ wurde auch im Brünne des 14. Jahrhunderts angewandt.³²¹ Franz Schmidt notierte in seinem Tagebuch für den 22. Juni 1593, dass er die zwei jugendlichen Beutelschneider Caspar und Hans Wechter, zwei Brüder, „aus gnaden alhie mit Ruthen ausgestrichen“ hatte und bemerkt, dass sie „bey den hochgelehrten zum Strang verurtheilet gewesen.“³²²

Eine besondere Rolle unter den Strafwürdigen hatte der Selbstmörder inne. Im Geiste der Zeit als Verbrecher kategorisiert bekam er kein ordentliches christliches Begräbnis zugestanden. Sein Körper wurde dem Nachrichter überantwortet, der ihn auf dem Schindanger oder unter dem Galgen zu verscharren hatte. Allerdings musste vorher ein Ritual abgehalten werden: Der Leichnam des Selbstmörders musste vom „Scharfrichter abgehauen, aufgehoben und unter der Haußthuer-Schwelle herausgezogen, oder oben, wo er sich entleibet, herab geworffen und fortgeschleppt werden.“³²³ Dieses absonderlich anmutende Verfahren, den Körper unter der Hausschwelle herauszubringen, mag dem Toten den Weg der rechtschaffenen und christlichen Menschen über die Schwelle hinweg verwehren. „Menschen betreten oder verlassen die Häuser und Städte auf zwei Wegen: auf den horizontalen Wegen der Reise oder des Besuchs und auf den vertikalen Wegen der Geburt und des Todes“, wie Thomas Macho den Schwellenübertritt in seinen Bedeutungen beschreibt. Aufgrund ihrer Einmaligkeit mussten die Letztgenannten zwangsläufig ritualisiert werden.³²⁴ Des Weiteren ist die besondere Erwähnung, dass der Scharfrichter den Selbstmörder abhauen muss bezeichnend, lässt es doch den Schluss, dass Erhängen die gebräuchlichste und andere Selbsttötungsarten nicht erwähnenswert waren, zu. Im Falle eines Suizides steht dem Henker ein besonderes Privileg zu. Er hat das Recht an dem Ort, an dem der Selbstmord stattfand, alles von dem Platz der Leiche ausgehend in seinen Besitz zu nehmen, was er mit ausgestrecktem Schwert auf allen Seiten erreichen konnte.³²⁵ Die anrühige Aura des Toten haftete auch allen Besitztümern an, die sich in einer gewissen Nähe zur Leiche befanden. Begehrlichkeiten der Verwandten

³²¹ Vgl. Schubert, *Räuber, Henker, arme Sünder*, Seite 104 f.

³²² Vgl. Schmidt, *Das Tagebuch des Meister Franz*, Seite 157.

³²³ Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 549.

³²⁴ Vgl. Macho, Thomas, *Das zeremonielle Tier*, Seite 29.

³²⁵ Vgl. Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 583.

waren diesbezüglich hinfällig, weswegen bezeichnete Gegenstände in den Besitz des Carnifex übergehen konnten.

Dass Verurteilte bisweilen durch Verstandeskraft und wohlüberlegte Beeinflussung der öffentlichen Meinung ihr Leben retten konnten, zeigt das Beispiel des Tilmann Iserheupt, ein 1566 in Köln zum Tode Verurteilter. Er weigerte sich, die ihm zustehende Henkersmahlzeit zu verzehren, auch den letzten Trunk vor seinem Tod nahm er nicht an, ein aufsehenerregender Bruch mit der Tradition. Selbst als ein Mädchen ihn zum Mann nehmen wollte und die Richter angetan waren ihn zu begnadigen, lehnte er ab. In seinem letzten Wort auf dem Schafott beteuerte er seine Unschuld, das sei auch der Grund gewesen, weshalb er jede angebotene Gunstbezeugung zurückgewiesen habe. Diese Standhaftigkeit begeisterte das umstehende Volk. Die Dramaturgie seiner Unschuldsdarstellung nennt Hans von Hentig die „Requisiten des Grolls“, zuerst ein individueller, subjektiver Groll, der, dramaturgisch geschickt dem Publikum vorgeführt, den des Volkes entfachte und zu einem allgemeinen, objektiven Groll wurde. Nicht zwingend aus einem Gerechtigkeitsgefühl heraus, sondern vielmehr dem alten Glauben folgend, dass der Tod eines Unschuldigen „das Wohl des ganzen Landes aufs Spiel“ setzt und die Schuld auf die gesamte Bevölkerung geladen hätte. Tilmann zu befreien war nichts als „ein Akt eigener Rettung.“³²⁶ Da er ein belesener Mann war³²⁷, ist die Annahme naheliegend, dass Tilmanns riskantes Spiel mit dem Gesetz und dem abergläubischen Brauchtum der Leute wohlüberlegt und kalkuliert war.

Dass das Rechtssystem nicht nur am Gängelband des Aberglaubens hing, sondern durchaus komplexe Ermittlungen zielstrebig verfolgen konnte, wird am Beispiel des Raubmörders Nikolaus Morer ersichtlich. Über das Leben Morers und seinen finalen Besuch der Stadt St. Gallen im Jahr 1617 gibt unter anderem die „Buch der Gefangenen“ genannte Sammlung Aufschluss. Diese Bücher, so Ernst Ziegler, scheint ein Stadtschreiber namens Kessler erstmalig 1553 eingeführt zu haben und sie enthalten, indirekt berichtend, „die Bekenntnisse (Vergichten) der in Untersuchungshaft sitzenden Gefangenen, so, wie der Untersuch mit oder ohne Folter den Tatbestand ergeben hatte.“³²⁸

³²⁶ Vgl. Hentig, *Vom Ursprung der Henkersmahlzeit*, Seite 98 f.

³²⁷ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 150.

³²⁸ Ziegler, „Der Räuber und Mörder Nikolaus Morer“, Seite 105 ff.

Den ersten Hinweis auf Morers kriminelles Treiben gaben drei befragte Männer am 12. Mai 1617. Sie sagten aus, ihn vor St. Gallen bei der Marienbrücke getroffen und gemeinsam gerastet zu haben. Dabei erzählte Morer ihnen, wegen einer Krankheit „Krumm Nicel“ genannt zu werden und mit allerlei Gaunereien seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. So rede er, wenn er in ein Kloster gehe nicht deutsch, da dann die Verköstigung seitens der Mönche besser und das zur Verfügung gestellte Bett komfortabler sei. Außerdem hielt Morer nicht damit hinter dem Berg bereits gemordet zu haben und prahlte damit, der Justiz ein ums andere Mal entkommen zu sein. Diese großspurigen Reden dürften auch der Grund für die Anzeige der drei Reisenden in St. Gallen gewesen sein, vermutet Ziegler. Am selben Tage noch wurde der „Krumm Nicel“ verhaftet und dem ersten Verhör durch die beiden Stadtrichter zugeführt. Der eine, Felix Züblin, Zunftmeister der Weber und der andere, Otmar Mayer, Zunftmeister der Schmiede, entlockten ihm beim dritten Verhör am 17. Mai das Geständnis, „rund fünfzig schwere Missetaten“ begangen zu haben, darunter Brandstiftung, Mord, Teufelsbund und Sodomie. Ferner erzählte er unter Folter von seinen Komplizen und lieferte detaillierte Personenbeschreibungen ab. Seine Verbrechen reichten von Salzburg, Kärnten und der Steiermark bis Basel, Solothurn und Freiburg. Neben allerlei Mord, Raub und Diebstählen schnitt er einer schwangeren Bettlerin „das Kind aus dem Leib und hieb ihm an der rechten Hand drei Finger ab.“³²⁹ Diese grausame Tat mit ihrer befremdlich anmutenden Beute wird insofern erklärbar, als Leichenteile von Gehenkten und ungetauften Kindern zur Herstellung von magischen Gegenständen benutzt wurden. Henker erfuhren damit ein erkleckliches Zubrot und berufsmäßigen Mördern boten sie die Grundsubstanz zur Herstellung von sogenannten Diebeskerzen, die den Träger unsichtbar machen, Schlösser öffnen und Bestohlene schlafend machen sollten.³³⁰ Insbesondere die Finger und Zehen ungeborener Kinder galten als besonders wirkungsmächtig und konnten, falls nicht für den Eigengebrauch gedacht, entsprechend hochpreisig veräußert werden.³³¹ Doch auch Heilung lässt sich von der „streng geregelten Berührung“ von Leichen oder deren Teilen erhoffen. Thomas Macho begründet diesen Glauben damit, dass durch den rituellen Tabubruch, den das Berühren eines toten Körpers bedeutet, die Krankheit auf den Leichnam übergeht und

³²⁹ Vgl. Ebd., Seite 112 ff.

³³⁰ Vgl. Radbruch, *Strafrechtsgeschichte*, Seite 100.

³³¹ Vgl. Bächtold-Stäubli, *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Band 2*, Seite 229 ff.

„mit ihm verwesen und verschwinden soll.“ Durch die zeitweilige Verbindung des toten Körpers mit dem lebenden erfolgt die magische Übertragung. Besonders Kinderhände seien, so Macho, als Zaubermittel gegen Krankheit und Gebrechen begehrt gewesen. Dem nahe stehen die „Leichenfetischisten“, die Dingen, die mit einer Leiche in Berührung kamen, besondere Kräfte beimessen. Als ein außergewöhnlich anmutendes Beispiel sei hier die Behandlung von Trunksüchtigen angeführt. Um Heilung zu erwirken, „gießt man dem Toten Brantwein in den Mund, nimmt ihn nach 24 Stunden wieder heraus und gibt ihn“ dem Abhängigen. In der Verschränkung von „Tod und Leben, Ohnmacht und Kraft, Drohung und Heilung“ steht der tote Körper, als „Zentrum aller Zweideutigkeit“ und offenbart damit die Möglichkeit einer zukünftigen Hilfestellung oder Bedrohung.³³²

Jeder Mensch ist aus Leib und Seele zusammengesetzt, so die Überzeugung der gegenständlichen Zeitgenossen, konstatieren Ariès und Duby, dem sterblichen Körper, der als „gefährlich und selber der Gefahr ausgesetzt“ galt und dem Unsterblichen, das „zur himmlischen Vollkommenheit strebt“, aber vom „Fleischlichen niedergedrückt“ wird. Damit war naheliegend, dass alles Üble vom Körper ausging, „namentlich von seinen niederen Teilen.“ „In ihm manifestierten sich Bosheit und Verderbtheit – Krankheit und Ansteckung“ und darum war er das Objekt der „läuternden Strafen, um Sünde und Schande von ihm zu nehmen.“ Ferner war der Körper aber auch ein Zeichen, das den Zustand der Seele durch äußerliche Merkmale und Fähigkeiten widerspiegelte. Somit konnte auch der Körper des Angeklagten durch das Bestehen der Feuer- oder Wasserprobe die Unschuld der Seele anzeigen.³³³ Der menschliche Körper ist aber, in der Auffassung des mittelalterlichen Christentums nicht nur das „Gefängnis [...] der Seele“, sondern „die Inkarnation ist eine Erniedrigung Gottes“, konstituiert Jaques Les Goff und erklärt damit die zunehmende „Abscheu vor Körper und Sexus.“ Da das körperliche Sein ein Affront gegen Gott ist, muss alles vom Körper Ausgehende zwangsläufig von Übel sein. Ein Gedicht des Zisterziensermönches Hélinand von Froidmont verdeutlicht diese Haltung des 12. Jahrhunderts:

„»Ein wohlgenährter Körper, ein zartes Fleisch«

³³² Vgl. Macho, *Todesmetaphern*, Seite 415 f.

³³³ Vgl. Ariès / Duby, *Geschichte des privaten Lebens. Band 2*, Seite 484 ff.

Sind nur »ein Hemd aus Würmern und Feuer« (die Würmer des Friedhofs und das Feuer der Hölle).

Der Körper ist »verworfen, stinkend und verwelkt.«

Die Freude des Fleisches ist vergiftet und verdirbt unsere Natur.“

Der Körper steuert auf den unausweichlichen Tod zu und wird dabei zu Staub und Moder. „Trotzdem erlangt der Christ das Heil nur durch eine Rettung von Körper und Seele zugleich“, schreibt Le Goff und sieht in der notwendigen Verbundenheit des Körpers mit der Seele auch den Grund für ausufernde körperliche Strafen; quält der körperliche Schmerz doch auch das Unkörperliche, das Geistige.³³⁴

Die Situation des inhaftierten Morers freilich konnte auch durch keinerlei Leichenzauberei mehr verbessert werden. Einer seiner Gefährten wurde, während Morer noch in Haft saß, ebenfalls in St. Gallen gefasst. Benedict Bettlin von Binzwangen wurde wegen „betrügerischen Bettels“ verhaftet, da er „einen Arm nur zum Scheine in der Schlinge trug.“ Peinlich befragt gestand er 42 Diebstähle und 28 Raubmorde, die er von Amsterdam über Mannheim bis St. Gallen begangen hatte. Er wurde zum Tode durch das Rad, ohne Gnadenstoß, aber mit Erwürgen nach vollzogener Räderung und zu vorgehendem Reißen mit glühenden Zangen verurteilt.³³⁵ Interessant ist hierbei die Kombination von strafverschärfenden und strafmildernden Anordnungen. Der Verzicht des Gnadenstoßes auf den Brustkorb des Delinquenten wurde durch die folgende Strangulation kompensiert, ein höchst ungewöhnlicher Vorgang, sahen doch die Rechtsbücher solcherlei nicht vor. Tengler legt Richtern für Mord das Radebrechen dergestalt nahe:

„Bevelhen zu der gewonlichen gerichtsstatt schlaiffen, daselbst im seine glider also lebendig mit ainem rad zerstoßen, und also zerbrochen auff ain rad in die hoech gebunden ligen lassen biss er vom leben zum tod gericht wird , als etc. ut supra [Latein: wie oben bemerkt, Anm.].“³³⁶

Das lebendige Einflechten des Delinquenten und am aufgestellten Rad zu Tode kommen lassen war also gemeinhin ausdrücklich erwünscht.

Leider gibt Zieglers Abhandlung keinen Aufschluss über die Beweggründe dieser ungewöhnlichen Strafvariation. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass der

³³⁴ Vgl. Le Goff, *Phantasie und Realität des Mittelalters*, Seite 143 ff.

³³⁵ Vgl. Ziegler, „Der Räuber und Mörder Nikolaus Morer“, Seite 119 f.

³³⁶ Tengler, *Layenspiegel*, Folio 141 verso.

eindrucksvolle Gesellenstoß mit dem Rad als weithin sichtbares Zeichen der richterlichen Gnade gesehen worden wäre, eine Strangulation aber schnell und unscheinbar vollzogen werden konnte, womit der Nimbus des unbittlichen Gerichts gewahrt bleiben konnte. Demzufolge ist anzunehmen, dass das Gericht im gegenständlichen Falle, angesichts der schier unglaublichen Zahl an Verbrechen, als streng und gnadenlos zu erscheinen trachtete.

Nur zwei Tage nach dem letzten Verhör der Komplizen Morers, wurde am 19. Mai 1617, ein Montag, das Malefizgerichtsverfahren eröffnet. In Anwesenheit des Beklagten Morer wurden seine „sowohl auf gütliche als peinliche Examination“ beruhenden Geständnisse verlesen. Die Anklageschrift wurde „vermutlich aus dem sogenannten Gerichtserker vom Rathaus herab“ vorgetragen. Darunter wurde speziell für Blutgerichtsverfahren eine Bühne errichtet, der sogenannte Schranken. Ein Brauch, der bis ins 19. Jahrhundert hinein beibehalten wurde. Darauf stand der Malefisant und war der Begutachtung des Volkes preisgegeben. Währenddessen wurde die Proklamation verlesen: „Auf diese jetzt abgelesenen schrecklichen und grossen Misshandlungen ist zu des armen Menschen Leib und Leben gerichtet worden, wie ihr von dem Herrn Reichsvogt verstehen werdet.“ Hernach trat ebendieser, als „oberster Richter der Stadt, vor das Volk und verkündete das Todesurteil.“³³⁷ Dieses lautete, wie im Ratsprotokoll festgehalten, „Niclaus Morer von Ursa, Lucerner gebiets, ist für ein vogts reich gestellt und dz er mit glühenden zangen gerissen, gradbrecht und durch ein klein feür lebendig verbrennt werden solle verurtheilt worden“³³⁸. Unmittelbar darauf erging die für Todesurteile übliche Warnung an die umstehenden Menschen: „Und wenn jemand des armen Menschen Tod und Schande rächen wollte, solle er in denselben Banden stehen, wie der arme Mensch am heutigen Tag steht.“ Diesem Folge leistend, wurde Nikolaus Morer sodann vom Nachrichter auf einen Karren gebunden und vor dem Schranken, als Auftakt seiner letzten leidvollen Reise, in seine beiden Brüste „mit feurigen Zangen gezwickt.“ Dann fuhr der Karren bis ans andere Ende des Marktes und ihm wurde „da mit glühenden Zangen unter jede der beiden Brüste ein Riss gegeben“, um wieder zurück zum Rathaus zu ziehen, wo Morer „in die Dicke beider Arme wieder

³³⁷ Vgl. Ziegler, „Der Räuber und Mörder Nikolaus Morer“, Seite 126 f.

³³⁸ Ebd., Seite 132.

ein Riss gegeben wurde.³³⁹ Dadurch konnte sichergestellt werden, dass wirklich jeder an der Pein des armen Sünders Anteil nehmen konnte. Auch Sebastian Brants *Clagspiegel* bekräftigt die abschreckende Wirkung, die Strafen zu erzielen haben. Die Bemessung der Qual sei hierbei dem Richter überlassen, er habe aber stets zu bedenken, dass die Strafe „ein forcht und schrecken den andern“ sein soll, also nach Möglichkeit nicht gemindert werden mag. Einzig wenn dem Verbrecher ein bis dato ehrsam Leben zu eigen war, dann kann der Richter die Strafe mindern. Analog dazu kann er bekannten Strolchen eine deutliche Verschärfung der Pein angedeihen lassen.³⁴⁰

Als diese strafverschärfende Maßnahme abgeschlossen war, zog die Prozession „hinaus in die St. Jakobsvorstadt, ins Laimat, auf die gewöhnliche Richtstatt.“ Dort wurde er auf die „Breche“ genannte Holzkonstruktion gelegt und ihm „seine vier Glieder, nämlich die beiden Arme hinter und vor den Ellenbogen, die Schenkel ob und unter den Knien mit dem Rad gestossen“ und dann vom Henker ins Rad geflochten. Dieses wurde erhöht befestigt, Morer mit einem Strick um den Hals an einem Behelfsgalgen gehängt, ohne ihn zu ersticken und dann unter dem Rad ein „kleines Feuerlein“ entfacht, um „ihn zu Tode braten und letztlich ganz zu Asche verbrennen“ zu lassen.³⁴¹ Das Aufhängen am Galgen erscheint in diesem Falle höchst eigentümlich und mag erstaunen, allerdings erinnert es frappant an das englische Strafprozedere für Hochverrat, „hanged, drawn and quartered“, wobei der Delinquent vor Eintreten des Erstickungstodes vom Strick genommen wurde.³⁴² Hier wie dort liegt der Schluss nahe, dass durch das Aufhängen die Schändlichkeit und Ehrlosigkeit des Galgens kumulativ zu den anderen Strafmaßnahmen wirkte.

Ob der ortsfremde Nikolaus Morer nun alle Untaten tatsächlich verübt hatte oder zum Teil mittels Folter und Suggestivfrage zum Geständnis gebracht wurde, muss offen bleiben, wie Ziegler richtig feststellt. Unzweifelhaft hingegen ist die Wirkung, die diese besonders grausame Hinrichtung erzeugte, galt es doch das „Volk zur Ordnung anzuhalten“ und die Strafe für begangene Verbrechen besonders eindrücklich zu

³³⁹ Vgl. Ebd., Seite 131 f.

³⁴⁰ Vgl. Brant, *Der Richterlich Clagspiegel*, Folio 131 recto.

³⁴¹ Vgl. Ziegler, „Der Räuber und Mörder Nikolaus Morer.“ Seite 131 f.

³⁴² Vgl. Eickels, „Hingerichtet, geblendet, entmannt: die anglo-normannischen Könige und ihre Gegner“, Seite 87.

inszenieren. Dass diese Absicht erreicht wurde, zeigen zwei Berichte über diese Exekution. Jusua Kessler, ein Augenzeuge, befand, dass Morer, „ein klein unachtsame persohn, allhie justifiziert, mit feürigen zangen zepft, geredert und lebendig verbrennt“ wurde und als wahrlich böser Mensch jämmerlich gestorben sei. Max Haltmeyer, seine tatsächliche Augenzeugenschaft ist ungewiss, notierte über Morers Schicksal, dass er „zu wolverdienter Straff gezogen und hingerichtet“ wurde. Bemerkenswert ist sein Hinweis, dass die Obrigkeit zwar die Anzahl und strafrechtliche Kategorisierung seiner Verbrechen kannte, um „Vermeidung Aergernus“ aber Details nicht öffentlich verlesen wollte.³⁴³

Dass die Etablierung einer möglichst abschreckenden Strafsituation im Sinne der Gerichte war, ist durch das Beispiel Morers wohl ersichtlich. Dennoch galt es, hinsichtlich des finanziellen Aufwandes einer Exekution Maß zu halten. Dass die besonders kostenintensiven Hinrichtungen, wie die althergebrachte Strafe für Falschmünzer, das Sieden in einem Kessel voll Öl oder Wasser, nur höchst selten vollstreckt wurde, mag darin begründet liegen. In Frankfurt nur ein einziges Mal vollzogen, im Jahre 1368, wofür ein besonders großer Kessel extra angekauft werden musste.³⁴⁴ Die *Carolina* führt diese Strafe in ihren Artikeln 192 bis 194, die das Strafmaß behandeln, nicht mehr³⁴⁵. Die Annahme, dass die Kesselstrafe im Zuge der römisch-rechtlichen Reformen primär aus Kostengründen verschwand, erscheint naheliegend. Humanitäre Aspekte spielten sicherlich keine Rolle, wurden Falschmünzer und Fälscher stattdessen zumeist bei lebendigem Leibe verbrannt. Die einzig bekannte Ausnahme stellt hier Frankfurt am Main dar, 1573 wurde diese Strafe zum letzten Mal verhängt. Seitdem wurde eine Milderung stets mit der ersten Urteilsverkündung, das heißt nicht öffentlich, ausgesprochen: „Doch (soll man ihn) zuvor strangulieren lassen - - damit Ime die marter etwas gelindert werde.“ Obschon eine Geste der Barmherzigkeit, trachteten die Richter doch danach, die abschreckende Wirkung aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grunde wurde eine kleine Holzhütte neben dem Scheiterhaufen aufgestellt, in der der Henker, vor den Blicken der Zuschauer verborgen, den Maleficanten erdrosselte.³⁴⁶

³⁴³ Vgl. Ziegler, „Der Räuber und Mörder Nikolaus Morer“, Seite 132.

³⁴⁴ Vgl. Meinhardt, „Das peinliche Strafrecht der freien Reichsstadt Frankfurt am Main im Spiegel der Strafpraxis des 16. und 17. Jahrhunderts“, Seite 129.

³⁴⁵ Vgl. Schroeder, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, Seite 112 ff.

³⁴⁶ Vgl. Meinhardt, „Das peinliche Strafrecht der freien Reichsstadt Frankfurt am Main im Spiegel der Strafpraxis des 16. und 17. Jahrhunderts“, Seite 130.

Dieses Frankfurter Beispiel erinnert nicht von ungefähr an die Hinrichtung des Benedict Bettlin von Binzwangen. Daraus lässt sich folgern, dass die öffentliche Urteilsverkündung die Strafmilderung in beiden Fällen wohl nicht beinhaltete, welchen Nutzen hätte sonst die aufwändige und versteckte Prozedur gehabt.

4.4 Zuschauer

Hinrichtungen wurden, wie schon ausführlich dargelegt, öffentlich vollzogen. Einerseits um der Obrigkeit als Machtdemonstration zu dienen und eine abschreckende Wirkung zu erzeugen sowie „eine Billigung des vollstreckten Urteils von seiten der Untertanen“ zu erhalten. Andererseits bestand auch das Volk auf der Öffentlichkeit der Exekution, konnte es doch nur so den „ordnungsgemäßen Ablauf“ kontrollieren und dem armen Sünder auf seinem letzten Gang Geleit geben, „d.h. ihm ein christliches Sterben ermöglichen“ und letztlich dem ausgestellten Racheakt der Gesellschaft an dem Verbrecher beiwohnen. Im Zuge der Urteilsverkündung strömten die Volksmassen zur Richtstatt, um sich möglichst einen guten Platz zu sichern. Dabei kam es durchaus auch zu Unfällen, nicht selten wurden im dichten Gedränge Menschen zerquetscht und zertrampelt. Für Personen von höherem Stand waren hölzerne Stühle oder Bänke für Bezahlung zu mieten.³⁴⁷

Doch die Macht des Publikums zu unterschätzen und auf die bloße Zuseherschaft zu degradieren, wäre falsch. „Die Kluft zwischen dem neuen gelehrten Recht und der alten Rechtsvorstellung des Volkes trat im Laufe des 16. Jahrhunderts deutlich hervor“, besonders deutlich zu sehen an der Einhaltung von Traditionen, die obgleich von richterlicher Seite möglichst verhindert und verdrängt, dennoch nicht ganz abgeschafft werden konnten. In Jena wurde 1591 ein Delinquent, als er nach drei missglückten Versuchen des Henkers jedes Mal vom Galgen hinuntergefallen war, vor dem vierten Aufknüpfen befreit, auf Druck des Volkes erneut vor Gericht gestellt und gnadenhalber des Landes verwiesen. Sollte die Obrigkeit dem Begehren der Masse nicht nachgeben, waren Ausschreitungen und ein Lynchen des Henkers nicht auszuschließen. In Nürnberg gelang es einem Nachrichten nicht, den Tod des zu Erhängenden in angemessener Zeit herbeizuführen. Auf den Unmut der Anwesenden reagierte der unglückliche Henker, indem er „mit aller Kraft und unbarmherzig den Körper herunterzog, bis er den Delinquenten endlich tatsächlich erwürgt hatte“, ein Vorgehen

³⁴⁷ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 145 f.

das bei den Zusehern den Unmut nur steigerte. Der Henker wurde beschimpft und angepöbelt und konnte nur knapp dem Mob entkommen.³⁴⁸ „Da die Ärmsten“, wie Foucault das gemeine Volk bezeichnet hat, „nicht imstande sind, sich bei der Justiz Gehör zu verschaffen, können sie nur dort eingreifen, physisch eingreifen, wo die Justiz öffentlich wird.“ Sobald die Zuschauer des Strafschauspiels sich ihrer Funktion als „Zeugen und beinahe als Gehilfen“ des Gerichts bewusst werden, können sie die „Gewaltsamkeit der Strafrituale in eine andere Richtung lenken.“³⁴⁹

Solcherlei Ausschreitungen waren bei misslungenen Hängeversuchen jedoch seltener als bei gebutzten Enthauptungen. Spielte die Möglichkeit einer Begnadigung hierbei nachvollziehbarerweise keine Rolle mehr, galt es dennoch, die als ungerechtfertigte Strafverschärfung empfundene Qual des Maleficanten, verursacht durch den fehlgehenden Schwertstreich, zu rächen. In Nürnberg wurde 1464 der Henker nach einem Fehlschlag mit Steinen und Erdbatzen beworfen, um schließlich von einem Knecht mit einer Holzstange erschlagen zu werden. Erstaunlicherweise wurde dieser „zur Sühne nach Rom“ geschickt und nicht weiter strafrechtlich belangt.³⁵⁰

1527 führte eine missglückte Enthauptung zu einer wüsten Rangelei, wobei selbst die anwesenden Geistlichen und Stadtknechte mit Schneebällen beworfen wurden. Daraufhin verschärfte der Rat das Aufgebot an Wachen, um derartige Tumulte fürderhin zu unterbinden und das Ansehen des Gerichts gewahrt zu wissen.³⁵¹

Je prominenter der Malefisant und je abscheulicher das begangene Verbrechen, desto größerer Zulauf konnte für die Hinrichtung erwartet werden. Oftmals waren die eigentlichen Richtplätze nicht groß genug, um all das Publikum aufzunehmen. Eine Verlegung der Richtstätten weit außerhalb der Stadt, auf offenem Felde, war notwendig. Der Volksfestcharakter der Exekutionen nahm beständig zu und führte im Laufe der nächsten 300 Jahre zu einem Ende des öffentlichen Richtens, wie der nachstehende Fall paradigmatisch belegt. In Wien fand die letzte öffentliche Hinrichtung 1868 statt. Dabei wurden „Hunderte von Buden errichtet, alles rund um die Leiche herum, die bis zum Sonnenuntergang hängen blieb.“ Die Anwesenden sangen, tanzten und tranken,

³⁴⁸ Vgl. Ebd., Seite 151 f.

³⁴⁹ Vgl. Foucault, Michel, *Überwachen und Strafen*, Seite 80.

³⁵⁰ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 153 f.

³⁵¹ Vgl. Knapp, *Das Lochgefängnis*, Seite 63.

von Händlern wurden „Armesünderwürstel und Galgenbier“ feilgeboten und wie bei Volksfesten nicht unüblich endete das wilde Treiben in „wüsten Balgereien und Raufhändel“, worauf die Justiz mit einem Ende der öffentlichen Exekutionen reagierte, da die Ernsthaftigkeit des Rechtseignisses nicht mehr zu wahren war.³⁵²

Am 19. Oktober des Jahres 1615 musste Meister Franz Schmidt fünf Jungen, „die viel hin und wider gestolen“ hatten, an einem Balken hängen. Dabei waren vier Priester anwesend, die geistlichen Trost spendeten, sowie sechs Stadtknechte, um den ordentlichen und reibungslosen Ablauf zu garantieren, da bei dieser Exekution „ein groß gedös des Volks“ anwesend war.³⁵³ Diese serielle Exekution war für die Bürger Nürnbergs offensichtlich von besonderem Interesse, hätte der vielerfahrene Meister Franz diesen Umstand sonst nicht gesondert vermerkt. Es ist anzunehmen, dass auch die Umtriebigkeit der Fünf zu einem entsprechend großen Kreis an Geschädigten und damit zu einer erhöhten Aufmerksamkeit geführt hat. Waren unter den Opfern doch „ein Schuster, und ein Altreiß [Schuhflicker, Anm.], war ein weißgerber und ein Provisoner Sohn, und ein Schneider, und ein Weber“³⁵⁴, also eine durchaus stattliche Zahl an gerichtlich bekannt gewordenen Klägern.

Das Volk wurde, entgegen der Tradition, zunehmend auf eine passive Rolle im Rechtstheater reduziert, das „Hinrichtungszeremoniell zu einem moralischen Schauspiel“ umgewertet. Ein Versuch, der freilich nicht zur Gänze gelingen konnte, ließen sich die Zuseher doch nicht ganz aus ihrer aktiven Rolle verdrängen. Insbesondere der Nachrichter war, neben dem Todgeweihten, der Mittelpunkt des Interesses und musste sein Möglichstes tun, den „Armen Sünder auf eine demütige, reuige, das Urteil akzeptierende Rolle einzustimmen“, wollte er nicht die Zielscheibe von Attacken des Pöbels werden. Die Partizipation des Volkes konnte nie vollkommen verhindert werden. Waren auch die alten Rechtsbräuche durch die Professionalisierung und Römisierung des Rechts nicht mehr verbindlich, so blieben das Losheiraten, das Begnadigen bei missglücktem Richten oder das Bestrafen des butzenden Henkers bis ins 19. Jahrhundert hinein erhalten. Der Ausgang der Exekution, also der

³⁵² Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 146 f.

³⁵³ Vgl. Schmidt, *Das Tagebuch des Meister Franz*, Seite 123.

³⁵⁴ Schmidt, *Ebd.*, Seite 123.

Zweikampfcharakter zwischen Henker und Maleficient einerseits und Obrigkeit und Volk andererseits, wurde zumindest potentiell offen gehalten.³⁵⁵

Galt es an dem Verbrecher die Schwertstrafe zu vollziehen, so musste er, leidliche Gesundheit vorausgesetzt, aufrecht niederknien, um den vom Carnifex geführten Streich zu empfangen. Zappelte er oder hielt sich sonst unruhig, so war es ziemlich sicher, dass der schwer zu führende Streich misslang. Grausame Wunden, die zumindest einen weiteren Schwerthieb nach sich ziehen mussten, waren die Folge. Aus diesem Grunde ging man in Frankfurt am Main dazu über, die seit dem späten 15. Jahrhundert für Frauen und Kranke übliche Variante, nämlich auf einem Stuhle sitzend und mit verbundenen Augen den Todesstreich zu erwarten, auf alle zur Enthauptung Verurteilten anzuwenden.³⁵⁶ Auch galt es die Arbeit des Scharfrichters tunlichst zu erleichtern und ein Aufruhr nach sich ziehendes Butzen möglichst zu verhindern.

Die Erwartung des Unvorhergesehenen erzeugte bei allen Anwesenden, Volk und Obrigkeit, eine Spannung, denn jede Form der Appellation konnte erst auf der Richtstätte selbst erfolgen. Ein Verurteilter konnte durch die Heirat einer Jungfrau dem Schafott entgehen, ebenso wie auch der Henker die Verurteilte durch Heirat vor dem Tod bewahren konnte. Die diesbezügliche Genehmigung oblag der Obrigkeit, die aber nicht gegen die lautstarke Meinung des Volks auftreten konnte. Manche befreiende Heirat erscheint jedenfalls inszeniert, betrat beispielsweise 1555 in Dresden eine Jungfrau schon in Brautkleid und Schmuck den Richtplatz, um den Todgeweihten zu befreien.³⁵⁷

Das Volk sollte aus den schon genannten Gründen möglichst zahlreich bei den Hinrichtungen erscheinen. Um das Strafschauspiel auch wirklich jedem Einwohner der Stadt nahe zu bringen, wurden Verurteilte bisweilen auf einen Wagen geschmiedet und mit ihnen die wichtigsten Stadtplätze abgefahren. Die strafverschärfende Maßnahme des Reißens mit glühenden Zangen, wie es auch noch die *Carolina* in ihrem 194. Artikel empfiehlt³⁵⁸, wurde auf diesem Wagen und an den besagten Plätzen vollzogen, so dass in jeder Himmelsrichtung auch der zurückhaltendste Bürger Anteil an der Qual und

³⁵⁵ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 148 f.

³⁵⁶ Vgl. Meinhardt, „Das peinliche Strafrecht der freien Reichsstadt Frankfurt am Main im Spiegel der Strafpraxis des 16. und 17. Jahrhunderts“, Seite 126.

³⁵⁷ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 150.

³⁵⁸ Vgl. Schroeder, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, Seite 114.

Strafe des armen Sünders nehmen konnte. In Frankfurt am Main wurde, um hierfür nur ein Beispiel zu nennen, ein gewisser Wolff Theiss wegen Mordes an seinen zwei Töchtern, neun Wochen und siebeneinhalb Jahre alt, zum Rädern mit vorherigem Zangenreißen verurteilt. Für einen Bürger der Stadt eine ungewöhnlich grausame Bestrafung, traf ein solches Los doch hauptsächlich Fremde, während Einheimische mit der ungleich mildereren Schwertstrafe gerichtet wurden. In diesem Falle aber kam hinzu, dass Theiss mit seiner siebeneinhalb jährigen Tochter sexuellen Verkehr pflegte und eine inzestuöse Tat entsprechend wirkungsvoll bestraft werden musste. Das handschriftliche Strafenbuch Frankfurts, aus dem Meinhardt zitiert, beschreibt den letzten Weg Theiss' wie folgt:

„Ist er heut dato Freitags den 1. August anno 1600 uf einen Karn gesetzt und erstlichen bey der meelwagen darnach vorm Romer, zum dritten mahl uf dem Lieben Frauen Berg, unnd letzlichen ufm Rossmarkt, in Jeden arm zweymahl mit glüenden Zangen gepfetzt: folgendt hinaus zu galgen geführt, unnd Ime die beede arm unnd Schenckel erstlichen, darnach uf die brust des hertz zerstoßen, unnd endlichen, nachdem er todt gewesen, uf das Rad gelegt worden.“³⁵⁹

5 Die Inszenierung des Strafrechts

5.1 Der endliche Rechtstag

Als peinlicher oder endlicher Rechtstag wurde, als der Schriftverkehr mehrere Wochen oder gar Monate in Anspruch nahm, also durch die Professionalisierung des Gerichts die Dauer von der Anklageerhebung bis zum Urteil und der Vollstreckung stetig anwuchs, gemeinhin der Tag der Hinrichtung verstanden. Vor dem Verfahrenswandel wurde mit dem Rechtstag das Gerichtsverfahren ebenso bezeichnet wie die öffentliche Tötung des Verbrechers.³⁶⁰

Ulrich Tengler beschreibt den Beginn und Ablauf eines endlichen Rechtstages wie folgt:

„Wenn ain clager seinen übelthaeter (als obsteet) einbracht, und zu peinlichem rechten verborgt, unnd im der richter zu gesaget hatt, des hailigen Reichs recht über in gestatten und ergeen lassen was recht ist. So soll der richter auff sein ferner ansinnen endtlich rechttag

³⁵⁹ Meinhardt, „Das peinliche Strafrecht der freien Reichsstadt Frankfurt am Main im Spiegel der Strafpraxis des 16. und 17. Jahrhunderts“, Seite 132 f.

³⁶⁰ Vgl. Knapp, *Das Lochgefängnis*, Seite 47.

fürnemen, und ist im schuldig den beclagten durch die knecht auss dem thurm oder kercker, also gebunden in den stock, nach gewonhait yeden gerichtts zu antwurten.“³⁶¹

Mit dem Geständnis eines Angeklagten erst war das Urteil möglich. Es wurde ein Verfahren eingeleitet, das dem eigentlichen Prozess an Komplexität zumindest gleichkam. „Richten und Urteilen wurden getrennt“, seit dem 16. Jahrhundert war das Urteil nicht mehr alleine im Aufgabenbereich des Gerichts. Die Fürsten der Territorialstaaten beziehungsweise die Räte der Städte nahmen die Urteilshoheit für sich in Anspruch. Die Zeugenaussagen und das Geständnis des Angeklagten wurden zur Urteilsfindung herangezogen, im Falle einer eindeutigen Sachlage passierte dies auch umgekehrt. Bei komplizierteren Fällen wurden zudem Gutachten der juristischen Fakultäten und auswärtigen Gerichte herangezogen, wodurch sowohl die aufzuwendende Zeit als auch der Schriftverkehr stetig anstieg.³⁶² Da das Urteil nach wie vor öffentlich verlesen wurde, musste die Urteilsbegründung nicht nur dem fachlichen Befund der Juristen, sondern auch der öffentlichen Meinung standhalten.

„Ein ordnung und bericht, wie der Gerichtsschreiber die endtlichen urteyler todtstraffhalb formen sol. Item So nach laut dieser unser ordnung ein übeltat warhafftighen erfunden oder überwunden, und deßhalb so weit komen ist, dz die endtlich urteil derhalb zum tode (wie die vorgemelter massen nach laut unser ordnung geschehen sol) beschlossen ist. So sol alßdann der Gerichtsschreiber die urteyl beschriben, unnd nachfolgeter meynung im auff schreiben formen, domit er die also auff dem endtlichen rechttag [...] auff bevelhe des Richters öffentlich verlesen.“³⁶³

Hierbei war nicht nur das traditionelle Recht zu berücksichtigen, sondern auch die neuen juristischen Einflüsse des römischen Rechts sowie „politische und religiöse Gegebenheiten der Zeit.“ Zwar sprachen die Laienrichter (Schöffen), die *Carolina* als Orientierungshilfe anwendend, das Urteil zumeist noch in aller Öffentlichkeit, aufgrund der für juristisch wenig Versierte unüberschaubaren Komplexität des Schriftverkehrs orientierten sie sich aber zunehmend an den Vorgaben der Berufsjuristen. Dennoch galt es die Traditionen tunlichst aufrechtzuerhalten. Entsprechend interpretationsoffen ist auch die Anweisung in der Bamberger Halsgerichtsordnung gehalten. Dort heißt es in

³⁶¹ Tengler, *Der neue Laienspiegel*, 1514, Folio 135 verso.

³⁶² Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 38 f.

³⁶³ O. N., *Bambergische halßgerichts und rechtlich Ordnung*, Artikel 217, Folio 34 verso.

aller Kürze: „Verkündigung zum Gericht. Item zum Gericht sol verkündigt werden, wie mit guter gewonheit herkommen ist.“³⁶⁴

Die durch das neue Vorgehen bezweckte objektivere Beurteilung konnte aufgrund der oftmals fehlerhaften und unvollständigen Gerichtsprotokolle aber nicht gewährleistet werden, vielmehr wurden dadurch Fehlurteile sogar gefördert, fehlte doch eine persönliche Bekanntheit zwischen Angeklagtem und Gutachter. Schließlich, so befindet



Abbildung 5: Verlesung des Urteils beim endlichen Rechtstag. Rechts steht der gebundene Malefican, aus Tengler, *Layenspiegel*, Folio CXXXIX recto.

van Dülmen, wurde „der alte Zweikampfcharakter zwischen Richter und Delinquenten“ nun zur Gänze verdeckt.³⁶⁵ Die grundsätzlich erwünschte Balance zwischen „Abschreckung und Gnade“ aber wurde durch die Distanz erschwert, wodurch die Notwendigkeit weiterer Gutachten, die den sozialen Stellenwert des Falles und den Lebenswandel des Delinquenten betrafen, erforderlich wurden. Die Art der Strafe sollte,

³⁶⁴ Ebd., Artikel 93, Folio 15 verso.

³⁶⁵ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 38 f.

um den Gedanken der Abschreckung im Volke zu verdeutlichen, den Charakter des Verbrechens wiedergeben, was insbesondere bei kombinierten Urteilen, also wenn ein Angeklagter mehrerer Untaten bezichtigt wurde, zu höchst merkwürdigen Praktiken führte. „So empfahlen die Juristen Verbindungen von Schwertstrafen mit dem Verbrennen, mit dem Kopfspießen und sogar mit dem Rad, aber nicht minder auch nur der Landesverweisung in Kombination mit Rutenschlägen oder Pranger.“³⁶⁶ Doch nicht ausschließlich die Darstellung der symbolisch gespiegelten Verbrechen in der Strafkulmination gilt es zu berücksichtigen, vielmehr scheint die exzessive Zurschaustellung des gewaltsamen Sterbens die Aberkennung der Zugehörigkeit und den Verlust der bürgerlichen Rechte hervorzuheben. Erst auf den sozialen Tod und dieser bedarf der bereits ausführlich geschilderten umständlichen Rituale, kann oder vielmehr darf der körperliche Tod folgen: „In den Zeremonien der Marter demonstriert der soziale Körper seine Gewalt über den physisch-individuellen Körper.“³⁶⁷ Diesem Verständnis ist es wohl auch geschuldet, dass die Qualen des Delinquenten besonders deutlich und möglichst lange zu sehen und zu erleben waren. Die Machtdemonstration der Gesellschaft über den Einzelnen bedarf eines zweifachen Todes, des sozialen und des körperlichen und zwar dergestalt, dass durch die größtmögliche Ausdehnung auch die größtmögliche Reinigungs- und Sühnewirkung zu erwarten ist.

Unter allen Umständen aber ist die Abgrenzung der peinlichen Strafe zu „gesetzloser Raserei“ zu wahren. Foucault unterstreicht diese Differenzierung mit einer genauen Analyse der „Marter“, wie er peinliche Strafen bezeichnet. Eine „Marter“ hat Schmerzen hervorzurufen, die zwar nicht messbar, jedenfalls aber abzuschätzen sind, man kann sie „vergleichen und ordnen“, also kategorisieren. Dies ermöglicht eine genau festgesetzte und geregelte Zufügung, die vom Enthaupten als dem „Nullpunkt der Marter“ über den „Galgen, den Scheiterhaufen und das Rad bis zur Vierteilung“, dem Höhepunkt der Qual, reicht. „Die Todesmarter ist die Kunst, das Leben im Schmerz festzuhalten, indem sie den Tod in »tausend Tode« unterteilt“ und damit eine der Schwere des Verbrechens angemessene Inszenierung des Sterbens ermöglicht, eine „Kunst des Schmerzes.“³⁶⁸

³⁶⁶ Ebd., Seite 41.

³⁶⁷ Macho, Thomas, *Todesmetaphern*, Seite 417 ff.

³⁶⁸ Vgl. Foucault, Michel, *Überwachen und Strafen*, Seite 45 f.

Kamen den, wie Richard van Dülmen sie benennt, alten Hinrichtungsritualen Verbrennen, Ertränken, Lebendigbegraben und Hängen als Tötung durch Naturgewalten primär gesellschaftliche Reinigungsfunktionen zu, verlor ebendiese Funktion mit zunehmender „Verherrschäftlichung der Strafpraxis und einer auf Theatralik, Einschüchterung und moralische Erbauung angelegte Hinrichtungspraxis“ an Bedeutung, zugunsten der klarer zurechenbaren Schwertstrafe.³⁶⁹ Die kunstfertige Hand des Henkers ersetzte die Gewalt des Feuers, des Wassers, der Erde und der Luft, der Tod wurde aus der Natur herausgenommen und in die Hand des Menschen gelegt. Der Machtanspruch der gesetzgebenden Landesherren konnte nicht mehr der ausführenden Strafgerichtsbarkeit vertrauen, da deren Methoden nur auf der reinigenden Kraft der Elemente beruhten. Zur Demonstration des zunehmend absoluten Machtanspruches war die blutige Kunst des Scharfrichters nachgerade ideal, lag die Tötung nun in den Händen des menschlichen Werkzeugs, wie an dem Strafenkatalog der *Bambergensis* deutlich wird:

„Merck die nachvolgenden beschlusz einer yden urteil. Zum fewer. Mit dem Feuer vom leben zum tod gestrafft werden sol. Zum Schwert. Mit dem Schwert vom leben zum tod gestrafft werden sol. Zu der Vierteylung. Durch seinen ganzen leyb zu vier stücken zerschnitten und gehauwen, und also zum tod gestrafft werden sol. Unnd sollen solche vierteyl auff die viergemeynen wegstrassen offentlich gehangen oder gesteckt werden. Zum Rade. Mit dem Rade durch zerstossung seiner glider vom leben zum tod gericht, und fürter öffentlich darauff gelegt werden sol. Zum Galgen. An dem Galgen mit dem strang oder ketten von dem leben zum tode gericht. Zum Ertrencken. Mit dem wasser von dem leben zum tod gestrafft werden sol. Zum lebendigen vergraben. Lebendig vergraben und gepelt werden sol. Zum Schleiffen. Item Wo durch der vorgemeldten endtlichen urteyl eyne zum tod erkant/beschlossen würde, das der übeltetter an die richtsstatt geschleiff werden solt. So sollen die nachvolenden wörter an der anderen urteil (wie vor steet) ach hangen, unnd sol darzu auff die Richtstatt durch die unvenünfftigen thier geschleiff werden.“³⁷⁰

Die oftmals angewandte reine Männerstrafe des Räderns kann, wie auch das Hängen, durch den weit über den Tod hinausgehenden Schauwert ihre Position behaupten, blieben die Leichen der Hingerichteten bis zum vollständigen Zerfall auf der Richtstatt ansichtig. Dadurch konnte der Gedanke an den Tod als Strafe aufrechterhalten werden. Dies lässt sich anhand der von Hermann Knapp erhobenen Schilderung durchaus

³⁶⁹ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 121.

³⁷⁰ O. N., *Bambergische halßgerichts und rechtlich Ordnung*, Artikel 219, Folio 35 recto.

bestätigen, denn so „war das Nürnberger Hochgericht in der guten alten Zeit oft derart bevölkert, dass [...] [es, Anm.] wenn der Wind hindurchstrich, von den aneinander schlagenden Gebeinen der Gehenkten nur so klapperte und hallte.“³⁷¹ Martin Heidegger schildert in *Sein und Zeit* ausschließlich den „Tod Anderer“ als „»objektiv« zugänglich“, da das eigene Dasein „wesenhaft Mitsein mit Anderen ist“ und nicht selbst den Übergang vom Dasein zum Tod erfahren kann, da das „Nichtmehrdasein“, als welches der Tod zu verstehen ist, das Dasein ausschließt. „Das Nicht-mehr-in-der-Welt-sein des Gestorbenen ist gleichwohl noch – extrem verstanden – ein Sein im Sinne des Nur-noch-vorhandenseins eines begegnenden Körperdinges“, das heißt, dass der „Umschlag eines Seienden aus der Seinsart des Daseins (bzw. des Lebens) zum Nichtmehrdasein“ für den jeweils anderen beobachtbar und erfahrbar wird, wenn auch nicht „im genuinen Sinne.“ Da der tote Körper aber immer noch die „Idee von Leben“ vermittelt und somit mehr als ein bloß „lebloses materielles Ding“ ist, erweckt seine Zurschaustellung Furcht und Schrecken, der Zuschauer ist stets „dabei.“ Obgleich er ein „des Lebens verlustig gegangenes *Unlebendiges*“³⁷² ist, erinnert sein Vorhandensein an das eigene Leben und die Möglichkeit, dieses per Gerichtsurteil zu verlieren.

Das von Heidegger beschriebene Phänomen mag mit ein Grund sein, warum der Galgen als Symbol der Blutgerichtsbarkeit schlechthin galt, vereinte er doch die Drohung des permanent präsenten „Unlebendigen“³⁷³ mit einfacher Verfügbarkeit und kostengünstiger Errichtung. Der Galgen bestand zumeist aus zwei oder mehr Pfeilern, auf denen Querbalken ruhten. Diese Konstruktionen waren in den Städten als ständige Galgen ausgelegt und entsprechend haltbar ausgerichtet. Galgen am Land hingegen waren „oft erst im Bedürfnisfalle aufgerichtet“ oder man bediente sich vorhandener Gerüste oder Bäume. „Zum Aufhängen gebrauchte man meist den Strang; in Nord- und Mitteldeutschland auch die Weidenrute“, zuweilen auch die Kette, wohl um ein Reißen des Strickes zu vermeiden oder wie in Regensburg als symbolische Strafverschärfung für besonders schwere Verbrechen. Das Erhängen war als Strafe derart häufig, dass „der Galgen als das eigentliche Symbol der Blutbannes erscheint.“³⁷⁴ Die hierbei

³⁷¹ Knapp, *Das Lochgefängnis*, Seite 69.

³⁷² Vgl. Heidegger, Martin, *Sein und Zeit*, Seite 137 ff.

³⁷³ Vgl. Ebd., Seite 138.

³⁷⁴ Vgl. His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Band 1*, Seite 491 f.

bisweilen angewandte Sitte, dem Verurteilten das Gesicht zu verhüllen, lässt sich laut Grimm bis zu den Zwölftafeln zurückverfolgen. Der dabei verwendete Stoff trägt erstaunlicherweise keinen besonderen Namen, nur bei den Friesen wurde er schlicht das „schwarze tuch“ genannt.³⁷⁵ Johann Carl Heinrich Dreyer sieht den Brauch des schwarzen Tuches indes weitaus gebräuchlicher, zumindest für den Lübecker Raum. Ist dort das schwarze Tuch namensgebend für das örtliche Idiom des Erhängens am Galgen, „dat Liden des Bandes, die höchste Bindung, das schwarze Band, weil dem zum Galgen geführten Missethäter ein schwarzes Tuch vor den Augen gebunden ward“, ein Vorgang der für Dreyer schon „in den ältesten Zeiten in Teutschland und in Norden“ eine primär militärische Strafe war.³⁷⁶

In Frankreich war es lange Zeit üblich, die Vater-, Mutter- und Königsmörder mit einem schwarzen Schleier vor dem Gesichte zum Hochgericht zu bringen. Waren auch die begleitenden Strafen höchst verschieden (erst 1832 wurde das Abschlagen der Hand gesetzlich unterbunden), so hatten sie doch stets gemein, dass ihnen durch das Abdunkeln mit Stoff sämtliches Licht verborgen bleiben musste. Als schändlichste Verbrecher hatten sie kein Anrecht mehr gesehen zu werden oder gar selbst zu sehen.³⁷⁷ Ferner kann das Werkzeug des Mordes auf einem eigens dafür hergerichteten Hemd aufgesteckt sein. So ist der Verurteilte auf dem Karren zum Schafott nicht nur mit einem schwarzen Schleier bedeckt, sondern auch der Tathergang dem umstehenden Volk nachdrücklich verdeutlicht.³⁷⁸

Der Tod am Galgen galt als besonders schimpflich, blieb die Leiche doch bis zu ihrer vollständigen Verwesung der Allgemeinheit ansichtig.³⁷⁹ Dies konnte auf zweierlei Art noch gesteigert werden: durch das Höherhängen des Delinquenten und durch das Hinzuhängen von Hunden oder (seltener) Wölfen. Die letztere Form wurde bis ins späte 15. Jahrhundert vorwiegend für verurteilte Juden angewandt, zumeist wurden sie darüber hinaus mit dem Kopf nach unten an den Füßen aufgehängt, was die Todesqual drastisch verlängerte.³⁸⁰ Diese besonders grausame Sonderform des Hängens wurde

³⁷⁵ Vgl. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*. Band 2, Seite 684.

³⁷⁶ Vgl. Dreyer, *Antiquarische Anmerkungen*, Seite 66.

³⁷⁷ Vgl. Foucault, *Überwachen und Strafen*, Seite 21 f.

³⁷⁸ Vgl. Ebd., Seite 142 f.

³⁷⁹ Vgl. His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*. Band 1, Seite 492.

³⁸⁰ Vgl. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer*. Band 2, Seite 685.

als „Juden straff“ vollzogen. Zu exekutierende Juden musste der Nachrichten, wie im *Layenspiegel* vorgeschrieben, „zwischen zweyen wuettenden oder beissenden hunden zu der gewonlichen gerichtsstatt ziehen, vel schleyffen“ und dann am Richtplatz angekommen, „mit dem strang oder ketten bey seinen fuessen an ainen besondern galgen zwischen die hund nach verkerter mass hencken“, und ihn vom Leben zum Tode richten. Damit wurde nicht nur das eigentliche Verbrechen bestraft, sondern „in seinem blinden Jüdischen unglouben sein straff und peen“ sollte möglichst vielen Menschen zur Abschreckung dienen.³⁸¹ Diese grässliche und dennoch sehr seltsam anmutende Strafe mag ihren Ursprung in einem Zauberritual haben. Die Assoziation dieser „ungewöhnlichen Befestigungsart“, erinnert fraglos an des Jägers Sitte, seine Beute zum Abziehen des Balgs an den Hinterläufen aufzuhängen. Dieses „Element der Umkehrung“ gehört aber auch zum Zauberritual, „wo man rückwärts gehen soll, Kleider umgekehrt angezogen, rückwärts ins Bett gestiegen, wird das Vieh rückwärts aus dem Stalle geführt.“ Ein magischer Brauch, der auch in die römische Rechtsprechung Einzug hielt, so zog der römische Richter „beim Todesurteil das Kleid umgekehrt an“, eine Sitte die an manch italienischen Gerichten bis in die Renaissance erhalten blieb.³⁸²

Dass der Verurteilte nun nicht mehr der ehrlichen Gesellschaft angehört und auch seinen Status als Lebender verwirkt hat, kann die demonstrative Zurschaustellung des Prinzips der Umkehrung verdeutlichen. Ein inszenatorischer Vorgang, der insbesondere bei den Schand- und Ehrstrafen Anwendung fand, die in dieser Arbeit aus Platzgründen nur am Rande erwähnt werden können. Dennoch seien hier ein paar Beispiele angeführt, die in ihrer grotesken Komik freilich nicht die Demütigung und Scham der Betroffenen adäquat wiedergeben können. Die aus vielen Wildwestfilmen bekannte Strafe des Teerens und Federns ist eine Abwandlung gebräuchlicher mittelalterlicher und frühneuzeitlicher deutscher Strafen. Karl Friedrich Flögel führt in seiner *Geschichte des Grotesk-Komischen* ein Beispiel aus dem Jahre 1198 an, dass mittels Federn auch die Darstellung der Umkehrung veranschaulicht. Eine Nonne wurde „mit Honig bestrichen und mit Federn beschüttet, dann in diesem Zustande verkehrt auf ein Pferd gesetzt.“³⁸³ Bedauerlicherweise verrät uns der Autor nicht, welchem Vergehen die Nonne diesen aufsehenerregenden Ritt verdankt. Jedoch kann davon ausgegangen

³⁸¹ Vgl. Tengler, *Layenspiegel*, Folio 141 recto und verso.

³⁸² Vgl. Hentig, *Die Strafe. Band 1*, Seite 252.

³⁸³ Flögel, *Geschichte des Grotesk-Komischen*, Seite 370.

werden, dass dieses besonders demütigende und stigmatisierende Strafeignis für eine Geistliche nicht für minderschwere Missetaten verhängt worden ist.

Ein vergleichbares Strafmaß fand bei ehelicher Gewalt Anwendung. Schlug eine Frau ihren Ehemann, so musste sie „rückwärts auf einem Esel reitend und dessen Schwanz haltend, durch den ganzen Ort ziehen.“ Gleiches galt auch im reziproken Fall, allerdings hatte der Ehemann den Esel eigenhändig zu führen, sofern er nicht heimtückisch von seiner Gattin verprügelt wurde. Nur für einen Angriff aus dem Hinterhalt führte der Büttel den Esel, wie auch im erstgenannten Beispiel.³⁸⁴ Bemerkenswert hierbei ist die Tatsache, dass nur der Mann als Opfer eine Beteiligung an der Demütigung zu erdulden hat. Offensichtlich galt die männliche Wehrlosigkeit gegenüber der Gemahlin als hinreichender Grund für eine Bestrafung.

Besonders ist hier jedenfalls der Charakter der Hervorhebung zu verdeutlichen, einerseits gestisch, führt der Mann den Esel am Zaumzeug und unterscheidet sich damit deutlich von den anwesenden Zusehern. Andererseits ist der Vorgang auch örtlich hervorgehoben, bleibt der traurigen Prozession doch die Benutzung der Straße vorbehalten, während die Zusehenden nebenbei stehen und schauen.³⁸⁵

Die andere strafverschärfende Maßnahme ist in einer Femegerichtsformel, die Grimm bemüht, verbrieft. Dort heißt es:

„einem der die geheimnisse der feme verräth, soll der freigrafe greifen laßen unverzaghet u. binden ihm seine hände zusammen, *ein tuch vor seine augen*, werfen ihn auf seinen bauch und ziehen ihm seine zunge zum nacken heraus, thun ihm einen *dreistänigen strick* um seinen hals u. laßen ihn *sieben fuß höher* henken denn einen andern dieb.“³⁸⁶

Das Erhängen war eine reine Männerstrafe, wie die *Carolina* in ihrem 159. Artikel festlegt, wo „der mann mit dem strang, unnd das weib mit dem wasser oder sunst nach gelegenheyt der personen unnd ermessung des richters“ zu richten sind.³⁸⁷ Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden vereinzelt auch Frauen mit der Strafe des Galgens bedacht.³⁸⁸

³⁸⁴ Vgl. Ebd., Seite 370.

³⁸⁵ Kotte, *Theaterwissenschaft*, Seite 24 f.

³⁸⁶ Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer. Band 2*, Seite 684.

³⁸⁷ Vgl. Schroeder, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, Seite 100.

³⁸⁸ Vgl. His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Band 1*, Seite 493.

Eine Besonderheit der strafenden Gewalt stellt sicherlich die normannische Blendung und Entmannung, als Substitution der Todesstrafe, dar. Aufgrund ihrer Ausnahmestellung soll sie hier kurz Erwähnung finden. Von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts wurden hohe Adelige in England nicht mit Körper- oder Lebensstrafen bedacht. Dies liegt darin begründet, dass das Herrschaftsgebiet des Adels auch auf den Kontinent reichte und sich diese im Falle einer lebensbedrohlichen Situation unverzüglich dem französischen Hof angeschlossen hätten.³⁸⁹

Unter Heinrich I., dem Sohn Wilhelm des Eroberers, wurde per königlichen Erlass verfügt, dass niemand mehr gehängt oder enthauptet wird, sondern als Alternative zur Todesstrafe soll der Verbrecher geblendet und entmannt werden. Dies mag erstaunen, wird aber plausibel, wenn man bedenkt, dass das normannische Tabu der Verwandtentötung in England nach wie vor bindend war, die angelsächsische Tradition aber ein Vergehen gegen den König mit dem Tod bedachte. Aus der normannischen Norm wurde dann faktisch ein Verbot der Todesstrafe, da aufgrund der unsicheren Lebensverhältnisse weitreichende Familiennetzwerke das Überleben sicherten. Der damit einhergehende stark ausgedehnte Begriff der Verwandtschaft schloss schließlich nahezu alle Freien mit ein. Somit mussten die normannischen Herrscher eine Alternative für todeswürdige Vergehen finden, um die alten Traditionen nicht zur Gänze zu brechen und damit Unruhe zu evozieren – die Blendung und Entmannung. Diese Kombination erscheint folgerichtig, denn „der Verlust der Augen nahm dem Individuum die eigenständige Handlungsfähigkeit, die Entmannung dagegen zielte auf die Fähigkeit, Nachkommen zu zeugen, die die Rache des Verstümmelten weitertragen konnten.“³⁹⁰ Entscheidend auch hierbei war der öffentliche Strafvollzug und eine weitreichende öffentliche Proklamation. Da die Entmannung im alltäglichen Leben unbemerkt blieb, konnte nur eine durchgängige Verbreitung dieses Sachverhaltes die entsprechende Wirkung erzielen.³⁹¹

Eine gänzlich andere, aber nicht minder erstaunliche Spezialität der frühneuzeitlichen Rechtsrituale ist das Gericht über Tote. „Geradezu unfreiwilliger Komik erfreut sich in

³⁸⁹ Vgl. Eickels, „Hingerichtet, geblendet, entmannt: die anglo-normannischen Könige und ihre Gegner“, Seite 87.

³⁹⁰ Ebd., Seite 90.

³⁹¹ Vgl. Ebd., Seite 100 f.

jener Zeit [Ende des 15. Jahrhunderts, Anm.] das Gericht über den Toten, d.h. des Übeltäters, der bei der Gefangennahme oder sonst vor dem Urteil gestorben“ ist. Der Tote wird gefesselt und dem Richter vorgeführt, der ihn beim Namen nennt und dreimal auffordert einen Fürsprecher zu benennen. Eine Antwort schuldig bleibend „spricht des Klägers Fürsprecher die Vermutung aus, daß er tot sei“, was eine Begutachtung zweier Schöffen nach sich zieht. Sofern diese übereinkommen, den Beklagten für tot zu befinden, wird ihm ein Fürsprecher zugeteilt und, da er „nit vernunft hat“ noch ein Schöffe als Lehrer beigegeben. Dieser verspricht dem Toten, ihn nach bester Möglichkeit zu verteidigen, „fragt nach der Klage und widerspricht derselben, worauf das Verfahren in die gewöhnliche Form übergeht.“³⁹²

Des Mordes ist jemand für schuldig zu sprechen, wenn er heimlich, aus Arglist oder im Zuge eines Eigentumsdeliktes einen anderen Menschen tötet, gleich auf welche Art und Weise. Aber auch wer im Zuge eines Verfahrens eine Falschaussage tätigt und damit zum Tod des Beklagten beiträgt, ist des Mordes für schuldig zu befinden. Bezeichnend ist im *Clagspiegel* die Differenzierung zwischen „Argenlist“ und unbeabsichtigter Tötung. Wird, so das erklärende Beispiel, bei einem Baum ein Ast beschädigt und jemand in Folge dessen von dem Ast erschlagen, so gehört dieses „zur rechten straff nit“, ist also der Arglist frei und somit kein Mord.³⁹³ Dieses Beispiel ist wohl nicht zufällig gewählt, bemüht es das Rechtsbuch doch an späterer Stelle erneut und hält entsprechend fest, dass ein Abschlagen der Äste oder ein sonstiges Beschädigen eines Baumes selbst kein Malefizverbrechen ist und auch etwaige Folgen daraus keine sind.³⁹⁴ Diese klare Anweisung eines augenscheinlichen Bagatelldeliktes mag nur dann verständlich sein, wenn der alte germanische Baumfrevel mit seinen ausgesprochen grausamen Strafen mit bedacht wird, die durch die Subsidiarität der älteren Gesetzestexte einen klaren Ausschluss der alten germanischen Rechtsnormen notwendig machte.

In aller Kürze streut der *Clagspiegel* im Artikel über Mord die Anweisung ein, dass die Pein, so wie sie in den Gesetzen niedergeschrieben steht, als ausreichend angesehen werden soll.³⁹⁵ Der willkürlichen Grausamkeit der mittelalterlichen Richter

³⁹² Vgl. Knapp, *Das Lochgefängnis*, Seite 52.

³⁹³ Vgl. Brant, *Der Richterlich Clagspiegel*, Folio 122 verso und 123 recto.

³⁹⁴ Vgl. Ebd., Folio 131 recto.

³⁹⁵ Vgl. Ebd., Folio 124 recto.

beziehungsweise Landesherren wird hier eine klare, wenn auch nicht prominent platzierte Absage erteilt. Aufgrund dieser im ganzen Gesetzeswerk eher versteckt platzierten Anordnung, liegt die Annahme nahe, dass eine entsprechend angstschürende Unsicherheit im Volk aber nach wie vor erwünscht war. Nichts fördert die Furcht mehr, und diese war fraglos ein wesentlicher Bestandteil der mittelalterlichen Rechtsprechung, als das Unbekannte. „Wie tief ein Individuum auch gesunken ist, es kann noch tiefer sinken, und dieses <kann> ist der Gegenstand der Angst“³⁹⁶, wie Sören Kierkegaard in *Der Begriff Angst* feststellt. Dies frei auf die Wirkung der mittelalterlichen Rechtsprechung umgelegt würde bedeuten, dass einerlei wie hart ein Mensch für ein Verbrechen bestraft wird, er immer noch härter bestraft werden kann „und dieses <kann> ist der Gegenstand der Angst“³⁹⁷ vor dem Gesetz. Genau hierin liegt auch der zwar vorsichtige, aber sich doch klar abzeichnende Fortschritt durch die Wiederentdeckung des römischen Rechts; das „kann“ Kierkegaards wurde sukzessive aus den Gesetzestexten verbannt. Das Vertreiben des „kann“ ist der Fortschritt des Rechts, den Kant als Maßstab für die Geschichte etablierte.³⁹⁸ Sebastian Brant suchte dieses Novum wohl aus Furcht vor einem allzu zahnlosen Recht klein zu halten, gänzlich ignorieren konnte er es freilich nicht mehr.

Der Wunsch nach beispielgebender Härte wird am Beispiel des Vater-, Mutter- oder Ahnenmordes schuldig Gewordener deutlich, gilt diesen Verbrechen doch die besondere Abscheu des *Clagspiegels*. Das „Parricidium“ genannte Verbrechen der „gar seer boesen manschlacht“ an seiner Familie muss entsprechend geahndet werden. Der Verbrecher soll mit „blutigen ruten geschlagen werden, darnach soll er in einen sack geneet werden mit eim hund, und mit eim cappaun, einer schlangen und affen, darnach sol er in das mere“ oder in einen Weiher geworfen werden. Falls kein geeignetes Gewässer zur Verfügung stehen sollte, so ist der Verurteilte „den wilden thieren fürgeworffen werden.“³⁹⁹ Diese, in der Verbrechenshierarchie weit oben stehende Tat ist in ihrer Bestrafung, wie beide Vorschläge belegen, eng an die Fauna gebunden. Möglicherweise wird dadurch die Verstoßung aus der menschlichen Gemeinschaft verdeutlicht und die Unwürdigkeit durch die geächtete, aber doch menschliche Hand

³⁹⁶ Kierkegaard, Sören, *Der Begriff Angst*, Seite 104.

³⁹⁷ Ebd., Seite 104.

³⁹⁸ Kant, *Werkausgabe. Band 11*, Seite 207.

³⁹⁹ Vgl. Brant, *Der Richterlich Clagspiegel*, Folio 124 verso und recto.

des Nachrichters zu sterben, ausgeschlossen. Diesen Schluss lässt eine Bemerkung Ulrich Tenglers zu dieser Todesstrafe zu. In seinem *Layenspiegel* heißt es:

„Nota. Dise peen würt in Kaiserlichen rechten vor andern für grausam geschetzt, und nicht allain von des schmerzen wegen so der übelthaeter von den thieren empfaen, sondern von nachfolgenden natürlichen bedeutungen so die thier an iren eigenschafften moegen oder solle haben. Von erst, als der Aff vor andern unvernünfftigen thieren vil menschlicher gleichnuass und geschalt hat, und ist doch kain mensch. Also war diser übelthaeter ain menschliche natur, aber sein missethat unvernünfftig und unmenschlich. Zum andern, als der Hund etlich tag nach seiner gebürt blind, also ist auch der übelthaeter mit sehenden augen an seinem naechsten freund blind gewesen. Zum dritten, Als der Cophan vor andern voegeln über sein krefft fraech und trotzig. Also ist der übelthaeter über menschlich krefft zu vil fraech und trotzig auff seinem freund gewesen. Zum vierden, so bedeut die Vipernater des übelthaeters und getoedten unglück, wann wenn die selben schlangen mit ainander brünsten, so steckt das maennlin sein haupt dem weiblein in sein maul, alss dann beisst sye im von begirden den kopff ab. Wenn auch die jungen zeyttig werden, so erwarten sye nicht alle der engen gebeerstat halben, sondern beissen sich selber auss irer mutter leib. Doch ist die peen nit allenthalben im gebrauch auss mangel der thier, sondern man ertrenckt oder richt sye mit dem schwert, oder ander peen.“⁴⁰⁰

Weiters lässt sich anhand der erwähnten Beigaben eine Tradition erkennen, die bis in die römische Antike zurückreicht und die Übernahme der römischen Rechtsgebräuche verdeutlicht. Für die poena cuiuslibet war ein recht umständliches Ritual vorgesehen, das in dem „Pompeianischen Gesetz“ die vier Tierbeigaben, „der Hund, der Hahn, der Affe und die Otter [sic]“ festlegt. Zuvor aber wurde dem Verurteilten „der Kontakt mit der Erde durch Anziehen der Holzschuhe und das Licht mit Anlegen einer Kappe aus Wolfsfell entzogen“ und sodann im „Sack aus Rindleder verschlossen und ins Wasser gestürzt.“ Interessant, wenn auch nicht zu erklären, ist die partikuläre Übernahme dieser Strafe zu Beginn der Neuzeit „fast in ganz Europa“, die Holzschuhe und das Wolfsfell wurden nicht mehr berücksichtigt.⁴⁰¹ Der *Layenspiegel* verlautet diesbezüglich:

„Peen die ir nächst freund ertoedten. Bevelhen mit sampt ainem Affen, Hund, Cophan und Vipernater, lebendig in ain lederin sack vernaeet inn ain nahendt mor, oder fliessend wasser werffen, damit er aller element anfahren zu mangelen allain dem himmel überbleiben, unnd dem erdrich also todt benommen, biss er vol leben zum tod gericht [...]“⁴⁰²

⁴⁰⁰ Tengler, *Layenspiegel*, Folio 142 recto und verso.

⁴⁰¹ Vgl. Gorgoni, „Die Strafe des Säckens – Wahrheit und Legende“, Seite 147 f.

⁴⁰² Tengler, *Layenspiegel*, Folio 142 recto und verso.

Aus Kostengründen erlaubte der Leipziger Schöffenstein ab 1540 in seiner römischen Recht rezipierenden Rechtspraxis, den teuren und schwer zu bekommenden Affen durch eine Katze zu ersetzen. Auch für den Fall, dass man keiner Schlange habhaft werden konnte, war es legitim diese durch ein gemaltes Schlangenbild zu ersetzen. Ebenso wurde der Ledersack alsbald durch den billigeren Leinensack ersetzt, eine frühneuzeitliche Strafrechtsreform unter budgetärem Sparzwang. blieb in Leipzig das Säckchen Strafe für Verwandtenmord, wurde ab 1582 diese grausame Strafe für den Mord an den Schwiegereltern durch die ungleich mildere Schwertstrafe ersetzt.⁴⁰³

Dem alten Rechtsbrauch des Abbittens erteilt der *Clagspiegel* eine deutliche Absage, wird der Richter im Kapitel „von den penen in einer gemeyn übelthat und malefiz“ doch klar angewiesen „die unnutzen rede des volcks nit erhoerenn, und auch nit glauben, wann sie antweder den schuldigen oder sündler bitten zu absolvieren.“ Gleichwohl weist der Rechtstext aber auch nachdrücklich darauf hin, dass des Volkes Begehren, einerlei wie nachdrücklich, auch nicht dazu führen darf, dass ein Unschuldiger verurteilt wird, nur um dem Pöbel zu gefallen oder Aufruhr zu vermeiden.⁴⁰⁴

5.2 Das gespielte Inquisitionsverfahren

Die ursprüngliche Einheit, die für den Prozess, die Urteilsverkündung und den Vollzug bezeichnend war, wurde mit den Inquisitionsverfahren „und dem Eindringen des abstrakten Rechts im Zusammenhang mit der Verschriftlichung des ganzen Gerichtswesens“ zunehmend verdrängt. Die Ermittlungen und der Prozess waren nicht mehr öffentlich und von der nach wie vor öffentlichen Urteilsverkündung und dem Strafvollzug räumlich und zeitlich getrennt. Dass diese Diskrepanz für das Volk nicht ohne weiteres zu akzeptieren war, wird an der beispielhaften Inszenierung eines spätmittelalterlichen endlichen Rechtstages ersichtlich.⁴⁰⁵ Drei Tage nachdem das Gericht dem Angeklagten das Urteil eröffnet hatte, wurde in der Regel der endliche Rechtstag einberufen. Zum einen gab dies dem Angeklagten Zeit, sich auf den unvermeidlichen Tod vorzubereiten, zum anderen gab es der Gerichtsverwaltung genug Spielraum, eine wirkungsmächtige Hinrichtung zu inszenieren. Der Henker konnte die Richtstätte gegebenenfalls in Stand setzen und Schaulustige von außerhalb bekamen

⁴⁰³ Vgl. Gorgoni, „Die Strafe des Säckchens – Wahrheit und Legende“, Seite 148 ff.

⁴⁰⁴ Vgl. Ebd., Folio 131 recto.

⁴⁰⁵ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 54 f.

die Möglichkeit zeitgerecht einzutreffen. Den Auftakt dazu bildete die schon angesprochene Gerichtssitzung im Rathaus der Stadt, unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Am Tag der Hinrichtung selbst wurde „auf einem öffentlichen Platz, innerhalb oder außerhalb der Stadt, auf dem Marktplatz oder an der Hinrichtungsstätte“ das Gerichtszeremoniell nachgespielt. Die Länge war variabel, von leichten Kürzungen bis hin zu einer bloß öffentlichen Urteilsverkündung oblag es dem Gericht zu entscheiden, welche Teile der Verhandlung dem Volk präsentiert wurden.⁴⁰⁶ Es ist davon auszugehen, so van Dülmen, dass vertraulich eingestufte Zeugenaussagen nicht öffentlich nachgespielt wurden. Ein solches Risiko wäre auch unnötig, da die „Überführung des Delinquenten nur zum Schein nochmals erfolgte.“⁴⁰⁷ Auch war hier die Schwerpunktsetzung der Inszenierung auf eine möglichst plastische, das Urteil rechtfertigende Verbrechensschilderung gelegt. Ferner galt es auch dem anwesenden Volk die „ganze Macht und Milde“⁴⁰⁸ des Gerichts spektakulär vor Augen zu führen, also den Hervorhebungsaspekt zu maximieren. Der ursprüngliche Zweikampfcharakter eines mittelalterlichen Verfahrens konnte so dem Scheine nach aufrechterhalten werden. Den Abschluss dieses Schauspiels bildete das Geständnis des Verurteilten, freilich mit dem Risiko, dass dieser die Gelegenheit nützen und das Volk gegen die Obrigkeit aufwiegeln konnte. Aus diesem Grunde wurde das gespielte Verfahren sukzessive durch eine bloße Urteilsverkündung, ohne nachgespieltes Verfahren und vor allem ohne Geständnis des Angeklagten ersetzt.⁴⁰⁹

Das gespielte Inquisitionsverfahren wurde durch Glockengeläut eingeleitet. „Für die Gerichtsangehörigen war dies der Auftakt zur feierlichen Versammlung, für die Außenstehenden das Signal, daß ein peinliches Gericht“ am Marktplatz stattfand, um über Leben und Tod zu entscheiden. Die Offiziellen nahmen nach festgelegter Ordnung an einem mit schwarzem oder grünem Tuch verhängten Tisch Platz, der zumeist auf einem Podest stand, jedenfalls aber durch eine erhöhte Position die räumliche Hervorhebung unterstrich. Der vorsitzende Richter nahm die bedeutendste Stelle in der Mitte ein, mit einer roten Robe gewandet, und hatte einen Stab oder ein Schwert, „manchmal auch beides über Kreuz auf den Prozeßakten liegen.“ Die Beisitzer und

⁴⁰⁶ Vgl. Ebd., Seite 56 f.

⁴⁰⁷ Ebd., Seite 57.

⁴⁰⁸ Ebd., Seite 57.

⁴⁰⁹ Vgl. Ebd., Seite 58.

Schöffen trugen Festtagskleidung, in den Städten zumeist schwarze Kleider. Sobald das Gericht saß, fragte der Gerichtsschreiber den Vorsitzenden, ob das Gericht ordentlich besetzt sei und gebot dem anwesenden Volk Ruhe und Ordnung zu wahren, um auch allen Menschen entsprechend Zeit und Raum einzuräumen, alles sehen und hören zu können. Wurde all dies dem Protokoll entsprechend abgewickelt, oblag es dem Scharfrichter, den Verurteilten in der Rolle des Angeklagten in Fesseln aus dem Gefängnis vor das peinliche Gericht zu führen. Der Vorsitzende erklärte ihm die Bedeutung dieses Verfahrens und konfrontierte ihn mit seinen Verbrechen. Sodann konnte es „ein Rede- und Antwort-Spiel zwischen dem Kläger und dem Fürsprecher des Beklagten geben“, je nach Notwendigkeit und Möglichkeit des zu verhandelnden Inhalts. Bedeutsamer war dann die „Bekanntgabe eines vollständigen Beweises der Schuld“, der durch das Geständnis des Angeklagten abgeschlossen wurde. Dann konnte der nunmehr doppelt schuldig Gesprochene in den Gerichtskreis zur Strafmaßverkündung schreiten.⁴¹⁰ Der Gerichtsschreiber verlas laut und deutlich, so dass alle Anwesenden es vernehmen konnten, das vorher festgesetzte Urteil. Wurde dem Maleficanten Strafmilderung zugesprochen, so war es an ihm sich dankbar zu zeigen und dem Gericht öffentlich für die erwiesene Gnade zu danken. Darauf brach der Richter den vor ihm liegenden Stab und warf die Teile unter das Volk. Aufgrund des Aberglaubens und der Geschäftemacherei, die mit diesen Bruchstücken betrieben wurde, gingen die Gerichte dazu über die Stabstücke entweder von Gerichtsdienern unmittelbar nach dem Wurf einsammeln zu lassen oder aber sie warfen sie dem Delinquenten vor die Füße und somit außerhalb der Reichweite des anwesenden Volkes. Von dem Brechen des Stabes an galt der Verbrecher als armer Sünder und war der Kunst des Scharfrichters bedingungslos ausgeliefert.⁴¹¹ Mit dem Aufstehen der Richter und ihrem Umstoßen der Stühle „trat der Richter als Gegenspieler des Missetäters zurück, in den Mittelpunkt des Strafvollzugs rückte nun der Scharfrichter, dessen Aufgabe es war, eine eindrucksvolle und gelungene Hinrichtung zu inszenieren, die ihm freilich nur dann gelingen konnte, wenn der Arme Sünder auf seine Rolle eingestimmt war.“⁴¹²

⁴¹⁰ Vgl. Ebd., Seite 58 f.

⁴¹¹ Vgl. Ebd., Seite 60 f.

⁴¹² Ebd., Seite 61.

Um die für das Ansehen des Gerichts riskante Rolle des Verurteilten optimal einzustudieren, wurden ihm entsprechend instruierte Geistliche zur Seite gestellt, die jene schon beschriebenen drei Tage dafür nutzten. Auch Nachwirkungen der Haft und der Tortur mögen die armen Sünder gefügig und dem Einlenken zugeneigt gemacht haben. Aus dem vorgesehenen Zeremoniell auszubrechen durfte keinesfalls gestattet werden. Nichtsdestoweniger gab es auch immer wieder Starrköpfige, die das Gericht in arge Bedrängnis bringen konnten. So ist, laut van Dülmen, hierfür ein besonderer Fluch gerne gebraucht worden: der Delinquent wollte nicht nur das Urteil nicht annehmen, „sondern lud die Richter sogar vor Gott ins Tal Josaphat, was einer schweren Verfluchung gleichkam.“⁴¹³ 1559 lud ein der Ketzerei verurteilter Steinmetz unmittelbar vor seiner Exekution den Ankläger ins Tal Josaphat. Eine alte Frau, die 1586 wegen Zauberei verbrannt werden sollte, lud ihren Richter ins Tal Josaphat, woraufhin die anwesende Menge so lautstark für sie Partei ergriff, dass sie durch den Landesherrn freigesprochen wurde.⁴¹⁴ Dass dieser für halsstarrige Verurteilte beinahe schon typische Fluch aber nicht immer ein für sie gütliches Ende bewirkte zeigt der Fall des Erzdiebs Jselin aus St. Gallen. War es an ihm im gespielten Verfahren ein reumütiges Geständnis zu verkünden, so widersprach er dem Gericht und lud alle Richter vor den Richterstuhl Gottes, „daß sie ihm nach drei Tagen im Thal Josaphat werden müssen seines unschuldigen Todes Rechenschaft ablegen.“ Diese Missachtung des Rituals konnten und wollten die Richter nicht zulassen, verfügten, Jselin erneut der Folter zu unterziehen und bekamen so, bei der zweiten Aufführung ihres Verfahrens, einen geständigen Delinquenten.⁴¹⁵

Mit der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 wurde die Öffentlichkeit auf die Einrichtung des endlichen Rechtstages reduziert. Bei dem Schlusszeremoniell, dessen Inszenierung ein feierliches Glockengeläute als Eröffnung vorsah, wurden die Schöffen in Anwesenheit des Angeklagten nochmals vom Richter zu ihrem Urteil befragt.

„Dieses war aber ebenso wie der gesamte Prozeß vorher schon schriftlich festgelegt worden und folgte in der Regel sowieso dem Gutachten, das die Sachverständigen des zuständigen Schöffenstuhls oder der beratenden Juristenfakultät erteilt hatten.“⁴¹⁶

⁴¹³ Vgl. Ebd., Seite 59.

⁴¹⁴ Vgl. Hardung, *Die Vorladung vor Gottes Gericht*, Seite 24 ff.

⁴¹⁵ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 60.

⁴¹⁶ Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis*, Seite 22.

Selbst die mögliche Strafmilderung wurde vor der Urteilsverkündung bestimmt und stand, im klaren Gegensatz zur Tradition des Abbittens, unveränderbar fest. In diesem Sinne wurde oftmals die Vortäuschung eines falschen Urteils praktiziert, die dem armen Sünder bis auf den Richtplatz in dem Glauben ließ, die grausamere Strafe erleiden zu müssen.⁴¹⁷ Mit diesem dramaturgischen Kunstgriff konnte die Angst des Delinquenten dem Volk demonstrativ und abschreckend vorgeführt werden und auch die Gnade und Güte des Gerichts beziehungsweise des Milderung erwirkenden Herrschers gezeigt werden. Dies ist freilich auch am Wandel von der niederen hin zur hohen Gerichtsbarkeit ersichtlich. Die Abgrenzung zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit war freilich nicht immer eindeutig, ging es doch den jeweiligen Gerichten auch um deren Einfluss- und Machterhalt. Grundsätzlich oblagen der peinlichen Gerichtsbarkeit nur drei Verbrechen, nämlich Raub, Diebstahl und Mord. Diese enge Eingrenzung wurde aber schon ab dem frühen 14. Jahrhundert zunehmend erweitert, um regional und zeitlich divergierend Mordbrand, Nachtbrand, Notzucht, fließende beziehungsweise offene Wunden und vereinzelt auch Todsschlag und den betrügerischen Gebrauch falscher Gewichte.⁴¹⁸ Anhand dieser Aufstellung ist die Tendenz, dass frühere der niederen Gerichtsbarkeit zuzuordnende Verbrechen sukzessive in den Geltungsbereich der hohen Jurisdiktion kommen, wohl ersichtlich; ein Vorgang der bis über die *Carolina* hinaus nicht abgeschlossen scheint.

Nach 1532, dem Beginn der *Carolina*, „finden wir die letzten Lebenstage des Armen von einem umständlichen Zeremoniell erfüllt“, wie Knapp anhand des folgenden Beispiels belegen kann. Nach erneuter Überprüfung der Akten geben die Konsulenten dem Rat ihre Stellungnahme ab und leiten damit den Gang des Bannrichters mit den Schöffen und dem Gerichtsschreiber in das Loch, das Nürnberger Stadtgefängnis, ein. Dort wird der Verbrecher „frei und ungebunden durch Schützen“ vorgeführt und der Richter liest ihm die Urgicht (Geständnis) vor, gefolgt von der Frage, ob „er hierauf leben und sterben wolle.“ Antwortunabhängig wird der Sünder in das „Armesünderstüblein“ verbracht, wo ihm ein Schöffe eröffnet, dass in drei Tagen ein Rechtstag stattfindet, welcher sein Leib und Leben betreffen möchte“ gefolgt von der Ermahnung an sein Seelenheil zu denken und geistlichen Beistand zu konsultieren. Da dieser nicht drei

⁴¹⁷ Vgl. Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 56.

⁴¹⁸ Vgl. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer. Band 2*, Seite 872 f.

Tage lang unentwegt bei ihm bleiben kann, wird der Wächter angehalten seinerseits für Trost und Fürsprache zu sorgen. Die Verpflegung während dieser drei Tage ist ausgesprochen üppig, wird sie nicht nur vom Lochwirt, dem Gefängnisvorsteher, sondern auch vom Rathausvogt bereitgestellt. Durchaus üblich waren auch Spenden wohlhabender Bürgerinnen, die oftmals sogar in eigens dafür gegründeten Stiftungen



Abbildung 6: Drei gefesselte Gefangene werden dem Lochwirt, der den Gefängnisschlüssel hält, übergeben, aus Tengler, *Layenspiegel*, Folio CXXVIII verso.

richtiggehende Festmähler kredenzen ließen, um irdische Mildtätigkeit zu zeigen und dafür selbst himmlische Gnaden zu empfangen. Auch dem unbeteiligten Bürger wurde Zugang zu dem Sünder gewährt, um ein letztes Mal „Zwiesprache zu pflegen.“ Früh am Morgen fand sich der Rat in der Ratsstube ein, „um das Urteil zu bestätigen und eventuell noch zu ändern (mildern).“ Daraufhin zogen die Schöffen feierlich in den großen Saal ein, wo der Bannrichter „auf erhabenem Sessel sitzend“ sie schon erwartete. Auf seinen Befehl hin läuteten die Stadtknechte die Glocken, das Zeichen für den Scharfrichter an das „Armesünderstüblein“ zu klopfen, den Verurteilten um

Verzeihung zu bitten, ihn zu fesseln, den „Armesündermantel“ umzuhängen und „in Begleitung zweier Geistlicher vom Loch in das Stadtgericht“ zu schaffen. Sobald der Zug dort eintraf, fragte der Bannrichter die Schöffen, „ob das Urteil dem Rechten nach abgefaßt sei“, was die Schöffen mit „Aufhebung zweier Finger beschworen.“ Sodann verlas der Gerichtsschreiber das Todesurteil und überantwortete damit den armen Sünder dem Scharfrichter, der sodann unter Begleitung eines Geistlichen bis zum „Kreuzgänglein“ den Zug anführt. Dort übernimmt der Knecht des Henkers und bringt den Maleficanten unter Geläut zum Richtplatz, in Nürnberg „Rabenstein“ genannt. Der Scharfrichter aber „schreitet dann einsam dem Hochgericht zu.“⁴¹⁹

5.3 Die Henkersmahlzeit

„In den Spannungen des Mahls wird die Spannung von Lebenswünschen und Todesdrohungen erfahrbar“⁴²⁰ schreibt Thomas Macho und führt diesen Sachverhalt auf das Essen von getöteten Tieren zurück, als ein Töten, das auf den eigenen Tod hinweist. Der Tod des anderen (hier des Tieres) verschiebt die zeitliche Schwelle des Todes, dank der Nahrung, die die Grenze zum eigenen Untergang bezeichnet.⁴²¹ Dieser rituelle Charakter mag in der Henkersmahlzeit fußen, wenn auch die Verschiebung der zeitlichen Schwelle hierbei keine Rolle spielen kann, sondern vielmehr die Unveränderlichkeit festigt. Die letzte Gunst, die den Verurteilten zukam, ist somit nicht als bloße Wohltat, sondern als rituelle Vorbereitung auf die anstehende Tötung zu deuten. Die Schwelle des Todes wird ein allerletztes Mal verschoben.

Das Henkersmahl ist als eine, für die Würde und Ehre des Gerichts wie auch der Stadt, in der es abgehalten wurde, notwendige Einrichtung, bei der die anfallenden Kosten nebensächlich waren. So beschreibt die sogenannte Nürnberger Lochordnung: „Und wann die von Nürnberg von Hungers sterben, so werden sie ihm die besten Mahl geben.“⁴²² Dieses paradigmatische Alt-Nürnberger Gefängnisgedicht blieb in seiner Aussage freilich nicht auf die Entstehungsstadt beschränkt. Vielmehr bekam der arme Sünder mancherorts während der drei Tage, die zwischen Urteil und Urteilsvollstreckung lagen, eine generell verbesserte Gefängniskost, auch wurde Wein

⁴¹⁹ Vgl. Knapp, *Das Lochgefängnis*, Seite 53 f.

⁴²⁰ Macho, *Das zeremonielle Tier*, Seite 26.

⁴²¹ Vgl. Macho, *Das zeremonielle Tier*, Seite 26 f.

⁴²² Knapp, *Das Lochgefängnis*, Seite 83.

zu Braten und Gemüse gereicht. Manch ein Delinquent hatte zuvor noch nie in seinem Leben Wein zu einer Mahlzeit getrunken. In kargen Zeiten, so lässt sich wohl annehmen, befand sich der Verurteilte in einem Grade der Sättigung, wie es wohl nicht sein Alltag gewesen sein mag. Das Zehntgericht in der fränkischen Stadt Schwarzach veranlasste, dass der Malefican am Tag vor seiner Hinrichtung grünen Spinatbrei und gebackenen Fisch bekam. Die Stadt Hamburg ordnete den gegenständlichen Brauch nach dem Kriterium der Effizienz und Kosteneinsparung, so wurden die Urteile am Freitag gesprochen, die Exekutionen am Montag vollzogen, womit das Henkers- mit dem Sonntagsmahl zusammenfiel und damit eine zweite überdurchschnittliche Kostreicherung eingespart werden konnte.⁴²³ Ohne den Anspruch auf eine vollständige Behandlung der historischen Bräuche, Riten und lokal unterschiedlichen Speiseaufstellungen stellen zu wollen, so ist eine Tendenz doch klar erkennbar. Die Üppigkeit der Speisen und Getränke, auch starker Alkohol war nicht unüblich, wird denjenigen verabreicht, die kein Entkommen vor der Strafe mehr zu erwarten haben und das unabhängig von der Vermögenssituation der entsprechenden Stadt oder der Schwere des Verbrechens.

Nach dem Verlesen der Urgicht wurde der Verurteilte in eine andere, geräumigere Zelle verbracht und dort für die Dauer von drei Tagen von einem Wächter in Obhut gehalten, um Trost zu spenden, da die Geistlichen nicht ständig vor Ort sein konnten oder wollten. Ferner sollte ein Suizid des Unglücklichen verhindert werden. Die Kost, die während dieser Frist verabreicht wurde, empfängt der Wartende teils vom Rathausvogt, teils vom Wirt des Kerkers. Die Mahlzeiten waren üppig, denn wohlhabende Bürger erwiesen mittels eigens dafür eingerichteter Stiftungen besondere Milde. In Nürnberg war es gleichsam üblich, wie anderswo ungewöhnlich, dem Publikum Zutritt und Zwiesprache mit dem Verurteilten zu erlauben.⁴²⁴

5.4 Die Richtstatt

In kleinen Gerichtsbezirken gab es keine permanent aufgebauten Richtstätten und Galgen, sie wurden nur im Bedarfsfall errichtet. Aus Kostengründen wurde aber für gewöhnlich ein einfacher Baum bevorzugt, sofern er an einer gut einsichtigen und hervorgehobenen Position gewachsen war. In den Städten allerdings war der fest

⁴²³ Vgl. Hentig, *Vom Ursprung der Henkersmahlzeit*, Seite 24 ff.

⁴²⁴ Vgl. Knapp, *Das Lochgefängnis*, Seite 53.

gebaute Galgen das „wohlgehütete Symbol der Blutgerichtsbarkeit, das an bevorzugter weithin sichtbarer Stelle aufgebaut wurde.“ In Frankfurt am Main befand sich die Galgenkonstruktion bis 1333 noch vor der Stadtmauer, unweit der Katharinenpforte⁴²⁵, galt es doch alle nach Frankfurt Reisenden demonstrativ die Härte der Gerichtsbarkeit vor Augen zu führen. Eine Anordnung, die, nicht nur auf Frankfurt beschränkt, den Übergang der ungesicherten Landstraßen zu den rechtlich beschützten Städten unmissverständlich zeigen sollte.

Nach der Stadterweiterung Frankfurts wurde der Richtplatz auf das sogenannte Galgenfeld verlegt, wo er bis ins 19. Jahrhundert blieb. Dass der Ort der öffentlichen Exekutionen eine ganz besondere Bedeutung hatte, lässt sich am Beispiel des Galgenfeldes belegen. An diesem Platz wurde der deutsche König gewählt und von dort aus zog er in die Stadt ein. „Bis zum Jahre 1400 hatte bei streitigen Königswahlen der gewählte König hier sechs Wochen und drei Tage Lager zu halten.“ Hatte ein weites und vor der Stadt gelegenes Feld den unbestreitbaren Vorteil, eine große Menge an Zuschauern unterbringen zu können, bot es andererseits im Belagerungsfall gleichermaßen Angriffsfläche für kriegerische Zerstörung. Aus diesem Grunde sah der „Belagerungsplan der Stadt Frankfurt“ des Jahres 1552 vor, dass in einem solchen Falle der Galgen in die Nähe der Mainzer Landstraße verbracht und dort temporär aufgebaut werden sollte⁴²⁶, jedenfalls aber hatte die Konstruktion vor der Folie des Publikums die örtliche Hervorhebung zu gewährleisten.⁴²⁷ Die feindliche Zerstörung der Richtstätte war nicht nur aus finanziellen Gesichtspunkten tunlichst zu vermeiden, vermochte die Vernichtung des alles überragenden Symbols der Blutgerichtsbarkeit doch generell dem Ansehen und somit der Macht des Gerichts Schaden zuzufügen. Dass unter der Richtstatt einer großen Stadt weit mehr als ein einfaches Holzgerüst zu verstehen war, mag nicht verwundern. 1386 wurde der Frankfurter Galgen auf ein zwei Meter hohes gemauertes Fundament gesetzt, „auf dessen Plattform eine durch eine Tür verschlossene Treppe führte.“ Darauf standen vier Säulen, „die durch Balken verbunden waren und so ein Quadrat bildeten, das durch zwei Querbalken durchkreuzt

⁴²⁵ Vgl. Meinhardt, „Das peinliche Strafrecht der freien Reichsstadt Frankfurt am Main im Spiegel der Strafpraxis des 16. und 17. Jahrhunderts“, Seite 121.

⁴²⁶ Vgl. Meinhardt, „Das peinliche Strafrecht der freien Reichsstadt Frankfurt am Main im Spiegel der Strafpraxis des 16. und 17. Jahrhunderts“, Seite 121.

⁴²⁷ Vgl. Kotte, *Theaterwissenschaft*, Seite 24 f.

wurde.“ Damit war er für bis zu 20 gleichzeitig gehenkte Maleficanten ausgelegt. Der arme Sünder musste eine Holzleiter besteigen, die ihn zu einem der Querbalken hochführte, wo der Henker den Strick um den Hals legte und den Verbrecher herabstieß. Im besten Fall trat durch Genickbruch der sofortige Tod ein, im schlechtesten musste der zu Exekutierende qualvoll ersticken. Bei allzu großer Wucht konnte bisweilen sogar der ganze Kopf vom Hals gerissen werden, ein für den Henker höchst unangenehmer und peinlicher Vorfall.

Der Schnittpunkt der Querbalken war für besonders dreiste Diebe reserviert und bot als ausgewiesener Sonderplatz die schmachvollste Hinrichtung. 1424 wurden die Holzbalken mit Bleiplatten überzogen, um die Haltbarkeit zu erhöhen. Dadurch konnte die Erneuerung der hölzernen Teile auf bis zu 50 Jahrintervalle ausgedehnt werden. Eingedenk der problematischen Ehrsituation, die mit dem Henker und all seinen Gerätschaften verbunden war, ist es naheliegend, dass die Wartungsarbeiten am städtischen Galgen nicht ohne Weiteres von den Zünften verrichtet worden sind. Um niemanden der Gefahr der Ehrlosigkeit auszusetzen, nur weil er auf obrigkeitlichen Befehl die Richtstatt ausbesserte, wurden kurios anmutende Regeln ins Leben gerufen. Jede Zunft hatte an der Arbeit zu partizipieren, und um wahrlich jedes Missverständnis ausschließen zu können, musste jeder Meister einer jeden Zunft einen Nagel höchstpersönlich in den Galgen einschlagen. Waren alle Honorationen der örtlichen Gewerke gleichermaßen unehrlich, verlor das Ehrsystem seine Wirkung. Dass solcherlei Gerichtspflege durchaus auch volksfestlichen Charakter annehmen konnte, ja sogar ausdrücklich sollte, zeigt ein Eintrag im Frankfurter Strafenbuch des Jahres 1561, das Karl-Ernst Meinhardt als Quelle anführt.⁴²⁸

„Und nach vollender Arbeit sint die Zimmerleuth, Steinmetzen und mauer obgenants Freitags dem Ersten Augusti Anno 1561 - - mit Trummell und Pfeiffen - - von dem Gericht herein biß uff den marckt unnd ainnen Craiß umb den Springenden Brunnen herumbgangen, welchen eines Erbaren Rats damals bestellte Werckleut mit namen Johann Camer Stainmetz unnd Mathes Appell Zimmermann in ehrengedachts aines Erbarn Rats Claidung vorangangen unnd von dannen meiteinander in die herberg zum Bunden Lewen gezogen, desorts Sie jetztgedachter Erbar Rath mit zwanzig Flaschen Wein - - zu ihren Lohn verehren lassen. Daß folgenden Sambstags den 2. August Anno 1561 sind die drei Zunfft, als Schmidt, Schreiner unnd Staindecker nach vollender Ihrer arbeit, auch mit Trummell unnd Pfeiffen gleich den vorigen von

⁴²⁸ Vgl. Meinhardt, „Das peinliche Strafrecht der freien Reichsstadt Frankfurt am Main im Spiegel der Strafpraxis des 16. und 17. Jahrhunderts“, Seite 121 ff.

dem Gericht herein uff den marckt unnd von dannen In die Herberg zum Bunden Lewen gangen, dahin Ihnen ein Erbar Rath auch zwanzig Flaschen Wein verehren lassen, die sei miteinander friedlich unnd mit dancksagung genossen. Also ist das Gericht wider gepawt wordenn.⁴²⁹

Durch die gleiche Vorgehensweise bei allen Zünften und das verordnete gemeinsame Trinken konnte niemand sich im Nachteil gegenüber anderen sehen. Damit die Bevölkerung auch tatsächlich Anteil daran nahm und kein Gewerk der heimlichen Arbeit am Galgen beschuldigt werden konnte, trat der Zug einer Prozession gleich mit Musik und Getöse unter Begleitung des Stadtrates den Zug zum Richtplatz an.

Da die Richtstätten einen hohen Instandhaltungsdruck auf das Gericht ausübten mag es nicht erstaunen, dass heutige archäologische Befunde nur selten Aufschluss über die mannigfaltigen Konstruktionsformen geben können. Als Ort der strafenden Inszenierungen ist der Richtplatz freilich dennoch von Interesse für diese Arbeit. Lediglich anhand von Hinweisen lässt sich, wie am nachstehenden Beispiel ersichtlich, der letzte Zug des Verurteilten rekonstruieren und interpretieren.

Der Linzer Galgen stand, so vermutet Georg Wacha, außerhalb der Stadt an der Landstraße nach Wien. Diesen Schluss legt zum einen die „Schmerzensmann“ genannte Steinstatue nahe, die sowohl den ausziehenden Handwerksburschen als letzter Abschiedspunkt diene, als auch den daran vorbeigeführten Verurteilten, deren Abschied freilich kein zeitlich begrenzter war. Ein Stück weiter fand sich eine sitzende Marienstatue, die mit einem Taschentuch ihre Tränen trocknete und dem auf ihrem Schoß liegenden Jesus Christus die linke Hand reicht. Vor Regen unter einem gusseisernen Baldachin bewahrt, war diese Statue der Ort des finalen Gebetes für die daran vorbeigeführten Todgeweihten. Da dies die letzte dokumentierte Station des letzten Weges war, fanden die Exekutionen „also sicher in der Nähe der Straße nach Wien statt, Reste eines Galgens oder bildliche Darstellungen gibt es nicht“, räumt Wacha ein.⁴³⁰ Dennoch ist die Rekonstruktion des letzten Weges aus Linz plausibel, standen die Galgen doch zumeist an wichtigen Wegkreuzungen oder entlang der Handelsstraßen.

⁴²⁹ Ebd., Seite 122.

⁴³⁰ Vgl. Wacha, „Gerichtsstätten in und um Linz – der Weg zum Richtplatz“, Seite 81 f.

Da Hinrichtungen weithin öffentlich ausgerufen wurden respektive „durch Flugzettel oder ein rotes Tuch bekannt gegeben, das man aus dem Rathaus hing“, versammelte sich viel Volk um das Hochgericht, oftmals auch die Freunde und Verwandten des Maleficanten; ein weiträumiges Gebiet war also zwingend notwendig, um allen Anwesenden ausreichend Raum zu bieten.

Um Unruhen zu verhindern, wurden alle neuralgischen Punkte der Stadt mit Soldaten besetzt, besonders natürlich der Platz der Hinrichtung selbst, und die Stadttore blieben geschlossen. Ein armer Sünder wurde 1619 in Frankfurt am Main nach der Urteilsverkündung „noch ein stund lang in der Weinsteiner Stuben verwahrt“, um die Vorbereitungen zur Hinrichtung abzuschließen und das Publikum zur Ruhe zu bringen, „hernacher hinauß geführt und neben Roßmarck in einem Craiß, den die anwesenden Soldaten mit langen Spießen hemacht, mit dem Schwert vom Leben zum Todt hingerichtet.“⁴³¹

Ein Verbrecher wurde nach dem zu seinen Ungunsten entschiedenem Prozess am Mittwoch, dem 21. Oktober 1618 in Frankfurt am Main mit der Schwertstrafe hingerichtet. Das Ritual begann mit dem öffentlichen Verlesen des Urteils

„oben auff dem Römer an gewöhnlichen ortt selbsten publicieren und verleßen hören, als ist er von dannen alsobaldt durch die soldaten in die Gerichtstub geführt, dasselbe biß umb zwölf Uhr verwahrt, und als dann vor dem römer auff einem sonderbarn uffgerichteten Gerüst uff einem schwarz Tuch mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet, durch die Soldaten in einen Toden Sarg gelegt, und in gewöhnlicher Leich Proceß mit Vortragung des Creuzes in die Kirch zu St. Niclas getragen worden: alda er bis uff den folgenden Sonntag gelegen und von seiner verwandten alhie abgeholt und hinauß geführt worden.“⁴³²

Der Marsch zur Hinrichtungsstätte unterlag ebenso klaren Regeln wie der Prozess, die Urteilsverkündung und die Hinrichtung selbst. 1688 wurde ein Malefican gegen sechs Uhr morgens auf den Frankfurter Römer geführt und von geistlichem Beistand begleitet, bis die Stunde des Blutgerichts kam. Der Schultheiß trug ein kleines Stäbchen, das rotgefärbt und an ein Zepter erinnernd war, in den Händen und, nachdem die Richter im großen Saal Platz genommen hatten und der Schreiber dem streng bewachten Angeklagten das Urteil verlas, zerbrach er dies umgehend und warf es auf den Boden. Danach verbrachte der Delinquent eine weitere halbe Stunde mit einer Mahlzeit und

⁴³¹ Dülmen, *Theater des Schreckens*, Seite 205.

⁴³² Ebd., Seite 205.

priesterlicher Seelsorge in einem Nebenraum, bevor er dann über die große Treppe zur Richtstatt gebracht wurde, begleitet nicht vom Richter selbst, sondern einem Vertreter, der „in dem gewöhnlichen rothen habit“ auftrat.⁴³³

Der Armesünderzug bestritt gemeinhin den kürzesten Weg zum Schafott, sofern nicht anders angeordnet. Richter, Scharfrichter und der Delinquent waren aufgrund ihrer besonderen Kleidung schon von weitem sichtbar. Der arme Sünder war entweder gefesselt und zu Fuß unterwegs oder er wurde auf einem Wagen zur Exekution gefahren, „was bereits Teil der Strafe war.“ Konnte er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst gehen, wurde er manchmal auch auf einem Stuhl getragen. Abhängig von der Haltung des Unglücklichen im Armesünderkleid, hatte die anwesende Menge oft nur Spott und Hohn für ihn übrig, mithin kam es aber auch vor, dass sie in die Lieder des Klerus mit einstimmten und so dem Armen Anteilnahme zollten. Wie er zu gehen hatte unterlag der Anweisung des Gerichts. Oftmals führte der Zug am Haus des Malefanten oder am Ort seines Verbrechens vorbei. Neben der bloß schändlichen Wagenfahrt gab es aber noch weitere strafverschärfende Maßnahmen, das Abschlagen der Hand auf dem Pranger oder das schmerzhaft Schleifen zur Richtstatt. Außerdem war das „Zwacken mit glühenden Zangen“ eine weit verbreitete zusätzliche Strafe.

„So wurde 1588 in Memmingen ein Malefikan, bevor er auf der Richtstatt gerädert wurde, auf einen Wagen gebunden und auf dem Rathausplatz je einmal mit glühenden Zangen in beide Arme, und dann noch vor dem Haus, wo er den Mord begangen hatte in seine Brust gezwickt.“⁴³⁴

Die Strafverschärfungen waren kumulativ und fanden nie so grausame Höhepunkte wie bei Urteilen den Glauben betreffend, insbesondere bei den verurteilten Wiedertäufern.

„Als der Schweizer Täufer Sattler 1527 zum Tode verurteilt wurde, heißt es: der Henker solle ihn auf den Platz führen und ihm „alda zuerst die Zunge abschneiden, ihn dann auf den Wagen schmieden, zweimahl mit einer glühenden Zange Stücke aus dem Leib reißen und ihn auf dem Wege zur Malstatt noch weitere fünf solche Griffe geben. Darnach soll er seinen Leib als den eines Erzketzers verbrennen.“⁴³⁵

Die Anzahl der Griffe mit der glühenden Zangen gibt Aufschluss über die Schwere des Verbrechens oder, um den Abschreckungsgedanken zu bemühen, über die Häufigkeit

⁴³³ Vgl. Ebd., Seite 102 f.

⁴³⁴ Ebd., Seite 106 f.

⁴³⁵ Ebd., Seite 107.

des Deliktes und war vom Gericht festzusetzen. Das genaue Prozedere dieser grausamen Verschärfung schildert die Bambergensis:

„Von reyssen mit glüenden zangen. Item Würde aber beschlossen, das die verurteylt person vor der töttung mit glüenden zangen gerissen werden solt. So sollen die nachvolgend wörter weyers an der urteyl stehen. Und sol darzu vor der endtlichen tötung öffentlich auff eynen wagen byß zu der richtstatt umb geführt, unnd der leib mit glüenden zangen gerissen werden nemlich mit .N. griffen.“⁴³⁶

Das Schleifen zur Richtstätte erfolgte oft auf einer frischen Kuhhaut mit dem Kopf nach unten und galt als besonders schimpflich. Solcherlei Strafverschärfungen nahmen bis zum 18. Jahrhundert beständig ab beziehungsweise reduzierten sich auf deren Ausübung am Richtplatz selbst. Dennoch gibt eine Anweisung für Gerichte und Scharfrichter von 1752 folgende minutiös ausgearbeitete und komplizierte Richtlinie vor:

„Es wird eine absonderliche Schleiffe, etwas höher als eine Maltz-Horde, mit Sprossen gemacht, so groß, daß darauf der Körper geleget werden kan. Doch darf er nicht gantz darauf liegen, sondern nur so, als wenn er sässe, und gleichsam den rechten Arm untergestützt hätte und ruhte. Diese Schleiffe wird nun mit einer Küh-Haut belegt, und zum Halsgerichte, jedoch ausser den Kreis, hingbracht. Wann das Halsgericht aufgehoben und die Stühle umgeschmissen, so wird hernach solche Schleiffe dahin vollends angedrückt, und der Delinquent gleichsam sitzende dergestalt rücklings darauf geleget, daß der Kopf nach des Pferdes Schwantz zu liegen muß. Mit dem rechten Arme aber wird der Delinquent durch einen Strick an ein oder zwey der letzten Speichen oder Sprossen, durch die Küh-Haut durch, dermassen angebunden, daß der Kopf etwas niedriger ist als der Leib zu liegen kommt, jedoch aber nicht an die Erde aufschmeisset. Wie nun an die Schleiffe ein Ortscheid gemachet, und darvor ein Pferd gespannt wird, welches ein Schinder-Knecht reitet; also wird sodann der Delinquent auf diese Art zur Fehm-Stäte hingeschleiffet. Damit er auch nicht von der Schleiffe herunter schlagen kan, wird demselben zugleich ein Strick um den Leib gebunden, und er von einem anderen Schinder-Knechte, so hinter der Schleiffe hergehet, mittelst solches Strickes gehalten, oder auch sonsten an der Schleiffe selbst damit befestiget. Indessen wird er gantz langsam nach der Fehm-Stäte zu geschleiffet und die zugeordneten Priester folgen auf der Seite neben der Schleiffe nach, und reden ihm beweglich zu.“⁴³⁷

Anhand dieser Anweisung ist ersichtlich, dass auch bis weit ins 18. Jahrhundert hinein viele der schon in der *Carolina* festgelegten Rituale ihre Fortführung erfahren haben. Die bei der Urteilsverkündung umgeworfenen Schöffenstühle gingen in den Besitz des

⁴³⁶ O. N., *Bambergische halßgerichts und rechtlich Ordnung*, Artikel 221, Folio 35 verso.

⁴³⁷ Rother, *Der peinlichen Processe rechtsgelehrte Kunst*, Seite 538 f.

Carnifex über, haben sie durch die Kraft des Fallens doch die Anrühigkeit des verurteilten Verbrechens abbekommen und können von den Richtern und Schöffen nicht weiter verwendet werden.⁴³⁸

Anhand dieser Beispiele wird deutlich, dass die Marter, wie Foucault konstatiert, „Teil eines Rituals“ ist. „Sie ist ein Element in einer Strafliturgie“ und muss zweierlei Kriterien erfüllen. „Auf Seiten des Opfers muß sie brandmarkend sein“, also durch entsprechende sichtbare Verletzungen, fehlende Körperteile und Narben Aufsehen erregen und dadurch „ihr Opfer der Schande ausliefern.“ Ist auch das Verbrechen selbst durch den öffentlichen Vollzug gesühnt, so bleiben doch immerwährende „Zeichen, die nicht verlöschen dürfen“, als sichtbare Erinnerung an die Untat. Andererseits müssen die aufsehererregenden Szenen der Qual „von allen zur Kenntnis genommen werden – als Triumph der Justiz.“ Erst durch die Schreie und das exzessive Leiden des Verurteilten offenbart das Rechtsschauspiel die ihm innewohnende Gerechtigkeit, „gerade das Übermaß ihrer Gewaltsamkeiten ist ein Element ihrer Glorie.“ Das mag auch der Grund sein, weshalb die schon toten Körper immer noch Objekt der strafenden Gewalt sind. „Die Justiz verfolgt den Körper noch über jeden möglichen Schmerz hinaus.“⁴³⁹

Eine besondere Form des „Nullpunkt[s] der Marter“⁴⁴⁰, ist das Abstoßen des Halses des Delinquenten mit einem Brett, einer Planke oder Diele. Grimm sieht darin eine verwandte Strafe des alten germanischen „*halsabpflügens* für grenzsteinfrevler“, die genauere Bedeutung oder historische Verortung der Verwendung eines Brettes, einer Planke oder Diele bleibt aber auch für ihn im Dunkel der Geschichte verborgen.⁴⁴¹ Gebräuchlich als Strafe für Notzucht, dürfte es wohl eine Frühform des Fallbeils sein. Vergleichbares scheint der Layenspiegel zu beschreiben, wenn er vorschlägt einen des Straßenraubes, Totschlags oder Notzwangs Verurteilten vom Leben zum Tod zu richten, indem der Henker „sein haupt mit dem schwerdt, vel spattel abnemen das die strass zwischen haupt und coerper mit seim schwaiss blutig.“⁴⁴² Interessanterweise gibt der Layenspiegel wenige Seiten später einem gesonderten Artikel für

⁴³⁸ Vgl. Döpler, *Theatrum poenarum*, Seite 584.

⁴³⁹ Vgl. Foucault, Michel, *Überwachen und Strafen*, Seite 46 f.

⁴⁴⁰ Ebd., Seite 46.

⁴⁴¹ Vgl. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer. Band 2*, Seite 690.

⁴⁴² Tengler, *Layenspiegel*, Folio 141 verso.

Notzwangsverbrechen Raum. Dieser Strafmaßvorschlag hat, im Gegensatz zum voran genannten, die Möglichkeit der vom Opfer einleitend ausgeführten Pfählung, liegt also dem alten Rachemotiv durchaus näher, wenn es heißt: „Ainen pfal auff sein brust, gegen unkeuschem herzen zusetzen, daruff die belaidigt person, ob sye will, des ersten drey strach nach iren krefftten thun moeg, und also damit füran durch den nachrichter gepfalt“⁴⁴³ und damit vom Leben zum Tod gerichtet zu werden.

6 Resümee

Gemäß dem britischen Historiker Sir Steven Runciman sollte auch in der vorliegenden Arbeit im Kleinen versucht werden, „Geschichte zu schreiben, will sagen, zu versuchen, die großen Ereignisse und Bewegungen, welche die Geschichte der Menschheit bestimmt haben, in einer umfassenden, mitreißenden Folge aufzuzeichnen.“⁴⁴⁴

Das Lebenstheater der strafenden Gerichtsbarkeit erfuhr zu Beginn der Neuzeit eine Vielzahl an Veränderungen. Auf der einen Seite ging der Jahrhunderte alte Rechtsbrauch der öffentlichen und unmittelbaren Verhandlung, des germanischen Dings, zu Gunsten eines sukzessive heimlichen, bürokratischen und mittelbaren Verfahrens verloren. Im Zuge dessen wurde der germanische Strafenkatalog der Sühnezahlung durch Ehr-, Leibs- und Lebensstrafen ersetzt. Auf der anderen Seite aber erfuhr die willkürliche Grausamkeit der öffentlichen Strafen eine erste, vorsichtige Kodifizierung und das juristische Novum des Inquisitionsverfahrens wurde eingeführt. Eine, aus heutiger Sicht, rechtliche Modernisierung ging Hand in Hand mit einer zunehmend professionellen öffentlichen Marter von Verurteilten. Die kumulativ verhängten Strafen übersteigen das Maß einer zeitgenössischen Vorstellungskraft und stehen in Kontrast zu der inszenierten und einer präzisen Dramaturgie folgenden öffentlichen Tötung mit Volksfestcharakter. In der Kapelle genannten gewölbten Folterkammer des Nürnberger Lochgefängnisses steht noch heute auf einer Tafel an der Wand der bezeichnende Spruch „Male patratissunt atra theatra parata.“⁴⁴⁵

Die frühen Rechtstexte gaben zwar nicht immer genau ausgearbeitete, aber dennoch schrankensetzende Regieanweisungen, wie der endliche Rechtstag abzuhalten sei.

⁴⁴³ Ebd., Folio 143 verso.

⁴⁴⁴ Runciman, *Geschichte der Kreuzzüge*, Seite XIII f.

⁴⁴⁵ Vgl. Knapp, *Das Lochgefängnis*, Seite 12; „Wer frevle Taten begangen, den grausige Spiele empfangen.“

Selbst erste Gedanken an Hinrichtungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind in Ansätzen zu erkennen. Frühe germanische Strafen sahen noch eine Tötung von gemeinsamer Hand vor, beziehungsweise vollstreckte ein Verwandter des Opfers die Hinrichtung. Im Zuge der zunehmenden Kodifizierung des Rechts wurde die Exekution professionalisiert und die Öffentlichkeit hatte nur mehr eine Kontroll- und Begnadigungsfunktion bei den öffentlichen Gerichtsverhandlungen und Hinrichtungen inne. Spätestens mit dem ersten reichsverbindlichen Strafgesetzbuch, der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532, verlor die Öffentlichkeit sämtliche tradierte Funktionen und wurde auf eine bloße Zuschauerrolle bei den endlichen Rechtstagen degradiert.

Zusammenfassend bleibt nur die gleich beeindruckende wie in Erstaunen versetzende Evolution des europäischen Rechtssystems auszumachen. Die, aus heutiger Sicht, unvorstellbaren Grausamkeiten der öffentlichen Todesinszenierung, stehen paradigmatisch für die Anfänge einer Stoßrichtung, hin zu den juristisch-philosophischen Entdeckungen der spanischen Spätscholastik bis zur Aufklärung, die mit Kants rechtsphilosophischer Bestimmung Licht in das rechtliche Dunkel brachte⁴⁴⁶, „welche Art aber und welcher Grad der Bestrafung ist es, welche die öffentliche Gerechtigkeit sich zum Prinzip und Richtmaße macht? Kein anderes, als das Prinzip der Gleichheit [...] sich nicht mehr auf die eine, als auf die andere Seite hinzuneigen.“⁴⁴⁷

⁴⁴⁶ Vgl. Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie*, Seite 339 ff.

⁴⁴⁷ Kant, *Werkausgabe*. Band 8, Seite 453.

7 Literaturverzeichnis

Amira, Karl von, *Grundriss des Germanischen Rechts*. Saarbrücken: VDM o.J..

Ariès, Philippe / Duby, Georges (Hrsg.), *Geschichte des privaten Lebens. Band 2*. Frankfurt am Main: Fischer 1985-1993.

Bächtold-Stäubli, Hanns (Hrsg.), *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Band 2*. Berlin: Walter de Gruyter 1987.

Bataille, Georges, *Der heilige Eros*. Neuwied am Rhein: Luchterhand 1963.

Bataille, Georges, *Gilles de Rais. Leben und Prozess eines Kindermörders*. Gifkendorf: Merlin Verlag 2006.

Bebel, Heinrich, *Facetien. Drei Bücher*. Leipzig: Hierseemann 1931.

Benjamin, Walter, *Gesammelte Schriften. Erster Band*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1991.

Bernt, Günter (Hrsg.), *Carmina Burana*. Stuttgart: Reclam 2000.

Blumenberg, Hans, *Aspekte der Epochenschwelle. Cusaner und Nolaner*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter*. Tübingen: Mohr Siebeck 2006.

Brant, Sebastian (Hrsg), *Der Richterlich Clagspiegel. Ein nutzbarlicher begriff, Wie man setzen vnd formiern sol nach ordnung der rechten ein jede clag, antwurt, und wie ausersprechene urteilen*. Straßburg: Johannem Albrecht 1533.

Caesar, Gaius Iulius, *Der Gallische Krieg*, Stuttgart: Reclam 2004.

Canterbury, Anselm von, *Proslogion*. Stuttgart: Reclam 2005.

Cicero, Marcus Tullius, *Vom pflichtgemäßen Handeln. De officiis*. Stuttgart: Reclam 2007.

Döpler, Jacobus, *Theatrum poenarum, suppliciorum et executionum criminalium* oder *Schau-Platz derer Leibes und Lebens-Straffen, welche nicht allein vor alters her bey allerhand Nationen und Völkern in Gebrauch gewesen, sondern auch noch heut zu Tage in allen Vier-Welt-Theilen üblich sind. Band 1.* Sondershausen: In Verlegung des Autors, gedruckt von Ludwig-Heinrich Schönermarck 1693.

Dreyer, Johann Carl Heinrich., *Antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittleren Zeitalter in Teutschland und im Norden üblich gewesene Lebens-Leibes- und Ehrenstrafen.* Lübeck: Christian Gottfried Donatius 1792.

Dreyer, Johann Carl Heinrich., *Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, wie auch der Critic und Historie. Band 2.* Rostock und Wismar: Berger und Boedner 1756.

Dülmen, Richard van, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit.* München: Verlag C.H. Beck 1985.

Ebel, Friedrich (Hrsg.), *Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht.* Stuttgart: Reclam 1986.

Ebel, Wilhelm, *Recht und Form. Vom Stilwandel im deutschen Recht.* Tübingen: J.C.B. Mohr 1975.

Eckhardt, Karl August (Hrsg.), *Lex Frisionum.* Hannover: Hahn 1982.

Eickels, Klaus van, „Hingerichtet, geblendet, entmannt: die anglo-normannischen Könige und ihre Gegner“, *Gewalt im Mittelalter. Realitäten – Imaginationen*, Hrsg. Manuel Braun, Cornelia Herberichs, München: Wilhelm Fink 2005, Seite 81-105.

Faulmann, Carl, *Schriftzeichen und Alphabete aller Zeiten und Völker.* Wiesbaden: Marix Verlag 2004.

Fischer-Lichte, Erika, "Theatralität und Inszenierung", *Inszenierung von Authentizität*, Hrsg. Erika Fischer-Lichte / Isabel Pflug, A Francke Verlag 2000, Seite 11-31.

Flögel, Karl Friedrich, *Geschichte des Grotesk-Komischen. Ein Beitrag zur Geschichte*

der Menschheit. München: Georg Müller 1914.

Foucault, Michel, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1994.

Foucault, Michel, *Wahnsinn und Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1973.

Freud, Sigmund, *Fragen der Gesellschaft. Ursprünge der Religion*. Frankfurt am Main: Fischer Verlag 1997.

Gemeinhardt, Peter, *Die Filioque-Kontroverse zwischen Ost- und Westkirche im Frühmittelalter*. Berlin: Walter de Gruyter 2002.

Gengler, Heinrich Gottfried Philipp (Hrsg.), *Germanische Rechtsdenkmäler. Leges, Capitularia, Formulae*. Erlangen: Verlag von Andreas Deichert 1875.

Goethe, Johann Wolfgang von, *Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand*. Stuttgart: Reclam 2002.

Goethe, Johann Wolfgang, *Faust. Der Tragödie erster Teil*. Stuttgart: Reclam 1995.

Gorgoni, Christina Bukowska, „Die Strafe des Säckens – Wahrheit und Legende“, *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde. Band 2*, Hrsg. Louis Carlen, Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag 1979, Seite 145-163.

Grimm, Jacob / Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*. Band 3, Leipzig: Hirzel 1999.

Grimm, Jacob, *Deutsche Rechtsaltertümer. 2 Bände*. Göttingen: Dieterichsche Buchhandlung 1854.

Hampe, Theodor, *Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit*. O.O.: 1902.

Hardung, Siegfried, *Die Vorladung vor Gottes Gericht. Ein Beitrag zur rechtlichen und religiösen Volkskunde*. Bühl-Baden: Konkordia 1934.

Heidegger, Martin, *Sein und Zeit*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag 1993.

Hentig, Hans von, *Die Strafe. Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge*.

Band 1. Berlin: Springer Verlag 1954.

Hentig, Hans von, *Vom Ursprung der Henkersmahlzeit*. Tübingen: JCB Mohr 1987.

Hentschel, Ingrid, „Zum Verhältnis von Ritual und Theater“ *Theater – Ritual – Religion*, Hrsg. Ingrid Hentschel / Klaus Hoffmann, Münster: LIT Verlag 2004, Seite 107 – 113.

Heydenreuter, Reinhard, *Kriminalgeschichte Bayerns*. Regensburg: Friedrich Pustet 2008.

His, Rudolf, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*. 2 Bände. Leipzig: Theodor Weicher 1920.

Hold, Hermann, „Todesverständnisse und die Beziehung zwischen den Geschlechtern in der Neuzeit“, *Revue d'histoire ecclésiastique*, 1993, Seite 711-764.

Hollegger, Manfred, *Maximilian I. (1459-1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende*. Stuttgart: W. Kohlhammer 2005.

Hölscher, Lucien, *Öffentlichkeit und Geheimnis*. Stuttgart: Klett-Cotta 1979.

Hulfeld, Stefan, *Theatergeschichtsschreibung als kulturelle Praxis. Wie Wissen über Theater entsteht*. Zürich: Chronos Verlag 2007.

Hulfeld, Stefan, *Zähmung der Masken, Wahrung der Gesichter. Theater und Theatralität in Solothurn 1700-1798*. Zürich: Chronos Verlag 2000.

Kant, Immanuel, *Werkausgabe*, Hrsg. Wilhelm Weischedel, 12 Bände, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1977.

Kierkegaard, Sören, *Der Begriff Angst*. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt 1996.

Knapp, Hermann, *Das Lochgefängnis, Tortur und Richtung in Alt-Nürnberg : auf Grund urkundlicher Forschung*. Nürnberg: Heerdeggen-Barbeck 1907.

Kotte, Andreas, "Kontinuität im Wandel", *Theaterhistoriographie. Kontinuität und Brüche in Diskurs und Praxis*, Hrsg. Friedmann Kreuder / Stefan Hulfeld / Andreas Kotte,

Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag 2007, Seite 15-45.

Kotte, Andreas, *Theaterwissenschaft. Eine Einführung*. Wien: Böhlau 2005.

Krause, Arnulf (Hrsg.), *Die Heldenlieder der Älteren Edda*, Stuttgart: Reclam 2001.

Kunkel, Wolfgang / Schermaier, Martin, *Römische Rechtsgeschichte*. Wien: Böhlau 2005.

Le Goff, Jaques, *Phantasie und Realität des Mittelalters*. Stuttgart: Klett-Cotta 1990.

Lexer, Matthias, *Mittelhochdeutsches ,Taschenwörterbuch*. Stuttgart: Hirzel 1992.

Macho, Thomas, *Das zeremonielle Tier. Rituale – Feste – Zeiten zwischen den Zeiten*. O.O.: Styria 2004.

Macho, Thomas, *Todesmetaphern*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987.

Mandl-Neumann, Herta, "Überlegungen zu Kriminalität und Mobilität im späten Mittelalter." *Migration in der Feudalgesellschaft*, Hrsg. Gerhard Jaritz/Albert Müller, Frankfurt am Main: Campus Verlag 1997, Seite 57-65.

Marx, Karl / Engels, Friedrich, *Werke*. Band 13. Berlin: Dietz Verlag 1971.

Marx, Karl, *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Dritter Band*. Berlin: Dietz Verlag 1989.

Meinhardt, Karl-Ernst, „Das peinliche Strafrecht der freien Reichsstadt Frankfurt am Main im Spiegel der Strafpraxis des 16. und 17. Jahrhunderts“, Dissertation, Johann Wolfgang Goethe Universität zu Frankfurt am Main, Rechtswissenschaftliche Fakultät 1957.

Mitteis, Heinrich, *Deutsche Rechtsgeschichte*. München: Beck 1992.

Münz, Rudolf, *Theatralität und Theater. Zur Historiographie von Theatralitätsgefügen*. Berlin: Schwarzkopf & Schwarzkopf 1998.

O. N., *Bambergische halßgerichts und rechtlich Ordnung, in peynlichen sachen zu volnfaren, allen Stetten, Communen Regimenten, Ampleüten, Voegten Verwesern,*

Schulteissen Schöffen und richtern Dienstlich, fürderlich und behilfflich, darnach zuhandeln und rechtsprechen gantz gleichfoermig gemeynen geschriben Rechten etc. Daraus auch disz büchlein gezogen und fleyssig gemeynem nutz zugut gesammelt und verordnet ist. Mainz: Johannem Schöffner 1508.

Petschenig, Michael, *Der kleine Stowasser*, Wien: Hölde-Pichler-Tempsky 1958.

Plautus / Terenz, *Antike Komödien*, Hrsg. Walther Ludwig, 2 Bände, München: Winkler-Verlag 1966.

Radbruch, Gustav, „Ars moriendi. Scharfrichter – Seelsorger – Armesünder – Volk“, *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 59. Jahrgang, 1945, Seite 460-495.

Radbruch, Gustav, *Strafrechtsgeschichte*. Heidelberg: C.F. Müller 2001.

Rexroth, Frank, "Die Stadt Braunschweig und ihr Femegericht im 14. Jahrhundert", *Bilder, Texte, Rituale. Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien in Stadt- und Adelsgesellschaften des späten Mittelalters*, Hrsg. Klaus Schreiner / Gabriela Signori, Berlin: Duncker & Humboldt 2000, Seite 87-111.

Rother, Johann Heinrich, *Der peinlichen Prozesse rechtsgelehrte Kunst. Nach Vorschrift Kayser's Caroli V. peinlicher Hals-Gerichts-Königl. Ungarisch-Böhmischer, und Preussisch-Brandenburg(ischer) [...] neuesten Criminal-Ordnungen mit den Chur- und Sächs. peincl. Inquisitionen-Anklag- und Achts-Processen vereinigt eingerichtet [...] erläutert [...] mit General-Register ans Licht gestellet.* Leipzig: Heinsius 1748.

Rotterdam, Erasmus Desiderius von, Fürstenerziehung. *Institutio Principis Christiani. Die Erziehung eines christlichen Fürsten*. Paderborn: Schöningh 1968.

Rotterdam, Erasmus Desiderius von, *Vertraute Gespräche. Colloquia Familiaria*. Köln: Balduin Pick 1947.

Runciman, Steven, *Geschichte der Kreuzzüge*. München: C.H. Beck 2001.

Sachs, Hans, *Werke*, Hrsg. Bernhard Arnold, 2 Bände, Berlin: W. Spemann 1884.

Schmidt, Franz, *Das Tagebuch des Meister Franz, Scharfrichter zu Nürnberg*. Dortmund: Harenberg Kommunikation 1980.

Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.), *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.: Und des Heiligen Römischen Reichs von 1532. (Carolina)*. Stuttgart: Reclam 2000.

Schubert, Ernst, *Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2007.

Sprandel, Rolf, „Neuralgische Punkte in der Strafrechtswirklichkeit des Spätmittelalters“ *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts*. Hrsg. Dietmar Willoweit, Köln: Böhlau 1999, Seite 177-215.

Tacitus, *Germania*, Stuttgart: Reclam 1960.

Tengler, Ulrich, *Der neue Laienspiegel von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen und peinlichen Regimenten*. Straßburg: 1514.

Tengler, Ulrich, *Layenspiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen und Peinlichen Regimenten*. Straßburg: gedruckt durch Hans Knoblauch den Jungen 1530.

Wacha, Georg, „Gerichtsstätten in und um Linz – der Weg zum Richtplatz“, *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde. Band 24*, Hrsg. Louis Carlen, Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag 2007, Seite 79-85.

Walther von der Vogelweide, *Werke. Gesamtausgabe*. Band 1. Stuttgart: Reclam 1994.

Ziegler, Ernst, „Der Räuber und Mörder Nikolaus Morer“, *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde. Band 20*, Hrsg. Louis Carlen, Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag 2003, Seite 105-141.

8 Abstract

Die Diplomarbeit mit dem Titel *Theater der Strafe. Strafrituale im Übergang vom Mittelalter zur frühen Neuzeit* versteht sich als theaterhistoriographische Untersuchung der strafenden Gerichtsbarkeit in gegenständlicher Zeit, insbesondere des deutschsprachigen Raumes.

Der Übergang selbst ist freilich als Hilfskonstruktion zu sehen, denn „es gibt keine Zeugen von Epochenumbrüchen. Die Epochenwende ist ein unmerklicher Limes, an kein prägnantes Datum oder Ereignis gebunden. Aber in einer differentiellen Betrachtung markiert sich eine Schwelle, die als entweder noch nicht erreichte oder schon überschrittene ermittelt werden kann.“⁴⁴⁸ Die Besonderheit dieses „unmerklichen Limes“ ist die Etablierung des römischen Rechts auf Basis des althergebrachten heterogenen germanischen Gewohnheitsrechts. Eine vorsichtige Vereinheitlichung der stark unterschiedlichen Rechtssysteme lässt sich in diesem Zusammenhang ebenso ausmachen wie die zunehmende Professionalisierung des Gerichts und des Strafvollzuges. Damit verloren die Strafin szenierungen zwar ihren Willkürcharakter, büßten aber gleichsam ihre tradierten Milderungsgründe und Begnadigungsrituale ein. Ferner reduzierte die *Constituto Criminalis Carolina* von 1532, das erste für das gesamte Reich verbindliche Strafgesetzbuch, die Öffentlichkeit von einer verfahrensimmanenten Kontrollinstanz, auf die bloße Zuschauerfunktion eines endlichen Rechtstages. Dadurch wurde die öffentliche Inszenierung der Todesstrafen ungleich grausamer, ließ doch das kodifizierte Recht keinerlei Eingriff von außen mehr zu.

Die im Zuge des neu etablierten römischen Rechts veränderten Vorgänge des Strafvollzuges werden auf ihre Hervorhebung, die Interaktion der handelnden Personen und die Strafwirklichkeit konstituierende Öffentlichkeit hin untersucht. Sie sind außerkünstlerische Vorgänge und dem Leipziger Theatralitätskonzept von Rudolf Münz folgend als »Theater«⁴⁴⁹, beziehungsweise in der Entsprechung von Stefan Hulfeld als „Lebenstheater“ bezeichnet. Mit dem hier zu verwendenden Begriff des Lebenstheaters

⁴⁴⁸ Blumenberg, *Aspekte der Epochenschwelle*, Seite 20.

⁴⁴⁹ Vgl. Münz, *Theatralität und Theater*, Seite 70.

soll die für den Untersuchungszeitraum arbiträre Grenzziehung zwischen Theater und Alltag vermieden werden.⁴⁵⁰

Um den strafrechtlichen Paradigmenwechsel und seine Auswirkungen auf das Lebenstheater der Strafe adäquat untersuchen zu können, ist ferner eine grundlegende Betrachtung der in Frage kommenden Geschichtsmodelle opportun. Die teleologische Geschichte gemessen an einer Evolution des Rechts, wie sie Immanuel Kant prolongierte⁴⁵¹, und das Prinzip „die Geschichte gegen den Strich zu bürsten“⁴⁵², wie Walter Benjamin sich gegen die Universalgeschichte der Sieger wandte, können nur in ihrer Kombination ein entsprechendes methodisches Rüstzeug für die komplexen und heterogenen Strafrechtsstrukturen und Riten des ausgehenden Mittelalters bieten.

⁴⁵⁰ Vgl. Hulfeld, *Zähmung der Masken, Wahrung der Gesichter*, Seite 381 ff.

⁴⁵¹ Vgl. Kant, *Werkausgabe. Band 11*, Seite 35 ff.

⁴⁵² Benjamin, *Gesammelte Schriften. Band 1.2*, Seite 697.

9 Curriculum Vitae

Persönliche Daten:

Name: Matthias Georg Jodl

Adresse: Am Spitz 8/9, A-1210 Wien

Geburtsdatum: 7. April 1979

Geburtsort: Wien

Staatsbürgerschaft: Österreich

Konfession: ohne Bekenntnis

Familienstand: verheiratet

Ausbildung:

Volksschule: Wien 21, Berzeliusgasse 2, September 1985 bis Juli 1987

Wien 21, Anton Böck-Gasse 20, September 1987 bis Juni 1989

Mittelschule: Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wien 21,
Ödenburgerstrasse 74,

September 1989 bis Juni 1997

Abschluss der Reifeprüfung am 30. Mai 1997 mit gutem Erfolg

Universitätsstudium: Wien 01, Universität Wien Dr.-Karl-Lueger-Ring 1

Studium der Theater- Film- und Medienwissenschaft,

Abschluss 2011

Berufliche Tätigkeit:

Laufende Tätigkeit: Seit Herbst 2002 Dramaturg am Rabenhof Theater Wien,

Kitsch & Kontor - Theaterverein, 1030 Wien, Rabengasse 3

Bisherige Tätigkeit: 1998 bis 2003 Redakteur und Moderator der Sendung „Café
Novum“, bei Orange 94,0 – das freie Radio in Wien, 1090 Wien,
Schubertgasse 10

2002 Regieassistent beim Donaufestival Krems, 3500 Krems,
Minoritenplatz 4

2001 Regieassistent am Schauspielhaus Wien, 1090 Wien,
Porzellangasse 19

2000 bis 2002 Regieassistent und Dramaturg bei verschiedenen
freien Theatergruppen

2000 bis 2001 Bundessprecher der Jungen Liberalen Österreichs

1998 bis 2001 Grundsatzreferent des Liberalen StudentInnen
Forums